Samtgemeinde Schüttorf
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Grafschaft Bentheim Abt. Bauwesen Van-Delden-Str. 1-7 48529 Nordhorn 06.12.2024	Mit dem Schreiben vom 06.11.2024 übersandten Sie die Planunterlagen für die o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. **Aus Sicht der Abteilung Umwelt (Bereich Naturschutz) nehme ich wie folgt Stellung:** Die Abteilung Umwelt hat mir mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit Herrn Salewski die Stellungnahme zum Naturschutz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird und direkt von der unteren Naturschutzbehörde an die Samtgemeinde versandt wird. **Aus Sicht des Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung**: Da gemäß § 50 UVPG keine UVP durchgeführt werden muss, wenn diese im Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde, muss ein vollumfänglicher Umweltbericht erstellt werden Es fehlt hier an folgenden Gutachten: • Schallprognose • Schattenwurfprognose • Gutachten optische bedrängende Wirkung • Eiswurfgutachten Ergänzender Hinweis: Gemäß E-Mail des Landkreises vom 17.12.2024 sind nach erneuter interner Prüfung des Landkreises die immissionsschutzrechtlichen Gutachten nicht vorzulegen.	Nach den Ergebnissen der erneuten internen Prüfung des Landkreises sind die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Gutachten nicht weiter beachtlich und werden entsprechend im Rahmen des Verfahrens nicht weiter berücksichtigt..

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Grafschaft Bentheim Van-Delden-Str. 1-7 48529 Nordhorn 06.12.2024	**Aus Sicht der Regionalplanung / Raumordnung des Landkreises Grafschaft Bentheim nehme ich wie folgt Stellung:** Herr Onken hat mir mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises erst Anfang Januar 2025 erfolgen kann. Er wird sich dann eigenständig an die Samtgemeinde Schüttorf wenden. Hiermit beantrage ich eine Verlängerung der Frist für die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ der Samtgemeinde Schüttorf, hier TÖB-Beteiligung gemäß §4 Abs. 3 BauGB, bis zum 10.12.2024. Die untere Naturschutzbehörde hat die feste Absicht eine Stellungnahme abzugeben, diese ist auch bereits in der Endbearbeitung. Aus zeitlichen Gründen ist es jedoch leider nicht möglich, diese bis heute Mittag fristgerecht einzureichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Antwort Samtgemeinde Schüttorf 06.12.2024	Fristverlängerung gewährt bis zum 10.12.2024	
1b	Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz Van-Delden-Str. 1-7 48529 Nordhorn 10.12.2024	Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung von Windenergiestandorten in der Samtgemeinde Schüttorf geschaffen werden. Die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung überplanten Flächen sollen nun als Sonderflächen mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Windpark" dargestellt werden. Mit Schreiben vom 06.11.2024 hat die Samtgemeinde Schüttorf den Entwurf der o.g. Bauleitplanung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Die UNB hat Bedenken gegen die Planung vorzubringen;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	**1. <u>Planerische Grundlagen</u>** Im Umweltbericht und in der Begründung finden sich unterschiedliche Angaben zur Gesamtgröße der für die Windkraft ausgewiesenen Gebiete. Gemäß den Angaben der Begründung unter Punkt 7.1 „Städtebauliche Übersichtsdaten" wird eine Gesamtgröße von 337,64 ha angegeben. Im Umweltbericht Abschnitt A-Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht) wird unter Punkt 1.1 „Inhalte und Ziele des Bauleitplans“ von einer Größe von 308,28 ha gesprochen. Unter dem Punkt 3.3 „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ wird erneut von einer Gesamtgröße von 337,64 ha ausgegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde redaktionell angepasst.
		Am 14.12.2022 hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf über die Aktualisierung des Standortkonzeptes Windenergie inkl. der zu entwickelnden Potenzialflächen in der Samtgemeinde Schüttorf entschieden. Das Standortkonzept Windenergie (Stand 2022) weist die Flächen K1 bis K4 auf. Diese entsprechen dem Teilbereich 4 - Samern / Ohne / östlich Ohne. Die Konzentrationseignung für drei der vier Flächen liegt bei > 3 WEA.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Größenangaben werden angepasst.
		Die Flächen K1 bis K4 sollen in die FNP-Planung überführt werden. In dem Vorentwurf zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sind die Flächen K1 bis K4 gemäß dem aktualisierten Standortkonzept Windenergie übernommen worden.	Der Hinweis ist korrekt.
		In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wird von der Gemeinde Salzbergen angemerkt, dass sich der Teilbereich 4 Samern / Ohne / östlich Ohne unmittelbar an der Grenze zu Salzbergen befindet. In der Abwägung der Samtgemeinde Schüttorf wird mit einem Grenzabstand von 75 Metern reagiert. Die Planungsunterlagen wurden in der erneuten Beteiligung angepasst. In der Planzeichnung wurde der Grenzabstand der Abwägung eingezeichnet.	Der Hinweis ist korrekt.
		Ebenfalls wurden die Hinweise bezüglich bestehender und geplanter Leitungsbauverfahren berücksichtigt. Im Entwurf (Stand Februar 2024) wurde der Punkt „3.3.1 Flächenprofile mit Eignungs- und Einschränkungsaspekten" um die Ziffern K1e und K2e erweitert. Die Flächengrößen der Ziffern K1 bis K4 wurden angepasst. Die Fläche K4 wurde in der Planzeichnung verschoben.	Die Hinweise zu den Plananpassungen sind korrekt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Im Entwurf zur erneuten Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB (Stand, Oktober 2024) wurden die Teilflächen des Teilbereichs 4 - Samern / Ohne / östlich Ohne erneut verändert. Die Bereiche K3 und K4 sind in der Plandarstellung nicht weiter enthalten. Unter Punkt 3.3.1 „Flächenprofile mit Eignungs- und Einschränkungsaspekten“ werden die Teilflächen K3 und K4 mit einer Gesamtgröße von ca. 13,8 ha aufgelistet.	Die Größenangaben werden angepasst.
		Die UNB kann nicht nachvollziehen, weshalb der Teilbereich 4 erneut geändert wurde. Hier wird eine Erläuterung des konkreten Änderungsbedarfs der Teilfläche 4 empfohlen. Des Weiteren besteht je nach Flächenzuweisung der Bedarf nach einer Korrektur des Punktes 3.3.1 der Begründung in Bezug auf die Ziffer K1 bis K4.	In der erneuten Detailbetrachtung hat sich im Abgleich zu den vorliegenden Unterlagen der geplanten Hochspannungsleitungen eine Korrektur der voraussichtlichen Leitungskorridore ergeben.
		2. <u>Landesraumordnung</u>	
		Gemäß des Landesraumordnungsprogramms soll die Inanspruchnahme des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nur in Betracht kommen, sofern nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Aus Kapitel 4.12 „Belange des Waldes“ ist zu entnehmen, dass in der Samtgemeinde Schüttorf keine Waldflächen mit technischen Einrichtungen oder mit Bauten vorbelasteten Flächen zur Verfügung stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen entsprechen den angaben in der Begründung.
		Des Weiteren wird ausgeführt, dass historisch alte Waldstandorte von den Teilbereichen nicht in Anspruch genommen werden. Gemäß der Waldfunktionskarte befinden sich historisch alte Waldstandorte im Umfeld der Planflächen. Im LROP wurden historisch alte Waldstandorte unabhängig von der derzeitigen Bestockung als Vorranggebiet Wald festgelegt. Die Waldstandorte in den Vorranggebieten Wald sowie in den Vorranggebieten Natura 2000 und Biotopverbund (soweit hier den Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehend) sind zu erhalten und zu entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Teilbereiche stellen <u>keine</u> Vorranggebiete Wald (wozu auch historisch alte Waldstandorte zählen), Vorranggebiete NATURA 2000 oder Vorranggebiete des Biotopverbund gem. LROP dar. Aus den Waldgutachten ist nicht erkennbar, dass es sich um historisch alte Waldstandorte handelt. Historisch alte Waldstandorte im unmittelbaren Umfeld der Teilbereiche sind nicht bekannt.
		Grundsätzlich ist der Wald als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds und als Lebensraum schützenswert und sollte mit seinen vielfältigen Ökosystemleistungen gefördert und erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Zudem befinden sich in Teilbereich 3 gemäß der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans des LROP mit der Eileringsbecke und dem Wüstengraben Kernflächen für Fließgewässer, die für den Biotopverbund von landesweiter und regionaler Bedeutung sind. Der Abstand von 100 Metern zur Eileringsbecke wird von der UNB als kritisch angesehen und sollte unter Einbeziehung der Rotor-Out-Planung erweitert werden, um auf Flächennutzungsplanebene bereits eine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems ausschließen zu können. Die UNB weist darauf hin, dass die beschriebenen Bereiche in den Teilflächenausweisungen berücksichtigt werden und von Windkraftanlagen frei zu halten sind. Zusätzlich wäre es sinnvoll, den Bereich der historischen Waldstandorte und des Biotopverbunds mit einem Schutzabstand >200 Meter auszuweisen. **3. <u>Regionales Raumordnungsprogramm</u>** Im Kapitel 4.1 der Begründung mit Umweltbericht bezieht sich die Samtgemeinde Schüttorf auf den 2. Entwurf des RROP 2021. Der Aussage, dass sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Flächenkulisse der für die Windkraft heranzuziehenden Potenzialflächen ergeben, kann der UNB nicht folgen. Der RROP 2021 befindet sich derzeit im Entwurf und ist nicht rechtskräftig. Die UNB weist darauf hin, dass gemäß dem RROP 2001 avifaunistisch wertvolle Bereiche, Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und größere, ökologisch wichtige Gewässerrandbereiche sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bei der Ausweisung von Windenergiestandorten im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch die Kommunen nach Möglichkeit freizuhalten sind. Die Waldgebiete der Teilflächenplanungen Nr. 2 und 3 sind im RROP 2001 als Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft gekennzeichnet.	Der Teilbereich 3 weist einen Minimalstabstand von 115 m zur Eileringsbecke auf. Die Eileringsbecke wurde als Vorranggebiet Natur und Landschaft gemäß RROP 2001 nicht tangiert. Das RROP 2001 ist seit Februar 2025 erloschen. Die Aussagen in Kap. 4.1 werden entsprechend redaktionell angepasst. Die Biotopverbundfunktion bleibt bestehen, eine Betroffenheit des Gewässer ist nicht erkennbar. Zudem kann der Abstand auf nachgelagerter Ebene durch die konkrete Anlagenkonfiguration erweitert werden. Ein Pauschalabstand ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht notwendig. Zudem der Abstand auf nachgelagerter Ebene durch die konkrete Anlagenkonfiguration erweitert werden. Das RROP 2001 ist seit Februar 2025 erloschen. Die Aussagen in Kap. 4.1 werden entsprechend redaktionell angepasst. In Kap. 4.1 wird Bezug auf das rechtskräftige RROP 2001 genommen; hierbei handelt es sich um Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Erholung; die Vorsorgebelange werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse dar. Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden durch die Teilbereiche nicht in Anspruch genommen. Teilflächen der Teilbereiche sind als Vorsorgegebiete Wald dargestellt. Die Samtgemeinde Schüttorf stellt die Vorsorgebelange des RROP zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Zudem befindet sich der Änderungsbereich gemäß RROP 2001 im Vorsorgegebiet für Erholung. Teilbereiche des Planungsraums werden durch das regional bedeutsame Knotenpunktesystem „Grafschafter Fietsentour“ durchzogen. Windenergieanlagen überprägen ihr Umfeld technisch, belasten es durch Schall und ggf. durch Schatten und können im Nahbereich bedrängend wirken. Diese beeinträchtigen die Erholungsflächen, die wie hier durch die natürliche Ausstattung mit Gehölzen und Gewässern geprägt und besonders wertvoll sind. Bei den stark frequentierten Erholungsgebieten betrifft diese Beeinträchtigung auch viele Erholungssuchende, die Ruhe oder zumindest Kontakt mit der Natur suchen. Durch den Bau von Windenergieanlagen wird die Funktion des Gebietes als Naherholungsort massiv beeinträchtigt. Die Erholungsnutzung des Gebietes steht daher im Konflikt mit der Windenergienutzung. Sowohl im LROP als auch im RROP wird jeweils der Schutz des Waldes betont. Die UNB kommt somit zu der Auffassung, dass der Standort nicht für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie geeignet ist.	– Vorsorge Erholung gem. RROP für TB 3 und TB4; TB 4 bereits technisch überprägt durch Hochspannungsleitungen – Vorsorgegebiete Erholung sind der Abwägung zugänglich; hiervon macht die SG Gebrauch – Beeinträchtigungen von Erholungsgebieten ist zu differenzieren: o TB 1: bereits WEA vorhanden o TB 2: Wald in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 31 o TB 3: östliche Teilfläche bereits mit WEA bestanden; westliche Teilfläche Wald in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 31 o TB 4: durch Freileitungen bereits vorbelastet Die Grafschafter Fietsentour ist insgesamt 220 km lang und durchläuft alle Gemeinde des LK. Die Teilbereiche 1-4 liegt nicht im näheren Umfeld der Hauptroute der Grafschafter Fietsentour. Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist der § 2 Erneuerbare Energien-Gesetz 2023 zu beachten, welcher u.a. für die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) ein überragendes öffentliches Interesse vorgibt. Diese Gesetzesvorgabe verlangt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen. Das bedeutet, dass dieser Belang vor die ‚Abwägungsklammer‘ gezogen wird und nur durch atypische Einzelfälle (besonders herausragende Schutzgüter) ausgebremst werden kann. In der Samtgemeine Schüttorf stehen Waldflächen mit technischen Einrichtungen oder mit Bauten vorbelastete Flächen, die für die Windenergie in Anspruch genommen werden können, nicht zur Verfügung. Für die mit Wald bestandenen Teilbereiche ergeben sich gemäß der vorliegenden Waldgutachten keine besonderen Waldfunktionen. Historisch alte Waldstandorte (werden im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiete Wald dargestellt) werden durch die Teilbereiche nicht in Anspruch genommen. Die genannten Vorgaben stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Sie können jedoch, im Vergleich zu Zielen der Raumordnung, im Rahmen einer Abwägung zugänglich gemacht werden. Zur Umsetzung der bundesenergiepolitischen Ziele wertet die Samtgemeinde ihre Waldflächen nicht als Tabuzonen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	**4. <u>Einwirkungen in FHH- und Vogelschutzgebiete</u>** Gemäß Abschnitt B - Einzelflächenprofile wird die FFH-Verträglichkeit allein mit dem Nicht- Vorkommen von WEA-sensiblen Arten und aufgrund der vorliegenden Entfernungen zu den Schutzgebieten bestätigt bzw. eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Die UNB kann die Auffassung der Samtgemeinde Schüttorf nicht teilen. Es ist nachvollziehbar zu dokumentieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Für diesen Nachweis sind je nach potenzieller Betroffenheit der Schutzgüter ggf. FFH-Vorprüfungen erforderlich. Sollte im Rahmen einer Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn für Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken (Kumulationseffekt) ein FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen vor. Im Rahmen der Vorprüfung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die theoretische Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung aus. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten muss bereits auf FNP-Ebene ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten kommt. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Zudem müssen gemäß Kriterienkatalog der Windflächenpotentialanalyse des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten in der Nähe von FFH-Gebieten im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können.	Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit werden im Umweltbericht in Abschnitt A um Vorkommen charakteristischer Arten ergänzt. Weiterhin werden für die FFH-Gebiete *Ahlder Pool* und *Samerrott* vertiefende Prüfungen im Abschnitt B ergänzt. Hier wird ebenfalls Bezug zu den Schutzgebietsverordnungen genommen. Die WEA-empfindlichen Vogelartenwurden wurden während den avifaunistischen Übersichtskartierung im Untersuchungsgebiet um den Teilbereich 4 nicht festgestellt. Zudem sind die WEA-empfindlichen Vogelarten nicht explizit als Zielarten im Managementplan verzeichnet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse können hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen bei der Windparkkonfiguration (Anlagenstandorte und Erschließungswege) oder Abschaltzeiten umzusetzen. Diese werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Daher ist die Abwägung der nebenstehenden Angaben zu diesem Teilbereich entbehrlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erfolgen. Prüfgegenstand sind die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten. die für die Lebensräume und Arten von Bedeutung sind. Des Weiteren sind die Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie zu berücksichtigen. Die Erheblichkeit ist immer einzelfallbezogen zu ermitteln, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.	Die Hinweise werden bei den genannten vertiefenden Prüfungen berücksichtigt.
		Unter anderem die FFH-Gebiete „Feuchtwiese Ochtrup", „Harskamp“ und Samerrott weisen eine signifikant wertgebende Lebensraumvielfalt mit Vorkommen von bundesweit gefährdeten Arten auf. Für die jeweiligen Gebieten sind die Schutzgüter auf ihre potenzielle Betroffenheit hin zu analysieren.	Das FFH-Gebiet *Feuchtwiese Ochtrop* befindet sich in über 2 km Entfernung zum nächstgelegenen Teilbereich, das FFH-Gebiet *Harskamp* in über 1 km Entfernung zum nächstgelegenen Teilbereich (TB 3). Aufgrund der deutlichen Entfernungen wird von einer vertiefenden Prüfung abgesehen. Für die FFH-Gebiete Samerrott (200 m zum Teilbereich 4) und Ahlder Pool (600 m zum Teilbereich 2) wird die Prüfung vertieft und in Abschnitt B aufgenommen. Abweichend von der bisherigen Darstellung wird aus Vorsorgegründen zusätzlich der Rotorradius von 75 m der Referenzanlage als Abstand hinzugenommen (200 m + 75 m).
		Außerdem weist die UNB darauf hin, dass im Hinblick auf die FFH-Lebensraumtypen auch die Auswirkungen auf ihre charakteristischen Tierarten zu untersuchen sind.	Die charakteristischen Arten werden ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	5. **Geschützte Landschaftsbestandteile** In Schritt III: „Weitere Standortbeurteilung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen“ des Standortkonzeptes wird aufgeführt, dass zu den harten und weichen Tabuzonen weitere Abwägungskriterien zur Standortbeurteilung hinzugezogen wurden. Unter anderem ist hier der Punkt „Nähe zu geschützten Biotopen" genannt. Eine Biotoptypenkartierung der Teilbereiche ist gemäß den vorliegenden Planunterlagen nicht erfolgt. Geschützte Biotope sind gefährdete Lebensräume, die einem pauschalen gesetzlichen Schutz unterliegen (§ 30 BNatSchG). Alle Maßnahmen bzw. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen, sind verboten. Gesetzlich geschützte Biotope kommen daher nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Die Ausweisung der Gebiete in Bezug auf die Nähe zum § 30-Biotopen ist kritisch zu sehen. Der Schutz der Biotope ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sicherzustellen.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits Teil des Umweltberichtes: „Bezüglich geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auf nachgelagerter Ebene eine Überprüfung der Betroffenheit. Ggf. ist dann ein Ausnahmeantrag zu stellen.“
		Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz per Gesetz gilt. Das heißt, auch Biotope, welche sich erst im Laufe der Zeit entwickelt haben und daher noch nicht erfasst und eingetragen sind, sind geschützt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6. **Landschaftsbild** Gemäß der Begründung in Kapitel 2.3.1 „Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen" ist die Ausgleichsanforderung für das Landschaftsbild im Rahmen der FNP- Planung in einer Landschaftsbildbewertung skizziert. Weiterhin wird beschrieben, dass der Ausgleich für das Landschaftsbild durch Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung, Maßnahmen zur Neugestaltung und/oder durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen. Die UNB weist bei diesem Punkt darauf hin. dass das Landschaftsbild vollumfänglich auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu bewerten ist und das Windenergieanlagen aufgrund der Höhe der Anlagen und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit i. d. R. als nicht ausgleichbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG gelten, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist.	Der Hinweis wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	**7. <u>Belange des Waldes</u>** Die Belange des Waldes werden unzureichend berücksichtigt. Grundsätzlich ist der Wald als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds und als Lebensraum schützenswert und sollte mit seinen vielfältigen Ökosystemleistungen insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz gefördert und erhalten bleiben. Im Landkreis der Grafschaft Bentheim ist der Wald mit ca. 14 % unterrepräsentiert und liegt unter dem Landesdurchschnitt.	
		Als hartes Tabukriterium zählt der Wald, wenn es sich um einen historischen Waldstandort, also zumeist um ein Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund handelt. Historisch alte Waldstandorte finden sich unter anderem im Samerrott oder auch entlang der Eileringsbecke, nördlich des Teilbereichs 3. Im zweiten Entwurf des RROP 2021 sind die Waldflächen als Vorranggebiet Wald dargestellt.	Innerhalb der Teilbereiche sind keine historisch alten Wälder betroffen. Das RROP 2001 hat seine Rechtskraft verloren. In den vorliegenden Daten zum RROP sind in den Teilbereichen keine Vorranggebiete Wald (wozu auch historisch alte Waldstandorte zählen), Vorranggebiete NATURA 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund erkennbar.
		Der Wald wird in der Planung nicht als weiches Tabukriterium dargestellt. Vielmehr macht die Planung den Eindruck, dass Waldflächen als Positivflächen besonders für die Festlegung als Vorrangflächen für Windenergie geeignet sind. Dies widerspricht dem Prinzip einer behutsamen Öffnung des Waldes für die Windenergie, wie es im LROP formuliert wurde. Dort heißt es. dass der Wald für Windkraft unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden kann. Diese vielfältigen Funktionen wurden in den Planungen nicht ausreichend betrachtet.	Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist der § 2 Erneuerbare Energien-Gesetz 2023 zu beachten, welcher u.a. für die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) ein überragendes öffentliches Interesse vorgibt. Diese Gesetzesvorgabe verlangt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen. Das bedeutet, dass dieser Belang vor die ‚Abwägungsklammer' gezogen wird und nur durch atypische Einzelfälle (besonders herausragende Schutzgüter) ausgebremst werden kann. In der Samtgemeine Schüttorf stehen Waldflächen mit technischen Einrichtungen oder mit Bauten vorbelastete Flächen, die für die Windenergie in Anspruch genommen werden können, nicht zur Verfügung. Für die mit Wald bestandenen Teilbereiche ergeben sich gemäß der vorliegenden Waldgutachten keine besonderen Waldfunktionen. Historisch alte Waldstandorte (werden im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiete Wald dargestellt) werden durch die Teilbereiche nicht in Anspruch genommen. Die genannten Vorgaben stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Sie können jedoch, im Vergleich zu Zielen der Raumordnung, im Rahmen einer Abwägung zugänglich gemacht werden. Zur Umsetzung der bundesenergiepolitischen Ziele wertet die Samtgemeinde ihre Waldflächen nicht als Tabuzonen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie an Anspruch genommen werden sollen, ist dies zunächst auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorten vorzusehen (LROP 2022). Es ist nicht ersichtlich, dass dies in der Planung berücksichtigt wurde. Die Grafschaft ist eine eiszeitgeprägte Geestlandschaft, welche größtenteils aus grundwassergeprägten Talsanden besteht (Gley-Podsole) mit vereinzelten Moor- und Tonsteingebieten (Pseudogleyen). Diese sind meist schwach bis mäßig versorgt. Lediglich die Pseudogleye (Tonböden) sind in der Regel nährstoffreicher. Im landkreisweiten Vergleich gehören damit bereits die mittel nährstoffversorgten Böden zu den Besseren. Die Waldgutachten dienen der Ermittlung des Kompensationsfaktors, folgerichtig wurden sie auch nur für die dargestellten Positivflächen berücksichtigt. Die Gewichtung der Waldfunktionen spielt für die Abwägung der Positivflächen augenscheinlich keine Rolle. Der Hinweis, dass gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG ein mindestens flächengleicher Ausgleich als Ersatzaufforstung erforderlich ist und beeinträchtigte Waldfunktionen in gleichwertiger Weise auszugleichen sind, ändert hieran nichts. Vorrangig sind Waldflächen zu erhalten (§ 1 Abs. 1 NWaldLG). Die Frage des Ausgleichs und des Ersatzes ist eine Nachrangige. Sie gilt grundsätzlich für alle Waldumwandlungen. <u>Teilbereich 2 Schüttort / östlich Schüttorf</u> Es erfolgt keine Betrachtung der gesamten Waldfläche, nur die bereits ausgewiesene Positivfläche wird im Waldgutachten betrachtet. Dabei erstrecken sich insbesondere im Westen des Waldgebietes naturschutzfachlich hochwertige Biotope, auch über diese Untersuchungsgrenze hinaus. In dem Waldgutachten wurden in diesem Bereich fünf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG kartiert. Insbesondere der Erlenbruchwald ist dabei von einer herausragenden Wertigkeit.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	• Birken-Kiefernwald entwässerter Moore (WVP) • Erlen-Bruchwald (WAT) • Sonstiger Sumpfwald (WNB) • Landröhricht (NRS) • Moor- und Sumpfgebüsch (BNA) Das Waldgutachten geht von einer durchschnittlichen Nutzfunktion aus. In der Bodenkarte wird sie im Norden als mittelwertig, im überwiegenden Teil als geringwertig eingestuft. In der Waldfunktionenkarte wird ein Großteil des Waldes mit einer Schutzfunktion gegen Lärm dargestellt. <u>Teilbereich 3 Suddendorf / Samern / Ohne / westlich Ohne</u> Auch hier wurde nicht die gesamte Waldfläche betrachtet. Insbesondere die im nördlichen Bereich befindlichen historisch alten Waldstandorte entlang der Eileringsbecke sind dabei von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Eileringsbecke wird im RROP als lineares Biotopverbundelement dargestellt. Der gesamte Waldkomplex hat damit eine andere Wertigkeit und Bedeutung für den Naturschutz, als dies aus dem Waldgutachten ersichtlich ist. Nördlich ist der Bereich durch die Autobahn (A31) zerschnitten. Die südliche Planung von zwei Windenergiegebieten (Schüttorf und Bentheim) verursacht eine weitere Zerschneidung im Süden. Das Untersuchungsgebiet schließt südlich an den historisch alten Waldstandort an. Im Norden befinden sich noch alte Kiefernbestände und kleinflächige Laubwälder. Weiter südlich wird der Bestand lückiger und naturschutzfachlich von geringerer Wertigkeit. Das Waldgutachten geht von einer durchschnittlichen Nutzfunktion aus. Es wird von einem mäßig nährstoffversorgten Standort ausgegangen. Eine Standortkartierung liegt nicht vor. Gemäß der Bodenkarte sind hier überwiegend mäßig-, teilweise schwach-nährstoffversorgte Böden vorhanden.	 Der Teilbereich 3 weist einen Minimalstabstand von 115 m zur Eileringsbecke auf. Die Eileringsbecke als Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2001 wird nicht tangiert. Das RROP 2001 ist mittlerweile erloschen. Auch die Darstellung der Eileringsbecke als Vorranggebiet Biotopverbund gem. der Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP wird durch den Teilbereich 3 nicht berührt. Die Biotopverbundfunktion bleibt bestehen, eine Betroffenheit des Gewässer ist nicht erkennbar. Zudem kann der Abstand auf nachgelagerter Ebene durch die konkrete Anlagenkonfiguration erweitert werden. Die Standortbeschreibungen werden zur Kenntnis genommen. Es liegen für die Standorte jeweils Waldgutachtgen vor, die den Zustand des Teilbereiches fachlich beschreiben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die bereits im Voraus der Planung freigestellten oder freigehaltenen Flächen sind größtenteils wieder aufgeforstet. Bislang konnte aufgrund bestehender Wiederaufforstungsverpflichtungen keine Waldumwandlungsgenehmigung für die illegal umgewandelten Waldflächen in Aussicht gestellt werden. Die Wiederaufforstungsverfügung ist nun größtenteils umgesetzt. Die Ausfälle werden noch einmal nachgeforstet. Aus Sicht der Waldbehörde ist damit der legale Zustand wiederhergestellt. Einer Waldumwandlungsgenehmigung im Zuge der Baugenehmigung (nach BImSchG) stehen damit keine rechtlichen Hindernisse Im Wege.	
		Brandschutz	
		Die WEA im Wald stellen eine erhöhte Waldbrandgefahr dar. Die Wälder im Landkreis der Grafschaft Bentheim hatten in den vergangenen Jahren während der Sommermonate unter teils starker Trockenheit zu leiden, so dass regelmäßig die „Zeit besonderer Brandgefahr" laut Waldbrandverordnung festgestellt wurde. Es ist zu prüfen, ob im Falle eines Brandes der WEA eine Brandbekämpfung erfolgen kann. Hierzu soll ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden, in dem die Löschwasserversorgung als zentraler Punkt berücksichtigt werden muss.	Die Hinweise zu den möglichen schädlichen Belastungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Die Brandschutzsicherung obliegt der nachgehenden konkreten Anlagenplanung.
		8. Rotor-Out-Planung	
		Den Angaben in der Begründung und dem Umweltbericht vom 21.10.2024 ist zu entnehmen, dass es sich hier um eine Rotor-Out-Planung handelt und sich die Rotoren auch außerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche befinden dürfen.	Gemäß BNatSchG Anlage 1 zu § 45b hat der Gesetzgeber definiert, dass die Entfernungen zur Beurteilung des Kollisionsrisikos sich auf den Mastfußmittelpunkt beziehen.
		Es muss somit davon ausgegangen werden, dass sich die Gefahrenbereiche der Rotoren, je nach Windrichtung, auch außerhalb der Sondergebietsflächen befinden. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Betriebes der WEA ist unerheblich, wo sich der Turm der WEA befindet. Entscheidend ist der potenzielle Wirkraum des Gefahrenbereiches und /oder des Störbereiches der sich drehenden Rotoren der WEA.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden auf der konkreten Umsetzungsebene betrachtet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die artenschutzrechtlichen Potenziale gemäß des Artenschutzleitfadens beurteilt.
		9. Anzuwendender Artenschutz-Leitfaden	
		Die artenschutzrechtliche Prüfung der Kollisionsgefährdung bei Brutvögeln bei Betrieb von WEA hat nach dem neuen §45b BNatSchG i.V.m. der dazugehörigen Anlage 1 Abschnitt 1 zu	Das ist Sache der Umsetzungsebene mit der konkreten Anlagenplanung. Der Umweltbericht enthält Verweise auf den Artenschutzleitfaden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Straftatbestände des Störungsverbotes und des Verbotes zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Brutvögeln jedoch nach §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu prüfen. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu Ansammlungen von Rast- u. Gastvögeln, als auch bei Prüfungen zur Tiergruppe der Fledermäuse, sind alle Zugriffsverbote bei Betrieb von WEA nach §44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu bewerten. Bei artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nach Windenergieerlass Niedersachsen (WEE) vom 02.09.2021 der nach wie vor geltende Artenschutz-Leitfaden vom 24.02.2016 anzuwenden.	
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Dieser gültige Leitfaden ist explizit nur für die Prüfung von WEA-Standorten im Offenland vorgesehen. In Kapitel 5.2 des o.g. Leitfadens wird hierfür folgendes formuliert: „...Für Untersuchungen von WEA-Standorten in Wäldern sind aufgrund der spezifischen Fragestellungen erweiternde Untersuchungsmethoden erforderlich, die hier nicht Gegenstand der Beschreibung einer Mindesterfassungstiefe in Bezug auf Fledermäuse ist." Da der geltende Artenschutzleitfaden keine Methodenvorgaben für „Windkraft im Wald“ enthält, ist bei Windkraftplanungen innerhalb von Waldstandorten schon im Umweltbericht in besonderem Maße auf diesen Umstand einzugehen und es sind die alternativen Erfassungsmethodiken artenschutzfachlich herzuleiten und zu erläutern.	Gem. ARSU (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald wird deutlich, dass -eine Übertragbarkeit bisheriger Vermeidungsmaßnahmen vom Offenland in den Wald, insbesondere die Abschaltalgorithmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos, gegeben ist - die bei Netzfängen und Transektbegehungen an Waldstandorten gewonnenen Daten sind in Bezug auf Aktivitätshöhe und Artzusammensetzung nicht auf die Gondelhöhe übertragbar; im Hinblick auf das Kollisionsrisiko ist letztlich nur mit einer Gondelerfassung nach Errichtung der WEA eine adäquate Erfassung der Fledermausaktivität in der relevanten Höhe und Ableitung ggf. notwendiger V+V-Maßnahmen als Abschaltalgorithmen möglich (Netzfänge und Transektbegehungen sind für das Auffinden von Wochenstuben zur Abschätzung des Lebensraumverlustes unabdingbar). Auch in Hurst et al. (2020) „Windkraft im Wald und Fledermausschutz – Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen“ geht hervor, dass über Wald die gleichen Arten aktiv und damit kollisionsgefährdet sind wie im Offenland. Auch ist die Aktivität der Arten wie im Offenland abhängig von Temperatur, Windgeschwindigkeit sowie Nacht- und Jahreszeit. Das Kollisionsrisiko im Wald ist demnach nicht höher als im Offenland; daher können auch an Waldstandorten gängige Abschaltalgorithmen zur Vermeidung von Kollisionen auf Grundlage eines Gondelmonitorings entwickelt und angewendet werden. Durch die Festlegung von Abschaltzeiten auf Zulassungsebene kann daher ein signifikantes Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden (vgl. auch Nds. Artenschutzleitfaden Punkt 7.3).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	10. **Vorgaben zur Fledermaus-Erfassungen auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung** In Kapitel 5.2.5 des nach WEE geltenden Artenschutz-Leitfadens werden Vorgaben für die Fledermauserfassung auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung formuliert: „Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob oder unter welchen Bedingungen eine Windenergienutzung möglich ist. **Im Regelfall** können mit dem Abschalten der Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Befinden sich jedoch Winterquartiere oder bedeutende Wochenstuben in einem Vorhabengebiet, kann die Nutzbarkeit der Flächen erhebliche Einschränkungen erfahren. Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollte für die zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialflächen geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind (z. B. Wochenstuben, Männchen-Kolonien, Winterquartiere) und ob aufgrund der gebietsspezifischen. strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Im Interesse der Planungssicherheil empfiehlt es sich, zumindest auf der Ebene des Flächennutzungsplans, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann." Nach dieser Vorgabe des Artenschutz-Leitfadens sind bedeutsame Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren, deren artenschutzrechtliche Konflikte nicht im Regelfall per Fledermaus-Abschaltzeiten ausgeglichen werden können, im Interesse der Planungssicherheit auch schon auf FNP-Ebene abzuklären.	Der Hinweis zur Artenschutzerfassung von Fledermäusen auf der Zulassungsebene wird zur Kenntnis genommen. Weiter steht im Artenschutzleitfaden, dass durch die Festlegung von Abschaltzeiten auf Zulassungsebene ein signifikantes Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden kann (vgl. auch Nds. Artenschutzleitfaden Punkt 7.3). Auch das wird erst auf der Umsetzungsebene entschieden (wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen). Die im Artenschutzleitfaden beschriebene ggf. daraus resultierende Einschränkung der Flächenausnutzung ist der Samtgemeinde Schüttorf bewusst. Dies kann auf Ebene des Zulassungsverfahrens für die Eingriffsregelung geschehen. Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollen auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis (mindestens etwa 200m) um geplante Anlagenstandorte durchgeführt werden, um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungsmöglichkeiten gegenüber möglichen Störungen (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren) prüfen zu können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		11. <u>Nicht erfolgte Fledermaus-Erfassungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die Teilbereiche 1. 2 und 4</u> Aus der eingereichten Unterlage der Begründung mit Umweltbericht vom 21.10.2024 geht hervor, dass der Vorhabenträger im Rahmen der FNP-Ebene für die Teilbereiche 1, 2 und 4 keine eigenständigen Fledermaus-Voruntersuchungen durchgeführt hat. In der eingereichten Begründung mit Umweltbericht wurde lt. Kapitel 5.4 zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, folgende Abwägung der SG Schüttorf zur Fragestellung der Notwendigkeit von Fledermaus-Voruntersuchungen im Rahmen der FNP-Ebene vorgenommen: „… Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Arienschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar." In diesem Punkt zur Umsetzung der notwendigen Voruntersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Vorhabenträger nicht den Vorgaben des o.g. geltenden Artenschutz-Leitfadens gefolgt. Diese artenschutzfachliche Vorgehensweise entspricht zusätzlich nicht dem aktuellen Wissenstand zur Berücksichtigung potenziell bedeutsamer Schutzgüter von Fledermaus-Lebensräumen und muss artenschutzfachlich als haltlos angesehen werden. Ohne die Kenntnis erfolgter Basis-Untersuchungen oder anhand aussagekräftiger sonstiger geeigneter Datenlagen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ggf. vorhandene Betroffenheiten bedeutender Fledermauslebensräume, welche <u>nicht im Regelfall</u> mittels Fledermaus-Abschaltzeiten ausgeglichen werden könnten, vorliegen.	Der Hinweis ist korrekt, siehe Ausführungen oben. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Nebenstehend wird nicht deutlich, ob mit Fledermauslebensräumen 1. Fledermausquartiere oder 2. Jagdhabitate gemeint sind. Zu 1.: Die Möglichkeit, dass Störungen durch WEA zur Aufgabe potenziell vorhandenen Fledermausquartiere führen könnte, ist auf Ebene FNP nicht erkennbar. Die weitere Prüfung obliegt der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung. Zu 2.: Es kann davon ausgegangen werden, dass die i.d.R. insektenreichen Waldsäume einschließlich der Baumwipfel eine besondere Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse aufweisen können. Bei ausreichenden Abständen von Rotorspitze zu den bedeutenden Jagdhabitaten (Baumwipfelhöhe 20 m + 30 m) liegt i.d.R. kein Kollisionsrisiko vor. Gem. ARSU (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald wird deutlich, dass -eine Übertragbarkeit bisheriger Vermeidungsmaßnahmen vom Offenland in den Wald, insbesondere die Abschaltalgorithmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos, gegeben ist - die bei Netzfängen und Transektbegehungen an Waldstandorten gewonnenen Daten sind in Bezug auf Aktivitätshöhe und Artzusammensetzung nicht auf die Gondelhöhe übertragbar; im Hinblick auf das Kollisionsrisiko ist letztlich nur mit einer Gondelerfassung nach Errichtung der WEA eine adäquate Erfassung der Fledermausaktivität in der relevanten Höhe und Ableitung ggf. notwendiger V+V-Maßnahmen als

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Abschaltalgorithmen möglich (Netzfänge und Transektbegehungen sind für das Auffinden von Wochenstuben zur Abschätzung des Lebensraumverlustes unabdingbar). Auch in Hurst et al. (2020) „Windkraft im Wald und Fledermausschutz – Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen“ geht hervor, dass über Wald die gleichen Arten aktiv und damit kollisionsgefährdet sind wie im Offenland. Auch ist die Aktivität der Arten wie im Offenland abhängig von Temperatur, Windgeschwindigkeit sowie Nacht- und Jahreszeit. Das Kollisionsrisiko im Wald ist demnach nicht höher als im Offenland; daher können auch an Waldstandorten gängige Abschaltalgorithmen zur Vermeidung von Kollisionen auf Grundlage eines Gondelmonitorings entwickelt und angewendet werden.
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Gerade in der vorgelagerten Bauleitplanung gilt es eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um auf derartige potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen einzugehen. Der hierfür notwendige Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 muss die in Anlage 1 BauGB aufgeführten Bestandteile beinhalten. Es hat hierbei im Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zu erfolgen und es muss eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung angestellt werden. Des Weiteren ist u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen vorzunehmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Könnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ggf. nicht vermieden werden, wie z.B. bei bedeutsamen Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren, wäre nach Auffassung der Naturschutzbehörde die Planungssicherheit durch z.B. Wegfall geeigneter WEA-Standorte im angestrebten Sondergebiet die Folge.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Aus diesem Grund sieht die Naturschutzbehörde in Bezug auf potenzielle artenschutzrechtliche Fledermaus-Betroffenheiten einen Verweis auf die weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene. oder die Abprüfung von artenschutzrechtlichen Straftatbeständen nur aufgrund einer ungeeigneten Potenzialanalyse, als nicht ausreichend an. Hier gilt es bereits zur vorgeschriebenen Umweltprüfung auf FNP-Ebene erhebliche Umweltauswirkungen mindestens zum Vorkommen bedeutsamer Quartiere aufgrund gesicherter Kenntnislagen aus erfolgten Untersuchungen oder anhand anderer geeigneter Datenquellen ausschließen zu können. 12. **Artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen aufgrund nicht erfolgter Fledermaus-Erfassungen auf FNP-Ebene für den Teilbereich 2** Mit dem Teilbereich 2 (TB 2) strebt die SG Schüttorf die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraft in direkter Waldlage an. In Kapitel 5.2.4 zu Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit, formulieren die Autoren, dass die UNB des Landkreises Grafschaft Bentheim im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass die Gehölzflächen des Teilbereichs 2 mögliche Trittsteinfunktion bzgl. der Austauschbeziehungen zwischen dem NSG Heidfeld und dem FFH-Gebiet Samerrott in Bezug auf Fledermäuse aufweisen kann. Hierzu wird im Weiteren von den Autoren erwidert, dass grundsätzlich temporäre Abschaltzeiten auf nachgelagerter Ebene das Kollisionsrisiko von Fledermäusen vermeiden können. Des Weiteren wird angeführt, dass Fledermausuntersuchungen, die ggf. auf nachgelagerter Ebene durchgeführt werden, weitere Erkenntnisse bzgl. einer möglichen Trittsteinfunktion des Teilbereiches 2 vor dem Hintergrund möglicher Austauschbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem NSG ergeben können.	Der Teilbereich 3 wurde im Hinblick auf vorliegende Fledermaus-Untersuchungen ausgewertet und beschrieben. Fledermausquartiere wurde nicht ermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Waldgutachten handelt es sich bei der Sonderbaufläche südlich der Eileringsbecke um ein v.a. aus Nadelhölzern bestehendes Waldgebiet. Innerhalb des Nadelwaldes befinden sich etliche unterschiedlich große Kahlflächen, auf denen Birke, Lärche, Kiefer und Traubenkirsche aufkommen. Kleinflächig sind Laubwaldbestände vorhanden. Ein bedeutender Fledermauslebensraum lässt sich hieraus nicht pauschal ableiten. Kenntnisse zu besonderen Vorkommen liegen nicht vor. Grundsätzliche können einzelne Quartiere/Tagesverstecke nie ausgeschlossen werden. Auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene sollen vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte (mind. 200 m) durchgeführt werden, um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen gegenüber Fledermäusen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren) und eine mögliche Betroffenheit von Quartieren zu vermeiden. Das stimmt! Hier werden die Inhalte der Begründung wiedergegeben!

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Zur naturräumlichen Habitatausstattung des TB 2 schildern die Autoren in Kapitel 5.2.3, dass sich nordwestlich des Teilbereichs ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet, welches kleinflächig In den Teilbereich hineinragt (GB-NOH 3609/038). Südlich des Teilbereiches würde sich mit Bruchwald ein weiteres geschütztes Biotop (GB-NOH 3609/062) befinden. Im Rahmen des Waldgutachtens wurden zudem kleinflächige Bereiche mit Erlenbruchwald, Birken- und Kiefern-Sumpfwald, Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore, Weiden- und Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte, sowie Schilf-Landröhricht als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope am westlichen Rand des Teilbereiches erfasst, die sich räumlich in etwa im Bereich des bereits bekannten geschützten Biotops (GB-NOH 3609/038) befinden. Weiterhin wird aufgeführt, dass im westlichen Teil kleinflächig ein Erlenbruchwald als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop erfasst wurde. Auf nachgelagerter Ebene, so die Autoren, sollten im Rahmen der konkretisierenden Anlagenplanung diese nach Möglichkeit berücksichtigt werden, um direkte Betroffenheiten auszuschließen. Zu den geschilderten kleinflächigen Bereichen geschützter Biotope feuchter Standorte werden im zitierten Waldgutachten der Anlage für das untersuchte TB 2 zusätzliche für Fledermäuse potenziell attraktive Gebietsabschnitte aufgeführt. Die damit einhergehenden Insektenaufkommen könnten Grundlage für potenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen darstellen. Neben diesen Bereichen kommen It. Waldgutachten durch die im TB 2 vorkommenden Gehölzstrukturen aber auch mögliche Quartierstandorte z.B. entlang der beschriebenen Eichenallee vor. Die teils alte Baumstruktur der Nadelgehölze mit ihren relativ großen Stammdurchmessern könnte ebenfalls als Quartierstandort für Fledermäuse dienen.	Hier werden die Inhalte der Begründung wiedergegeben! Gem. ARSU (2015): „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“ wird deutlich, dass aus durchgeführten Netzfängen und Transektbegehungen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zu erwartende Artenzusammensetzung in Gondelhöhe gezogen werden können. Untersuchungen können auf Umsetzungsebene erfolgen, um direkte Quartierbetroffenheiten durch die konkrete Anlagenkonfiguration auszuschließen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Insgesamt muss somit der TB 2 zumindest in nicht unwesentlichen Gebietsanteilen als ein für Fledermäuse potenziell attraktiver Lebensraum angesehen werden. Aus Sicht der Naturschutzbehörde können in der artenschutzfachlichen Gesamtbetrachtung des Planraumes nur aufgrund einer Potenzialanalyse ggf. vorkommende bedeutende Fledermaus-Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden.	Der TB 2 stellt gem. Waldgutachten 80-100-jährige Nadelwaldbestände dar. Lediglich kleinflächig sind darin Laubwaldbestände enthalten; ein bedeutender Fledermauslebensraum lässt sich hieraus nicht pauschal ableiten. Kenntnisse zu besonderen Vorkommen liegen nicht vor. Grundsätzliche können einzelne Quartiere/Tagesverstecke nie ausgeschlossen werden. Einer Kollisionsgefährdung (artenschutzrechtliches Tötungsverbot) kann gem. Artenschutzleitfaden grundsätzlich mit Abschaltzeiten begegnet werden. Im Zuge der Windenergieplanung lassen sich keine Störungen ableiten, die für Fledermäuse populationsrelevant (artenschutzrechtliches Störungsverbot) sind. Soweit eine Beseitigung eines Fledermausquartieres unvermeidbar ist, wird durch Quartiershilfen im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt. Insofern ist für die Samtgemeinde auf FNP-Ebene erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.
		Hier gilt es aus Gründen der Planungssicherheit zumindest aufgrund von Basis-Untersuchungen oder anhand aussagekräftiger sonstiger geeigneter Datenlagen ggf. vorhandene Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume, welche nicht im Regelfall mittels Fledermaus- Abschaltzeiten ausgeglichen werden könnten, im Rahmen der FNP-Ebene vorzulegen. Andernfalls könnten weiträumige WEA-Standortverschiebungen oder -Streichungen auf BlmSchG-Ebene resultieren.	Auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene sollen vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte (mind. 200 m) durchgeführt werden, um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen gegenüber Fledermäusen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren) und eine mögliche Betroffenheit von Quartieren zu vermeiden.
		13. <u>Artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen aufgrund nicht erfolgter Fledermaus-Erfassungen auf FNP-Ebene für den Teilbereich 4</u> Laut Kapitel 3.2.3 der eingereichten Begründung mit Umweltbericht, zu den harten und weichen Tabuzonen, erfolgt im Zusammenhang mit der Ausweisung als LSG Samerrott NOH 00010 die Zuordnung einschließlich eines Vorsorgeabstands bis 200 m als weiche Tabuzone. Die hier zu prüfende Ausweisung des Teilbereichs 4 für Windenergie im Rahmen der FNP- Ebene verfolgt zusätzlich die o.g. „Rotor-Out-Planung" womit sich die Rotoren auch außerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche befinden dürfen.	Hier werden die Inhalte der Begründung wiedergegeben!

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Berücksichtigt man diese Ausweitungen der artenschutzrechtlichen Gefahrenbereiche der Rotoren außerhalb von TB 4, so muss je nach Rotorlänge des WEA-Typs von einem sehr geringen Wirkabstand zum o.g. FFH-Gebiet Samerrott von bis zu unter 120 m ausgegangen werden	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seiner Erhaltungsziele sowie Zielarten nicht ersichtlich. Zum zweiten erneuten Entwurf wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Samerrott beigefügt. Zudem wird aus Vorsorgegründen der Abstand der Sonderbaufläche zum FFH-Gebiet auf 275 m erhöht.
		In Kapitel 7.2.4 der Begründung mit Umweltbericht wird aufgeführt, dass in den aktualisierten Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Samerrott windenergiesensible Fledermausarten genannt werden. In Bezug auf eine mögliche Kollisionsgefährdung, so die Autoren weiter, können grundsätzlich temporäre Abschaltzeiten auf nachgelagerter Ebene das Kollisionsrisiko vermeiden. Mögliche Wechselbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Teilbereich 4 würden demnach aufgrund fehlender größerer, flächiger Gehölzbestände im Teilbereich 4 von den Autoren nicht angenommen. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes würden daher ausgeschlossen. Dieser Aussage kann die UNB nicht folgen.	Maßgeblich für das Tötungsrisiko ist nicht die Anlagenentfernung, sondern die Höhe der Rotoren. Insbesondere für Fledermäuse können Jagdflüge aus dem FFH-Gebiet in das Teilbereich nicht ausgeschlossen werden. Da Jagdflüge von Fledermäusen i.d.R. in geringeren Höhen verlaufen und die Rotorspitze der Referenzanlage in einer Höhe von ca. 50 m verläuft, werden hierfür keine Betroffenheiten herausgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere für die Zugzeit – hier fliegen die Fledermäuse in wesentlich größeren Höhen – kann durch Abschaltzeiten wirksam vermieden werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).
		In Kapitel 7.3.1.1, der Begründung mit Umweltbericht zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wird von den Autoren zu der Ausgestaltung des TB 4 aufgeführt, dass das ganze Plangebiet mit Gräben sowie Wegen durchzogen sei. Die Wege und Gräben würden teilweise von Gehölzreihen gesäumt. Bei den Gehölzreihen handele es sich stellenweise um Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 NNatSchG i.V. m. § 29 BNatSchG. Die Luftbildaufnahme von Abbildung 17 zeigt in TB 4 dementsprechend eine Vielzahl an linienartigen Gehölzriegeln und Gräben auf, die für Fledermäuse als Leitlinien nutzbar wären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die von den Autoren angesprochenen Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Samerrott stehen auf der Website des NLWKN frei zugänglich zum Download bereit (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-063-samerrott-197283.html) Innerhalb der dort ebenfalls hinterlegten Managementpläne wird deutlich, dass das FFH-Gebiet Samerrott nicht nur für die drei Ziel- und Anhang II-Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. und Großes Mausohr eine artenschutzfachlich sehr wichtige Rolle spielt, sondern dass darüber hinaus im FFH-Gebiet Samerrott auch für die vielen weiteren nachgewiesenen streng geschützten Anhang-IV-Arten (beide Abendseglerarten, Große Bartfledermaus. Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, teils auch Kleine Bartfledermaus) Quartiere nachgewiesen wurden. Dies unterstreicht mit großem Nachdruck die überragende Wertigkeit des FFH-Gebietes Samerrott als Fledermauslebensraum. Diesem Gebiet muss im Vergleich zu anderen Fledermaushabitaten mindestens eine Wertigkeit auf landesbedeutsamer, eher auf nationalbedeutsamer Ebene bescheinigt werden. Die hier vorkommenden Fledermausarten sind in ihrem Lebensraum nicht nur ausschließlich auf das Waldkerngebiet des Samerrott beschränkt. So ist von einer der drei Zielarten des Samerrotts, dem „Großen Mausohr", bekannt, dass diese Art in den Waldbereichen zwar ihr bevorzugtes Nahrungshabitat hat, ihre Quartiere und Wochenstuben haben Große Mausohren i. d. R. aber an oder in Gebäuden. Somit ist im Umfeld dieses Waldstandortes mit nächtlichen resultierenden Transferflügen von und zum Samerrott zu rechnen. Dies wird ebenfalls für weitere im Samerrott nachgewiesene Arten, wie z. B. der Wasserfledermaus, gelten. Die Nahrungshabitate dieser Art werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch an den ca. 2 km entfernten und in südöstlicher Richtung auf nordrhein-westfälischem Gebiet liegenden Wasserflächen der Seegebiete in Haddorf vorzufinden sein. Hieraus werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gerade in südlicher Richtung, und somit durch das Plangebiet von TB 4, nächtliche Transferflüge resultieren.	Der Wert des FFH-Gebietes Samerrott wird nicht in Frage gestellt. Das FFH-Gebiet wird durch den Teilbereich 4 nicht in Anspruch genommen. Die Wasserfledermaus und Großes Mausohr sind im Artenschutzleitfaden nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Zudem fliegen jagende Große Mausohren in geringen Höhen von 0,5 – 3 m. Jagdgebiete liegen zu 75 % in geschlossenen Wäldern (Petersen, Barbara; Ellwanger, Götz; Bless, Rüdiger; Boye, Peter; Schröder, Eckhard; Ssymank, Axel (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/ Band 2: Wirbeltiere). Die Mopsfledermaus ist je nach lokalem Vorkommen ggf. kollisionsgefährdet. Maßgeblich für das Tötungsrisiko ist nicht die Anlagenentfernung, sondern die Höhe der Rotoren. Insbesondere für Fledermäuse können Jagdflüge aus dem FFH-Gebiet in das Teilbereich nicht ausgeschlossen werden. Da Jagdflüge von Fledermäusen i.d.R. in geringeren Höhen verlaufen (s.u.) und die Rotorspitze der Referenzanlage in einer Höhe von ca. 50 m verläuft, werden hierfür keine Betroffenheiten herausgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere für die Zugzeit – hier fliegen die Fledermäuse in wesentlich größeren Höhen – kann durch Abschaltzeiten wirksam vermieden werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Von weiteren nächtlichen Transferflügen in planungsrelevanten Mengen von und zum Samerrott muss ebenfalls für die mit Quartierstandorten im Samerrott nachgewiesenen Fledermausarten Großer- und Kleiner Abendsegler, sowie von der Rauhautfledermaus ausgegangen werden. Da diese Fledermausarten nachgewiesenermaßen in Baumhöhlen des Samerrotts ihr Quartier haben, sich ihre Nahrungshabitate aber eher an strukturierten leitlinienartigen Gehölzstrukturen, oder wie bei den Abendseglern auch im offenen Luftraum befinden, lassen sich für das Umfeld des FFH-Gebietes Samerrott sehr bedeutsame Höhen von Aktivitätsniveaus dieser Arten prognostizieren.	Rauhautfledermäuse jagen in 4 -15 m Höhe, der kleine Abendsegler jagt mind. 10 m über dem Boden. Aufgrund der geringen Flughöhen kann ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Jagd bei Umsetzung der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Große Abendsegler jagt vorwiegend über den Baumkronen. Bei einem Mindestabstand von 50 m zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche (Referenzanlage) ist auch für diese Art kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko herauszustellen. Dem potenziellen Kollisionsrisiko der genannten Fledermausarten kann durch Abschaltzeiten wirksam begegnet werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).
		Die ebenfalls unter dem o.g. Link der Website des NLWKN ersichtliche Karte 4 des Managementplans des FFH-Gebiets Samerrott zeigt die vielfältigen Quartiernachweise der dort nachgewiesenen Arten. Hervorzuheben sind hier in besonderem Maße die Quartiernachweise der Anhang-II- und somit der Zeigerart „Bechsteinfledermaus". Diese Art wurde im Samerrott im Zuge der FFH-Monitoringpflichten bei Untersuchungen mit einer Koloniestärke von bis zu 100 Individuen festgestellt. Hierbei fällt in Karte 4 auf, dass sich gerade im südwestlichen Randbereich, in Richtung des geplanten Windparks innerhalb des TB 4, das Schwerpunktvorkommen dieser Art konzentriert.	Die Quartierstandorte innerhalb des FFH-Gebietes werden durch die Planung nicht tangiert.
		Für diese Zielart des FFH-Gebietes Samerrott ist bekannt, dass diese Art zwar ihren Sommerlebensraum mit einer komplexen Quartierstruktur innerhalb des Waldgebietes hat, jedoch überwintert diese Art nachgewiesenermaßen i.d.R. in unterirdischen Stollen und Höhlen (s. u.a. Artensteckbrief BfN). Diese Überwinterungsmöglichkeiten sind im Samerrott nicht vorzufinden. Die hieraus resultierenden vielfältigen Transferflüge entlang von Gehölz-Leitstrukturen zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, lassen für diese für das FFH-Gebiet Samerrott sehr bedeutsame Anhang II-Art ebenfalls ein sehr hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die hier angestrebte Windkraftplanung erwarten.	Die Jagdflüge der Bechsteinfledermaus erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, planungsrelevante Arten). Aufgrund der geringen Flughöhen kann ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Jagd bei Umsetzung der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dem potenziellen Kollisionsrisiko der genannten Fledermausarten während der Zugzeit kann durch Abschaltzeiten wirksam begegnet werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	In Summe der hier aufgeführten artenschutzrechtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf genannte Fledermausarten bei Durchführung der angestrebten Planungen zur Ausweisung des TB 4. lassen einen Verweis auf die Vermeidung absehbarer artenschutzrechtlicher Straftatbestände nach §44 BNatSchG durch die Implementierung von Fledermaus-Abschaltzeiten beim Betrieb der WEA nicht zu.	
		Vielmehr sind die hier genannten artenschutzfachlichen Befunde ein klarer Beleg für die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Ausweisung des TB 4 in Hinblick auf das FFH-Gebiet Samerrott.	Zum zweiten erneuten Entwurf wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Samerrott beigefügt. Zudem wird aus Vorsorgegründen der Abstand der Sonderbaufläche zum FFH-Gebiet auf 275 m erhöht. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse können hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen bei der Windparkkonfiguration (Anlagenstandorte und Erschließungswege) oder Abschaltzeiten umzusetzen. Diese werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.
		14. Erfolgte Fledermaus-Erfassungen auf FNP-Ebene für den Teilbereich 3 Aus den Formulierungen der eingereichten Begründung mit Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der SG Schüttorf vom 21.10.2024 geht hervor, dass der Vorhabenträger umfassende eigenständige Fledermaus-Voruntersuchungen im Teilbereich 3 (TB 3) durchgeführt hat.	
		Ebenfalls sind die vom Artenschutz-Leitfaden geforderten alternativen Erfassungsmethodiken für Fledermäuse bei „Windkraft im Wald" durch z.B. zusätzliche aussagekräftige Telemetrieuntersuchungen umgesetzt worden. Somit liegen die vom Artenschutz-Leitfaden auf FNP- Ebene geforderten gesicherten Datengrundlagen zum Ausschluss erheblicher Betroffenheiten von Fledermäusen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	15. **Artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen aus den Fledermaus-Erfassungen auf FNP-Ebene für den Teilbereich 3** In Kapitel 6.2.2.1 der vorgelegten Begründung mit Umweltbericht werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermaus-Vorkommen aufgrund der Kenntnislage der erfolgten erweiterten Untersuchungsmethodik thematisiert. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass keine Quartiere von Fledermäusen innerhalb des Teilbereiches 3 ermittelt wurden. Nördlich, außerhalb des Teilbereichs, und somit im Bereich der Eileringsbecke, seien aber Quartierbäume von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen worden. Im weiteren Kapitel 6 2.2.2 zur Prüfung der Verbotstatbestände schlussfolgern die Autoren, dass die Tötung von Fledermäusen bei Betrieb von WEA u.a. aufgrund nicht abzuleitender betroffener Quartiere als sehr unwahrscheinlich anzusehen sei. Weiter, so die Autoren, seien artenschutzrechtliche Störungen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Dieser Aussage kann die UNB nicht folgen. Zur abzuprüfenden artenschutzrechtlichen Bedeutung von Fledermaus-Quartieren gibt der Artenschutz-Leitfaden in Kapitel 5.2.5 „Fledermauserfassung“ die bereits o.g. Vorgaben für die Berücksichtigung auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung. Demnach sind bedeutsame Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren, deren artenschutzrechtliche Konflikte nicht im Regelfall per Fledermaus-Abschaltzeiten ausgeglichen werden können, im Interesse der Planungssicherheit auch schon auf FNP-Ebene abzuklären. Der Artenschutz-Leitfaden gibt für das erhöhte Kollisionsrisiko einheimischer Fledermausarten durch den Betrieb von WEA weitere artenschutzfachliche Vorgaben. In Kapitel 5.2 „Fledermäuse" werden hierfür eindeutige Parameter aufgeführt.	Innerhalb des TB 3 wurden keine Fledermausquartiere erfasst. Die Wiedergabe ist unzureichend; vielmehr wird ausgesagt, dass eine Betroffenheit von Quartieren durch das SO auf Grundlage der Erfassungen ausgeschlossen werden kann und unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten keine Tötung zu prognostizieren ist. Der zitierte Passus aus dem Artenschutzleitfaden befindet sich im Kapitel zur Fledermauserfassung und gibt Anhaltspunkte zu einem angenommenen signifikant erhöhten Kollisionsrisiko wieder. Gleichzeitig führt der Artenschutzleitfaden aus, dass durch Abschaltzeiten eine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden kann (Punkt 7.3). Da es diese Maßnahme gibt, steht der Planung der Artenschutz nicht entgegen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	*"Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ist vor allem dann gegeben, wenn sich* *1. eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet,* *2. ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet,* 3. *an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist"*	
		In Kapitel 5.2.3.2 „Standarduntersuchungen" zur anzuwendenden Untersuchungsmethodik konkretisiert der Artenschutz-Leitfaden zusätzlich die Erheblichkeit von Quartiervorkommen bei Windkraftplanungen. Hierzu wird folgende Formulierung aufgeführt: „Aus den so gewonnenen Daten müssen ggf. Hinweise zur Parkkonfiguration abgeleitet werden können (Eingriffsvermeidung) bzw. bei Vorkommen von Quartieren auch Fragen der grundsätzlichen Nutzbarkeit von Potenzialflächen beantwortet werden."	Das zitierte Kapitel „Standarduntersuchung“ ist im Artenschutzleitfaden unter das Kapitel „Fledermauserfassungen im Zulassungsverfahren“ gefasst. Die angesprochenen Untersuchungen sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich (vgl. Kap. 5.2.5 des Artenschutzleitfadens). Für die konkrete Anlagenplanung dienen Fledermauserfassungen bzw. Aussagen zu Quartieren oder Wochenstuben als Grundlage, um im Rahmen der Anlagenplanung Betroffenheiten zu vermeiden.
		Diese aussagekräftigen Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens machen zweifelsfrei klar, dass bedeutsame Fledermaus-Quartiere auch schon im Rahmen der FNP-Ebene aus Gründen der Planungssicherheit abgeklärt werden sollten. Diese Vorgaben machen aber auch deutlich, dass „vor allem" ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko gegeben ist, wenn Quartiere ab Abständen von kleiner gleich 200 m zu geplanten WEA festgestellt wurden.	Grundsätzlich führt der Artenschutzleitfaden aus, dass durch Abschaltzeiten eine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden kann (Punkt 7.3).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Aus „Karte 1“ zu der erfolgten Quartiertelemetrie der eingereichten Planungsunterlage „Fledermausuntersuchung zur Windkraftplanung im Wald „Brechte" (Bad Bentheim)" mit Stand von Oktober 2024 geht hervor, dass sich die 6 ermittelten Quartierstandorte der Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus in direkt angrenzender nördlicher Randlage des geplanten TB 3 befinden. Diese, hauptsächlich entlang des Saumbereiches der Eileringsbecke verorteten Quartiere, befinden sich in ca. 150 bis 250 m Abstand zum nördlichen Rand des Teilbereichs 3.	Auf nachgelagerter Ebene kann durch die Anlagenkonfiguration Rücksicht genommen werden.
		In Kapitel 5 zur Bewertung der Ergebnisse dieser erweiterten Fledermausuntersuchung kommt Büro Dense zu dem Schluss, dass die Bedeutung des UG als Fledermauslebensraum generell als hoch zu bewerten ist. Lt. Büro Dense liefern die Untersuchungsergebnisse (Fangzahlen und Quartierstandorte) Hinweise darauf, dass der Bereich um die Eileringsbecke und Laubwaldparzellen nördlich davon eine hohe, möglicherweise auch essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat und Quartierstandort besitzen. Eingriffe in diesen Waldbereichen könnten demnach zur Beeinträchtigung der nachgewiesenen Wochenstubenkolonien von Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus führen.	Der Teilbereich 3 befindet sich südlich des genannten Bereiches. Der Abstand zur Eileringsbecke beträgt in etwa 115 m (Minimalabstand). Zudem kann der Abstand auf nachgelagerter Ebene durch die konkrete Anlagenkonfiguration erweitert werden.
		Dies macht deutlich, dass wir es im direkt nördlich angrenzenden Habitatkomplex entlang der Eileringsbecke mit einem für die Verhältnisse des Landkreises Grafschaft Bentheim herausragenden Waldlebensraum für Fledermäuse zu tun haben.	
		Zusätzlich wird selbst innerhalb der Begründung in Kapitel 6.2.1 zu den Zielen des Landschaftsrahmenplans von den Autoren die besondere Habitatsituation um die Eileringsbecke erwähnt. Hier wird richtigerweise aufgeführt, dass die weiter nördlich des Teilbereichs 3 verlaufende Eileringsbecke eine „Kernfläche Fließgewässer" für den Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung darstellt.	
		Die oben aufgeführte Schlussfolgerung der Autoren, dass die Tötung von Fledermäusen bei Betrieb von WEA u.a. aufgrund nicht abzuleitender betroffener Quartiere als sehr unwahrscheinlich anzusehen sei, muss somit als haltlos angesehen werden. Sie folgt nicht den Vorgaben des anzuwendenden Artenschutz-Leitfadens.	Der Teilbereich 3 ist kartiert worden. Innerhalb des Teilbereiches 3 wurden keine Quartiere nachgewiesen. Da Jagdflüge von Fledermäusen i.d.R. in geringeren Höhen verlaufen und die Rotorspitze der Referenzanlage in einer Höhe von ca. 50 m verläuft, werden hierfür keine Betroffenheiten herausgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere für die Zugzeit – hier fliegen die Fledermäuse in wesentlich größeren Höhen – kann durch Abschaltzeiten wirksam vermieden werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Entsprechend den Vorgaben dieses Leitfadens wären die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Straftatbestände zum Tötungs- und Störungsverbot streng geschützter Tierarten nicht mit der pauschalen Verordnung von Fledermaus-Abschaltzeiten beim Betrieb der WEA zu vermeiden.	Scheuch- und Barrierewirkungen spielen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Maßgeblich für das Tötungsrisiko von Fledermäusen ist nicht die Anlagenentfernung, sondern die Höhe der Rotoren. Da Jagdflüge von Fledermäusen i.d.R. in geringeren Höhen verlaufen (s.u.) und die Rotorspitze der Referenzanlage in einer Höhe von ca. 50 m verläuft, werden hierfür keine Betroffenheiten herausgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere für die Zugzeit – hier fliegen die Fledermäuse in wesentlich größeren Höhen – kann durch Abschaltzeiten wirksam vermieden werden (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden).
		Die hier zu prüfende Ausweisung des Teilbereichs 3 für Windenergie im Rahmen der FNP- Ebene verfolgt zusätzlich die o.g. „Rotor-Out-Planung“, womit sich die Rotoren auch außerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche befinden dürfen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Betriebes der WEA ist unerheblich, wo sich der Turm der WEA befindet. Entscheidend ist der potenzielle Wirkraum des Gefahrenbereiches und /oder des Störbereiches der sich drehenden Rotoren der WEA. Berücksichtigt man diese Ausweitungen der artenschutzrechtlichen Gefahrenbereiche der Rotoren außerhalb von TB 3, so muss von einem geringen Wirkabstand zum o.g. Quartierbereich an der Eileringsbecke von bis zu unter 100 m ausgegangen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen zum Kollisionsrisiko siehe oben.
		Dies unterschreitet die vom Artenschutzleitfaden genannten Minimal-Schutzabstände von 200 m bei Nachweisen von potenziell bedeutsamen Quartierkomplexen erheblich. Zusätzlich muss nach den Ausführungen des Fledermaus-Fachbüros Dense ggf. auch von einem an der Eileringsbecke vorliegenden essentiellen Fledermausnahrungshabitat ausgegangen werden. Weiterhin ist die Eileringsbecke ebenfalls als eine essentielle Haupttransferroute für verschiedene Fledermausarten anzusehen.	Der Artenschutzleitfaden führt als Anhaltspunkt aus, dass in einem Abstand von bis zu 200 m zu einem Fledermausquartier ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben sei. Gleichzeitig führt der Leitfaden aus, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Abschaltzeiten wirksam vermieden werden kann (vgl. Punkt 7.3 Artenschutzleitfaden). Zudem kann auf nachgelagerter Ebene der Abstand zur Eileringsbecke durch die Anlagenkonfiguration erhöht werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Erfahrungen aus zahlreichen anderen Untersuchungen im Landkreis Grafschaft Bentheim belegen zusätzlich eine sehr häufige Nutzung der unmittelbaren Saumbereiche von Gewässern als z.B. Nahrungshabitat oder Paarungsplatz durch Fledermäuse. Somit sind hier nicht nur die realen Quartierstandorte auf nördlicher Seite der Eileringsbecke artenschutzfachlich zu berücksichtigen, sondern auch die sich daran anschließenden funktionalen Lebensräume um die Saumbereiche beider Uferseiten der Eileringsbecke. Diese Saumbereiche sind erfahrungsgemäß und gemäß dem gebotenen Vorsorgeprinzip mit mindestens 25 m Breite anzusetzen. Im Ergebnis der hier aufgeführten rechtlichen Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens und der festgestellten artenschutzfachlichen Erkenntnisse zum vorliegenden bedeutsamen Lebensraumkomplex verschiedener streng geschützter Fledermausarten an der Eileringsbecke, kommt die Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des TB 3 mindestens einen Schutzabstand von 225 m Rotor-In-Abstand zur Eileringsbecke einhalten muss. 16. **<u>Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung</u>** Wie oben geschildert, sind die artenschutzrechtlichen Straftatbestände des Störungsverbotes und des Verbotes zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln nach §44 Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG zu prüfen. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu Ansammlungen von Rast- u. Gastvögeln sind alle Zugriffsverbote bei Betrieb von WEA nach §44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erfolgen. In Kapitel 5.1.4 des nach WEE geltenden Artenschutz-Leitfadens werden Vorgaben für den avifaunistischen Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung formuliert:	Dem Hinweis wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt. Der Artenschutzleitfaden wird wiedergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	"Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen." Gerade in der vorgelagerten Bauleitplanung gilt es, eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um auf derartige potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen einzugehen. Der hierfür notwendige Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 muss die in Anlagel BauGB aufgeführten Bestandteile beinhalten. Es hat hierbei im Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zu erfolgen und es muss eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung angestellt werden. Des Weiteren ist u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen vorzunehmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die Naturschutzbehörde verweist an dieser Stelle zusätzlich auf die möglichen Auswirkungen des im Entwurf befindlichen Paragrafen 249a BauGB. Dieser wurde zur Umsetzung der RED- III-Richtlinie vorgelegt (BT-Drs. 20/12785). Der §249a enthält Vorschriften über die künftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 249a BauGB-Entw.; § 28 ROG-Entw.). Gemäß dem §249a BauGB-Entw. dürfen künftig Beschleunigungsgebiete in Bereichen mit landesweit bedeutenden Vorkommen europäischer Vogelarten nicht ausgewiesen werden. Die Änderung des §249a wurde bereits durch den Bundestag zur Abstimmung beim Bundesrat vorgelegt. Des Weiteren wurde der §249a in den Regionalen Dienstbesprechungen der Servicestelle erneuerbare Energien des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erläutert.	
		17. **Erfolgte avifaunistische Untersuchungen und daraus abzuleitende artenschutzrechtliche Konsequenzen auf FNP-Ebene für TB 1. 2. 3 und 4** Aus den Formulierungen der eingereichten Begründung mit Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der SG Schüttorf vom 21.10.2024 geht hervor, dass der Vorhabenträger umfassende eigenständige avifaunistische Voruntersuchungen im Teilbereich 3 (TB 3) durchgeführt hat. In den TB 1,2 und 4 sind Übersichtskartierungen entsprechend den o.g. Vorgaben des Artenschutzleitfadens zur Datenerhebung auf FNP-Ebene erfolgt.	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet.
		Somit liegen die vom Artenschutz-Leitfaden auf FNP-Ebene geforderten gesicherten Datengrundlagen zum Ausschluss erheblicher avifaunistischer Betroffenheiten vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	18. **In den Antragsunterlagen für TB 1. 2 und 4 dargestellte Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter avifaunistischer Arten und hierfür formulierte Vermeidungs-und Ausgleichs-Maßnahmen** In den Kapiteln 4.2.2.1 für TB 1, 5.2.2.1 für TB 2 und 7.2.2.1 für TB 4 der vorgelegten Begründung mit Umweltbericht werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter avifaunistischer Arten aufgrund der erfolgten Untersuchungen für die o.g. Teilbereiche thematisiert. Hierfür hatte der Vorhabenträger in diesen Bereichen die vom Artenschutz-Leitfaden für die FNP- Ebene geforderten avifaunistischen 4-maligen Übersichtskartierungen durchgeführt. Aus den Formulierungen in den genannten Kapiteln gehen die vom o.g. Artenschutz-Leitfaden geforderten Ausschlüsse erheblicher avifaunistischer Betroffenheiten, wie z.B. von landesweit bedeutsamen Vorkommen von Brutvögeln hervor. Ebenfalls wird in den entsprechenden weiterführenden Kapiteln nachvollziehbar erläutert, dass die absehbaren avifaunistischen Betroffenheiten anhand von Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen artenschutzrechtlich prinzipiell berücksichtigt werden können. Daraus ergibt sich aus Sicht der Naturschutzbehörde für die avifaunistischen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Sonderbauflächen von TB 1, 2 und 4 für Windenergie auf FNP-Ebene. Da die vom Vorhabenträger durchgeführten Kartierungen jedoch nicht den sonst nach Artenschutz-Leitfaden auf BlmSchG-Ebene geforderten Methodenumfängen entsprechen, sind die abgeleiteten Bedeutsamkeiten der formulierten Vogel-Brutgebiete mit entsprechenden arten- schutzfachlichen Unschärfen zu interpretieren. Für die weiterführenden Genehmigungsebenen wären zusätzliche und belastbarere avifaunistische Erfassungen notwendig.	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bezieht sich auf die weiterführende Genehmigungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die Naturschutzbehörde behält sich vor, dass die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung avifaunistischer Befunde aufgrund entsprechender Erfassungen erst im Rahmen der Genehmigungsplanung auf BImSchG-Ebene erfolgt. Hieraus können sich unter Kenntnis der genauen Artvorkommen und deren Raumnutzungen, sowie mit Kenntnis der WEA-Standorte, weitergehende Änderungen zum Umfang und Art der erforderlichen Maßnahmen ergeben. Ggf. würden notwendige WEA-Standortverschiebungen resultieren. Diese ausführliche artenschutzrechtliche Beurteilung der avifaunistischen Befunde nach §44 und 45b BNatSchG ist unabhängig von der erfolgten Prüfung auf FNP-Ebene zu sehen. 19. **<u>In den Antragsunterlagen für TB 3 dargestellte Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter avifaunistischer Arten und hierfür formulierte Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen</u>** In Kapitel 6.2.2.1 der vorgelegten Begründung mit Umweltbericht werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter avifaunistischer Arten aufgrund der erfolgten Untersuchungen thematisiert. Aus diesen Formulierungen geht der vom o.g. Artenschutz-Leitfaden geforderte Ausschluss erheblicher avifaunistischer Betroffenheiten, wie z.B. von landesweit bedeutsamen Vorkommen von Brut- und Rastvögel, hervor. Ebenfalls wird in Kapitel 6.3.3.1 nachvollziehbar erläutert, dass die absehbaren avifaunistischen Betroffenheiten anhand von Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen artenschutzrechtlich prinzipiell berücksichtigt werden können. Daraus ergibt sich aus Sicht der Naturschutzbehörde für die avifaunistischen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Sonderbaufläche TB 3 für Windenergie auf FNP-Ebene.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Umwelt, Bereich Naturschutz	Die Naturschutzbehörde behält sich jedoch vor, dass die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung avifaunistischer Befunde erst im Rahmen der Genehmigungsplanung auf BImSchG-Ebene erfolgt. Hieraus können sich unter Kenntnis der genauen WEA-Standorte weitergehende Änderungen zum Umfang und Art der erforderlichen Maßnahmen ergeben. Ggf. würden notwendige WEA-Standortverschiebungen resultieren. Diese ausführliche artenschutzrechtliche Beurteilung der avifaunistischen Befunde nach §44 und 45b BNatSchG ist unabhängig von der erfolgten Prüfung auf FNP-Ebene zu sehen.	Der Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung wird zur Kenntnis genommen und widerspricht nicht der bisherigen Planaussagen in der Flächennutzungsplanung.
2	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 06.12.2024	Vielen Dank, dass Sie uns erneut Gelegenheit geben, im Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Absatz 3 BauGB für die Erstellung des sachliches Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf eine Stellungnahme abzugeben. Planungsanlass: Am 17. April 2024 wurde das Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) geändert. Zur Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land können die Träger der Regionalplanung Teilprogramme Windenergie erstellen, sofern der Antrag zur Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum 31. Dezember 2032 gestellt wird. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verfolgt das Ziel, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Die einzelnen Bundesländer müssen dafür vorgegebene Flächenziele bis zum 31. Dezember 2032 erreichen Niedersachsen soll 2,2 Prozent seiner Landesfläche planerisch für Windenergie ausweisen. Laut dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17. April 2024 soll der Landkreis Grafschaft Bentheim bis zum 31. Dezember 2027 als Zwischenziel 99 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 1,28 Prozent seiner Fläche für die Windenergienutzung festsetzen. Dabei setzt der Landkreis auf Regelungen auf Ebene der Bauleitplanung, für die Gemeinden und Samtgemeinden zuständig sind. Gemäß den Planunterlagen weist die Samtgemeinde Schüttorf mindestens 2,19 Prozent ihrer Flächen für den Bau von Windenergieanlagen aus.	Die nebenstehenden Aussagen geben die aktuelle Gesetzeslage wieder.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	<u>Vorbemerkung.</u> Besondere Herausforderung für die Wirtschaft stellt die Transformation der Energieversorgung dar. In diesem dynamischen Veränderungsprozess sind schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten Denn die Unternehmen unserer IHK-Region sind auf eine gesicherte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, um auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu sein. Dies belegen unsere Umfragen zur Energiewende und Energieversorgung, die wir seit vielen Jahren jährlich und seit 2022 auch quartalsweise durchführen. Unsere letzte repräsentative Umfrage vom 15. bis 25. Oktober 2024 kommt zu folgenden Ergebnissen: - Für 54 Prozent aller Unternehmen (74 Prozent der Industrieunternehmen) hat die Energiewende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. - 47 Prozent der Industrieunternehmen haben den Aufbau einer eigenen Versorgung mit erneuerbarer Energie umgesetzt und weitere 26 Prozent planen oder setzen dies aktuell um. - 24 Prozent der Industrieunternehmen geben an, dass sie eine Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland schon umgesetzt haben oder diese derzeit planen. - 95 Prozent der Unternehmen sehen als wichtigste Maßnahmen die weitere Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an, - 94 Prozent fordern die Beseitigung von Engpässen bei den Übertragungs- und Verteilnetzen und - 94 Prozent die weitere Reduzierung der Netzentgelte. Diese Ergebnisse decken sich mit anderen Befragungen unserer IHK-Organisation.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen Bezug zur Flächennutzungsplanänderung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Norddeutschland bietet durch die Windhöffigkeit erhebliches Potenzial für die Erzeugung von Energie durch Windkraft. Das ist für Niedersachsen und für unsere Region ein beachtlicher Standortvorteil im Vergleich zu anderen Bundesländern. Diese Potenziale auszuschöpfen, ist für die Unternehmen unserer Region wichtig. So liefert die Windenergie - nach dem Ausstieg aus der Kernenergie und der beschlossenen Beendigung der Kohlestromproduktion - einen wichtigen Bestandteil für die deutsche Wirtschaft. Zu berücksichtigen sind auch die regionalwirtschaftlichen Effekte, die für Anlagenbetreiber und nachgelagerte Wertschöpfungsketten, wie Dienstleister aus Industrie und Gewerbe, dadurch entstehen. Zudem profitieren die Kommunen durch Gewerbesteuereinnahmen der Windstromproduktion.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen direkten Bezug zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
		Diese Einschätzung bestätigt auch die Studie „Wertschöpfung durch Windenergieprojekte. Landkreise Emsland, Osnabrück und Grafschaft Bentheim" (Dezember 2024) der Deutschen WindGuard. Darin zeigt sich, dass bei einem Ausbau auf den im Rahmen des RROPs ausgewiesenen Flächen über die Realisierung- und Betriebsphase bis zu 9 Milliarden Euro an kommunaler Wertschöpfung und regionalökonomischen Effekten erwartet werden können. Hierzu zählen u. a.: Projektplanung, Gutachten. Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung und Wartung. Hinzu kommen weitere indirekte und (einkommens-)induzierte Effekte. Zusätzlich zeigt die Studie deutlich, dass auch emsländische Unternehmen durch regionale Direktlieferverträge (Power Purchase Agreements) von der Stromproduktion profitieren können. In einem Beispielfall kann ein Betrieb mit 20 GWh Jahresstromverbrauch durch ein lokales PPA langfristig grünen Strom beziehen und Kosten von 4,7 Millionen Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren einsparen.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen direkten Bezug zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
		<u>Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:</u> Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unterstützt die Aufstellung des sachliches Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur ausdrücklich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Dennoch betonen wir erneut, dass der Ausbau erneuerbarer Energien aus Sicht der Wirtschaft jedoch bisher deutlich zu langsam erfolgt, um zum einen Versorgungssicherheit und zum anderen das politische Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Aus unserer Sicht sollten Bund, Länder und Kommunen für den Bau von Wind- und PV-Freiflächenanlagen - mehr Flächen zur Verfügung stellen, - alle notwendigen Prozesse und Verfahren beschleunigen und - bürokratischen Aufwand schnellstmöglich reduzieren. Der Ausbau von Windenergieanlagen an Land kann insbesondere beschleunigt werden, wenn Prüfschritte für Neuanlagen und Repowering optimiert werden oder entfallen. Ebenso ist es aus unserer Sicht wichtig, die Ziele zur Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung an Land für das Jahr 2032 schon jetzt zu erfüllen und nicht zunächst das Zwischenziel für das Jahr 2027 anzustreben. Aus unserer Sicht kann es von Bedeutung sein, einen ausreichenden Puffer zu haben und zweitens sollte das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie für den Landkreis und die Samtgemeinde noch stärker genutzt werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, eine bestmögliche Konzentrations-/Bündelungswirkung von Windkraftanlagen durch die Auswahl von ausreichend großen Flächen zu erreichen. Um die Möglichkeit zur Windenergieerzeugung wirtschaftlich bestmöglich zu nutzen, unterstützen wir den Bau von Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Dies entspricht ebenso dem geltenden Gesetz (§ 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG). Allerdings sollte das nicht alleiniges, festes Planungsziel sein Um das gesamte wirtschaftliche Potenzial der Windenergienutzung im Landkreis Grafschaft Bentheim und in der Samtgemeinde Schüttorf umfänglich und schnellstmöglich zu realisieren, sollte vielmehr auch die Ausweisung kleinerer Flächen geprüft werden. Dazu sollten in diesen Fällen die öffentlichen und privaten Belange sorgfältig und zielführend abgewogen werden.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen Bezug zur Flächennutzungsplanänderung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Gleichzeitig weisen wir auf die Untersuchung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)" hin. Gemäß des Windenergieerlasses des MU soll für die Abstandsregelungen die Gesamthöhe einer Referenzanlage zugrunde gelegt werden. Als harte Tabuzone wird hier die zweifache Höhe, ab Mastfußmitte gemessen, als Mindestabstand angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist als harte Tabuzone der Abstand der zweifachen Anlagenhöhe (Referenzanlage) zur Wohnnutzung herangezogen worden.
		In „WinNiePot" werden zum Beispiel auch einzelne Gebietsnutzungen wie Lagerstätten 1. Ordnung, 2. Ordnung und die potenziell wertvollen Gebiete für Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ausgeschlossen. Ebenso enthält die Untersuchung Abstandsregelungen zu den einzelnen Gebietsnutzungen.	Mit dem TB 4 ist z.T. Lagerstätte 2. Ordnung betroffen. Demnach sollen raumbedeutsame Planungen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie abgestimmt werden, stehen der Planung jedoch per se nicht entgegen. Im Rahmen des Standortkonzeptes zum erneuten Entwurf wurden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP und RROP) berücksichtigt und als Tabuzone eingestellt. Mittlerweile hat das RROP LK Grafschaft Bentheim seine Rechtskraft verloren, so dass im Standortkonzept zum zweiten erneuten Entwurf die Darstellungen des RROP LK Grafschaft Bentheim nicht mehr berücksichtigt wurden.
		Die regionalpolitischen Positionen unserer IHK enthalten die Positionen der regionalen Wirtschaft u. a. für das Themenfeld (Energie-)Infrastruktur. Um die Energiewende zum Erfolg zu führen, sind den Unternehmen folgende Maßnahmen in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wichtig: - Energy Hubs und Projekte zur gemeinsamen Energieversorgung von Gewerbe- und Industriegebieten entwickeln, - eigene Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen in Industrie und Gewerbe unterstützen, - Power Purchase Agreements (PPAs) fördern, - Windkraft und Freiflächenphotovoltaik durch zügige Planungsverfahren und regionale Raumordnung stärken, inklusive Vorranggebieten, und - Repowering.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen Bezug zur Flächennutzungsplanänderung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Es ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung (siehe NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Zwischen diesen Vorranggebieten und den Flächen zur Rohstoffgewinnung und- Sicherung ist eine Überprüfung der Nutzungskonkurrenzen zur Vermeidung dieser wichtig. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist auf dem NIBIS-Kartenservers (Web-Anwendung) Lagerstätten 1. Ordnung, 2. Ordnung und die potenziell wertvollen Gebiete für Rohstoffgewinnung und -Sicherung aus. Um Konflikte von unvereinbaren Nutzungen zu vermeiden, sind die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Gebiete zur Rohstoffgewinnung und -Sicherung auf Verträglichkeit zu überprüfen. Ohne Überprüfung befürchten wir Nutzungskonflikte zwischen diesen unvereinbaren Flächennutzungen. Grundsätzlich dürfen bestehende und genehmigte Nutzungen in ihrem Fortbestand nicht in Frage gestellt werden. Beeinträchtigungen durch andere Planungen oder Maßnahmen im Gebiet oder daran angrenzend sind auszuschließen. Die Rohstoffgewinnung ist möglichst auf diese Gebiete zu konzentrieren. Denn die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Diese Industriezweige bilden eine Grundlage für weitere Wertschöpfungsstufen und damit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor, der nicht zuletzt zur Resilienz unserer Region beiträgt Bei auftretenden Nutzungskonkurrenzen ist aus wirtschaftlicher Sicht eine Untersuchung hinsichtlich der geeigneteren Nutzung zu empfehlen. Hinsichtlich der Konkurrenz mit anderen Nutzungen (u. a. Vorranggebiet Windenergieanlagen) ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise zu prüfen.	Im Rahmen des Standortkonzeptes zum erneuten Entwurf wurden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP und RROP) berücksichtigt und als Tabuzone eingestellt. Mittlerweile hat das RROP LK Grafschaft Bentheim seine Rechtskraft verloren, so dass im Standortkonzept zum zweiten erneuten Entwurf die Darstellungen des RROP LK Grafschaft Bentheim nicht mehr berücksichtigt wurden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Neben den positiven regionalökonomischen Effekten sind aus unserer Sicht besonders auch die nachstehenden Erwägungen für einen Ausbau der Windenergie maßgebend. Wir setzen uns dafür ein, die Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zu fördern, um diesen z. B. für die Dekarbonisierung einzusetzen. Hierin liegt ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für die Region, da die Erzeugung von Wasserstoff zu einem nennenswerten Standortfaktor werden kann. Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist der weitere Ausbau der Windkraft anzustreben.	Die nebenstehenden Aussagen sind allgemeiner Art und haben keinen direkten Bezug zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
		Für immer mehr Unternehmen gewinnt regional erzeugter erneuerbarer Strom an Bedeutung. Dazu bieten sich On-Site-PPAs (Power Purchase Agreements) oder Direktleitungen zu Stromerzeugungsanlagen wie Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen an. Diese Partnerschaften sichern den grünen Strombezug und entlasten das Gesamtnetz. Die Verfügbarkeit regenerativer Energie wird damit zum Standortvorteil.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir begrüßen, Wald für Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Aus unserer Sicht können Flächen im Wald grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet sein. Vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenzen kann „Wind im Wald" eine sinnvolle Option sein, um neue Flächen zu erschließen, die durch Trockenheit, Sturmschäden und Ungezieferbefall vorbelastet sind. Dies deckt sich mit einem Maßnahmenvorschlag unserer Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) in der Veröffentlichung „Faktenpapier Windenergie. Windenergie an Land: Status quo und Potenziale".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldgutachten haben eine grundsätzliche Machbarkeit ergeben.
		Mit der wachsenden Zahl von Windenergieanlagen wird auch der Ausbau der Energieinfrastruktur immer wichtiger. Es ist deshalb unerlässlich, zeitnah auch die entsprechenden Maßnahmen raumplanerisch zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere, weil den Landkreis Grafschaft Bentheim Trassen zur Netzanbindung des Offshore-Stroms durchqueren. Aus unserer Sicht gilt es, diese Trassen genauso wie Konverterstationen und Verteilnetze einzuplanen. Auch die Wasserstofferzeugung und das Wasserstoffnetz müssen bei der künftigen Raumplanung eine Rolle spielen.	Der Hinweis wird im Zuge der städtebaulichen Planung der Kommune mit berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung	<u>Schlussbemerkung:</u>	
	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Zusammenfassend beurteilen wir die Aufstellung des sachliches Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf als wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Um Konflikte von unvereinbaren Nutzungen zu vermeiden, sind die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Gebiete zur Rohstoffgewinnung und -Sicherung auf Verträglichkeit zu überprüfen.	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP und RROP) wurden hinsichtlich der Flächen als harte Tabuzone und zusätzlich eine Rotorlänge von 75 m Abstand als weiche Tabuzone gewertet. Als Ziele der Raumordnung sind diese Flächen von der Darstellung für die Windenergie ausgenommen. Da das RROP mittlerweile erloschen ist, werden die raumbedeutsamen Belange des LK Grafschaft Bentheim im Standortkonzept zum zweiten erneuten Entwurf nicht mehr dargestellt.
		Zur Ausnutzung des großen wirtschaftlichen Potenzials des Landkreises Grafschaft Bentheimes und der Samtgemeinde Schüttorf bei der Windenergieerzeugung sprechen wir uns für die Wahl einer möglichst großen Flächenkulisse aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und Bedenken und um Beteiligung in den weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.	Mit Abschluss der erneuten Auslegung ist das Planverfahren hinsichtlich der TöB-Beteiligungen abgeschlossen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Gemeinde Salzbergen Franz-Schratz-Str. 12 48499 Salzbergen 05.12.2024	Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die zum aktuellen Verfahren zur Verfügung stehenden Planunterlagen habe ich mir von Ihrer Internetseite heruntergeladen.	
		Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 04.04.2023, die ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben habe, wurden weitestgehend berücksichtigt.	
		Nach Prüfung der Unterlagen möchte ich die Gelegenheit nutzen, im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens eine weitere Stellungnahme abzugeben.	
		Gegen den Teilbereich 1 (Engden / Quendorf) und den Teilbereich 3 (Suddendorf / Samern / Ohne / westlich Ohne) bestehen seitens der Gemeinde Salzbergen weiterhin keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Teilbereich wird zum erneuten Entwurfsstand (2. Fassung) nicht mehr dargestellt.
		Der Teilbereich 2 (Schüttorf / östlich Schüttorf) und die östliche Fläche des Teilbereiches 4 (Samern / Ohne / östlich Ohne) grenzen an das Gemeindegebiet Salzbergen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Teilbereich 2 - Schüttorf / östlich Schüttorf</u>	
		Die ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergieanlagen befindet sich in einem Waldstück an der östlichen Grenze zur Gemeinde Salzbergen, südlich des Autobahnkreuzes A30 / A31.	
		Wie ich den Unterlagen entnehme, sind meine Anmerkungen zur Rotor-Out-Planung entsprechend berücksichtigt worden, sodass die Sonderbauflächen der Teilbereiche 2 und 4 insgesamt um 75 m zur Gemeindegrenze zurückgenommen wurden. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einer Rotor-Out-Planung die Rotorblätter der Windkraftanlagen nicht in das Gemeindegebiet hineinragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Gemeinde Salzbergen u.a. die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Daraus ergibt sich auch die besondere Bedeutung von Bedarf und Sicherung für die künftige gewerbliche und industrielle Entwicklung in der Gemeinde Salzbergen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung Gemeinde Salzbergen	Gemäß RROP des Landkreis Emsland ist angrenzend an Ihre Sonderbaufläche Teilbereich 2 ein Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe" festgelegt. Vorranggebiete müssen als Ziel der Raumordnung zwingend beachtet werden.	Das Vorranggebiet im Landkreis Emsland wird durch die Planung nicht tangiert.
		Die Sonderbaufläche für die Windenergie darf daher keine Einschränkungen für die Planungen des künftigen Gewerbegebietes zu Folge haben. Ich bitte dies bei Ihrer Planung entsprechend zu beachten.	Das Vorranggebiet im Landkreis Emsland wird durch die Planung nicht tangiert.
		In Anlehnung an die vorgebrachten Bedenken der Raumordnungsbehörde Landkreis Emsland möchte ich ebenfalls auf die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich kritisch hinweisen. Der Landkreis Emsland befindet sich zurzeit in der „Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024" im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland.	
		Mit der Erstellung dieses sachlichen Teilprogramms Windenergie kommt der Landkreis Emsland seiner aus dem WindBG und NWindG zugeordneten Aufgaben nach, verbindliche Flächen für die Windenergienutzung an Land bereitzustellen.	
		Folge dem werden auch entsprechend neue Kriterien u.a. für den Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Künftig soll ein Mindestabstand von 700 m (Rotor-In-Planung) zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden. Mit der von Ihnen dargestellten Sonderbaufläche (Teilbereich 2) wird dieser Abstand von 700 m zu zwei Hofstellen im Außenbereich (Schümersmühle 1 und Schümersdamm 15) unterschritten und wird demzufolge als kritisch angesehen.	Die Samtgemeinde Schüttorf hat sich im Rahmen ihres Standortkonzeptes mit Mindestabständen zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt und berücksichtigt zu Außenbereichswohnen einen Mindestabstand von 600 m.
		Ich bitte Sie, unsere Hinweise zu beachten und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landkreis Emsland Kreishaus, Ordeniederung 1 49716 Meppen 05.12.2024	Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme Ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **<u>Raumordnung</u>** Aus raumordnerischer Sicht wird die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Teilbereiche 1 - 4) der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim kritisch gesehen. Begründung: Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 Landkreis Emsland - 1. Änderung, Teilbereich Energie werden als Kriterium für den Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohngebäuden im Außenbereich 800 m (Rotor-in-Regelung) festgesetzt. Die vorgesehene Abgrenzung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - liegt gemäß dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilbereiche 1-4) der Samtgemeinde Schüttorf unter Anwendung der Rotor-out-Regelung im Osten und Südosten ca. 600 - 650 m von zwei Hofstellen in der Gemeinde Salzbergen im Landkreis Emsland entfernt. Dieser Abstand entspricht nicht den derzeitig im Landkreis Emsland angewendeten raumplanerischen Kriterien zur Regelung des Abstandes von WEA zu Wohngebäuden Im Außenbereich. Dies vorausgeschickt befindet sich der Landkreis Emsland zurzeit in einer Überarbeitung der Kriterien für den Abstand von WEA zu Wohngebäuden, so dass zukünftig voraussichtlich ein Mindestabstand von 700 m (Rotor-in-Regelung) zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt wird. Gleichwohl wird die vorgesehene Abgrenzung der geplanten Sonderbauflache für Windenergieanlagen - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Teilbereiche 1 - 4) der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim auch diesen überarbeiteten Abstandskriterien weiterhin nicht gerecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Schüttorf hat sich im Rahmen ihres Standortkonzeptes mit Mindestabständen zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt und berücksichtigt zu Außenbereichswohnen einen Mindestabstand von 600 m.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Landkreis Emsland	**<u>Naturschutz und Forsten</u>** Die zu vermutenden Auswirkungen auf Zuständigkeiten des Landkreises Emsland beschränken sich auf die Teilbereiche 1: Engden/Quendorf sowie 2: Schüttorf östlich Schüttorf und 4: Samern/Ohne östlich Ohne. Alle Aussagen beschränken sich auf die Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland.	
		Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:	
		Teilbereich 1 liegt In geringer Entfernung zum Naturschutzgebiet (NSG) Heidfeldt. In weiterer Nähe befinden sich außerdem die FFH-Gebiete sowie NSG Ahlder Pool und Berger Keienvenn.	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet.
		Teilbereich 2 liegt In geringer Entfernung zum NSG und FFH-Gebiet Ahlder Pool. In weiterer Nähe befindet sich zudem das NSG Steider Keienvenn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Teilbereich 4 liegt In weiterer Nähe zum NSG Steider Keienvenn und zum LSG und FFH-Gebiet Gutswald Stovern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Bereiche müssen entsprechend in der Planung berücksichtigt werden. Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ist jeweils notwendig.	Im Umweltbericht erfolgt eine vertiefende Betrachtung zur FFH-Verträglichkeit.
		Alle Teilbereiche liegen in Entfernungen von mindestens 2 km zu verschiedenen, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Bereiche führen können, sind durch o. g. Vorhaben nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Arten und Lebensräume:	
		Arten:	
		Teilbereich 1 liegt in weiterer Nähe zu für Brutvögel wertvollen Bereichen (Teilgebietsnummern 3609.2/2, und 3609.2/1), sowie zu für Gastvögel wertvollen Bereichen (Gebietsnummern 4.2.04.21 sowie 4.2.04.13, 4.2.04.15 und entfernter auch 4.2.04.16).	Die Einstufung der wertvollen Bereiche beruht auf Bewertungen aus 2006 bzw. 2023 für Brutvögel sowie 2008-2018 für Gastvögel. Beim NLWKN ist für die genannten Bereiche aktuell ein „offener Status“ angegeben. Bei Teilbereich 1 handelt es sich zudem um einen bereits bestehenden Standort. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Landkreis Emsland	Teilbereich 2 liegt in direkter Nähe zu für Brutvögel wertvollen Bereichen (Teilgebietsnummern 3609.4/3, und 3609.2/1) sowie in weiterer Nähe zu für Gastvögel wertvollen Bereichen (Gebietsnummern 4.2.04.13, 4.2.04.14, 4.2.04.15 sowie 4,2.04.16). Aufgrund der Angaben Im Kartier-Bericht „Faunistisches Gutachten - Standortkonzept Windenergie Samtgemeinde Schüttorf - Übersichtskartierung Brutvögel" (NWP Planungsgesellschaft mbH, Stand 15.10.2024, Seite 39) ist davon auszugehen, dass eine Nacherhebung von Daten erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Teilbereich 4 liegt innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs (Teilgebietsnummer 3709.2/1). In weiterer Nähe befindet sich außerdem der für Brutvögel wertvolle Bereich 3710.1/1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Hinweis genannte Einstufung eines wertvollen Bereiches ist gem. der abrufbaren Daten beim NLWKN aus 2010 bzw. 2013 datiert; die Bewertungseinstufung ist mit „Status offen“ angegeben.
		Da eine Betroffenheit von Arten nach §19 bzw. §44 BNatSchG durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme liegen keine Gutachten für Fledermäuse vor, die die Teilbereiche 1, 2 und 4 abdecken.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie:	
		Durch das geplante Vorhaben sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht betroffen.	
		Wald und sonstige Gehölzstrukturen:	
		Für den Wald und sonstige Gehölzstrukturen wird auf die UNB des Landkreises Grafschaft Bentheim verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eingriffsregelung:	
		Für die Eingriffsregelung wird auf die UNB des Landkreises Grafschaft Bentheim verwiesen. Eine erneute Beteiligung nach Vorlage der Unterlagen ist erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Landkreis Emsland	**<u>Denkmalpflege</u>** Baudenkmalpflege: Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um den Grenzstein Nr. XII in Salzbergen. Der Sandsteinblock von 1827 (heutige Grenze zu NRW) Ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 des NDSchG mit der Kennziffer 454045 00060 in das Verzeichnis der Baudenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des NDSchG. An der Erhaltung sowie am Schutz des Grenzsteines und an der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes des Denkmals besteht ein öffentliches Interesse Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz) Die Vorschrift geht über das allgemeine bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot hinaus. Die besondere Wirkung eines Baudenkmals z. B. als bestimmendes städtebauliches Element darf nicht geschmälert werden. Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind daher mit großer Sorgfalt und Einfühlung zu planen und auszuführen. Neue Bauten und Umbauten sollen den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat, sollen es nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen und die gebotene Achtung gegenüber den Werten erkennen lassen, die das Denkmal verkörpert. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2b) NDSchG sind Eingriffe in der Umgebung eines Baudenkmals jedoch zu genehmigen, wenn der Einsatz erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung, und damit am unveränderten Erscheinungsbild, des Kulturdenkmals überwiegt. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig der Fall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Landkreis Emsland	Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird festgestellt, dass der Umgebungsschutz des Denkmals ausreichend gewahrt wird. Bodendenkmalpflege: Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden: NLD-Identifikationsnummer: 454/4302 00007-F Objektbezeichnung: Fundstreuung Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der staatliche Auftrag Denkmalschutz in Niedersachsen eine Aufgabe des "übertragenen Wirkungskreises" ist. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz konkretisiert dies wie folgt: „Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise,nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr," (§ 19 Abs. 1 S. 1 NDSchG). In diesem Fall ist somit der Landkreis Grafschaft Bentheim als eigenständige Untere Denkmalschutzbehörde zuständig und entsprechend anzuhören. Dennoch weise ich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden hin: • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf das genannte Bodendenkmal wird in den Unterlagen hingewiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Haselünner Str. 78 49716 Meppen 04.12.2024	Am 07.11.2024 erhielten wir per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Am 10.04.2024 erstellten wir eine Stellungahme zur ersten Auslegung, diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. **Darstellung des Sachverhalts** Ziel und Zweck der Planung ist es. alle Flächen als Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ darzustellen, auf denen Windkraftanlagen grundsätzlich errichtet werden dürfen, d.h. außerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windkraftanlagen i.d.R. unzulässig (Steuerungswirkung). Diese erneute Auslegung dient dem Zweck einige räumliche Änderungen in den Teilbereichen 3 und 4 einzuarbeiten. **<u>Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)</u>** **<u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u>** Zuständige Ansprechpersonen: - Herr H., E-Mail: xxx - und die Unterzeichnerin Anlagen, Grundstücke sowie Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.	Die Darlegung der Planziele entsprechen dem Begründungstext. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiche 1 verzichtet. Die anderen Teilbereiche werden weiter fortgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		In den betroffenen Bereichen sind weiterhin unsere Belange in folgenden Punkten in den Randbereichen/angrenzend betroffen: ➢ Prioritäres Fließgewässer „Wüstegraben" (WK-Name: Eileringsbecke) ➢ WRRL-Fließgewässer „Samerottbecke“ ➢ ÜSG „Eileringsbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben“	Der *Wüstegraben* befindet sich zwar in Teilbereich 3, wird aber von der Abgrenzung der Sonderbaufläche freigehalten. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (hier bestehen z.T. bereits einige) sind nicht herauszustellen. Der *Wüstegraben* ist als prioritäres Gewässer im Umweltbericht bereits enthalten. Hinsichtlich der *Samerottbecke* und deren kleinfklächigen Verlauf in Teilbereich 4 sind entsprechende Ausführungen bereits im Umweltbericht enthalten. Das ÜSG *Eilingsbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben* unterteil den Teilbereich 3 in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt. Betroffenheiten werden nicht herausgestellt. Der Umweltbericht wird um das ÜSG ergänzt.
		Aus dem Bereich Naturschutz teilen wir nachrichtlich mit, dass sich anteilig in den Teilbereichen 3 und 4 Brutvogelgebiete befinden. <u>Anmerkung</u> Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 6. 3. 2018 - 23-62018 I. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023 - 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Frau L……. Entgegen der Aussage in der Unterlage „3-ST-FNP-Abwägung Offenlage.pdf' (NLWKN, auf S. 43) kann ich leider bei uns keine Beteiligung des GLD finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei Beteiligung des GLD (Gewässerkundlicher Landesdienst) haben sich die Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den NLWKN als koordinierende Dienststelle des GLD zu wenden (s. Abschnitt 1 des RdErl. d. MU vom 6. 3. 2018 - 23-62018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023 - 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG). Dabei sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten Erlasses „Die hierfür erforderlichen Unterlagen ... dem GLD mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten." Zwar hat der NLWKN als Träger öffentlicher Belange eine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten, die wir mit Stellungnahme vom 10.04.2024 beantwortet haben, jedoch ist zu dem Zeitpunkt m. E. nach keiner Aufforderung des GLD mit entsprechender Begründung bei uns im Hause eingegangen.	
		Eine Aufforderung mit Begründung zur Abgabe einer Stellungnahme als GLD ist auch bei dieser erneuten Auslegung nicht bei uns eingegangen, daher auch in dieser Stellungnahme wieder die oben aufgeführte Anmerkung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Erfordernis zur Beteiligung der GLD ist aus Sicht der Samtgemeinde für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ersichtlich. Insofern wird auf eine Beteiligung verzichtet.
		Weiterhin möchten wir Sie bitten in den Abwägungsunterlagen, die veröffentlicht werden, unsere persönlichen Namen incl. Telefonnummern und E-Mail-Adressen nicht zu nennen.	Der Anregung wird gefolgt.
		Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 04.12.2024	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Altbergbau** In den beiden südöstlichen Teilflächen sind eventuell Bohrungen der Exxon Mobil Production Deutschland durch die Planung betroffen. Verfüllte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten. Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbaubarkeit ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, zu beteiligen. **Baugrund** Im Untergrund der Planungsflächen Teilbereiche 1 - A für Windenergienutzung Standorts können lokal lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). In den einzelnen Planungsbereichen und im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den Planungsflächen Teilbereiche 1-4 jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar.	Die Exxon Mobile Production wurde am Verfahren beteiligt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zu dem Teilbereich ist somit entbehrlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen geplanter Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS© Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. **Bergbau: West** Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit den u. g. betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster; EUROQUARZ GmbH, Südwall 15, 46282 Dorsten.	Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Umsetzungsebene. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erdgas Münster wird grundsätzlich beteiligt. Das Erfordernis zur Beteiligung der EUROQOARZ ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht ersichtlich. Weitere Details sind auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu klären.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbea.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm / NWO Nord-West Oelleitung GmbH / Energetische oder nicht-energetische Leitung / betriebsbereit / in Betrieb Erdgasfernleitung Emsbüren - Hünxe / Thyssengas GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb 40" Parallelltg. D Wilhemlshaven - Hünxe / NWO Nord-West Oelleitung GmbH / Energetische oder nicht-energetische Leitung / betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfüqunq: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungen wurden bereits im Standortkonzept berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	
		Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind entsprechende Ausführungen zum Boden und seinen Funktionen erfolgt.
		Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden Im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind entsprechende Ausführungen zum Boden und seinen Funktionen erfolgt.
		Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind entsprechende Ausführungen zum Boden und seinen Funktionen erfolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		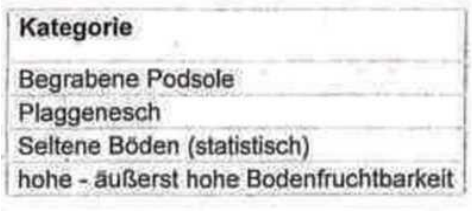 Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	
		Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von • Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Rohstoffe Gegen die Ausweisung von „Teilbereich 4" der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie in der aktuellen Abgrenzung bestehen Bedenken aus rohstofffachlicher Sicht. Im Teilbereich 4 nordöstlich von Ohne liegen die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie in einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3709 S/3 (Stellungnahme des LBEG vom 17.04.2024, Az.: TOEB.2023.03.00014), das im noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (2001) für den Landkreis Grafschaft Bentheim teilweise als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen ist. Dadurch überlagert und zerschneidet Teilbereich 4 das genannte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Nach §8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In den aktuellen Planungsunterlagen (Stand: 21.10.2024) wird in der „Begründung" in Kapitel 2.4 die Situation der Regionalen Raumordnung im Landkreis Grafschaft Bentheim wie folgt dargestellt: „Der Landkreis Grafschaft Bentheim stellt sein RROP derzeit neu auf. Mittlerweile liegt der 2. Entwurf des RROP 2021 vor. Zur Entwurfsfassung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entsprechend eingearbeitet und dargestellt." Aussagen, die sich in Kapitel 2.4 konkret auf Teilbereich 4 beziehen, lauten wie folgt: „Teilbereich 4 liegt vollständig von einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert. (...). Kleinflächige Abschnitte des Teilbereichs 4 werden von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung (Sand), (...) überlagert. (...)"	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Angaben des LK gibt es aktuell kein RROP mehr, welches für die Beurteilung herangezogen werden kann. Die Aussagen in der Begründung werden angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Weiter heißt es in „Kapitel 3.2.4 Tabuzonen Themenkomplex Raumordnung": „Der Landkreis Grafschaft Bentheim stellt sein RROP derzeit neu auf. Mittlerweile liegt der 2. Entwurf des RROP 2021 vor. Das bestehende RROP bleibt allerdings weiter gültig." Nach Rücksprache mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim bezüglich der Regionalen Raumordnung und der laufenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Telefonat mit Herrn Oncken vom 22.11.2024) stellt sich die Situation abweichend gegenüber den oben genannten Aussagen der Begründung dar	
		• Es gibt lediglich einen 1. Entwurf 2021. Ein offizieller 2. Entwurf, der eigentlich mittlerweile vorliegen soll (s.o.), existiert nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• Es gibt daher auch kein Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand) im Teilbereich 4, das lediglich einer Abwägung unterliegt und kein hartes Tabukriterium darstellt - im Gegensatz zu einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung.	
		Vor diesem aktuellen Hintergrund halten wir in diesem Sinne an der Kernaussage aus „Kapitel 3.2.4 Tabuzonen Themenkomplex Raumordnung" fest, dass das bestehende RROP mit der Teilüberlagerung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Sand) weiter gültig bleibt. Deshalb ist die Abgrenzung von Teilbereich 4 unter Berücksichtigung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung als hartes Tabukriterium anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile hat das RROP LK Grafschaft Bentheim seine Rechtskraft verloren, so dass im Standortkonzept zum zweiten erneuten Entwurf die Darstellungen des RROP LK Grafschaft Bentheim nicht mehr berücksichtigt wurden.
		Hinweise	
		Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).; '	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
7	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt 02.12.2024	Zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: **Natur- und Artenschutz** Um eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich zu erwirken, wird grundsätzlich einer gesteuerten Planung von Windenergieanlagen begrüßt. Mit Hilfe der Ausweisung von Windenergiegebieten wird eine geplante Steuerung von Windenergie weiterhin ermöglicht. Die untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt hat sich aufgrund der Betroffenheit zur Kreisgrenze lediglich mit den Teilbereichen 3 und 4 der Flächennutzungsplanung fachlich und inhaltlich auseinandergesetzt. **Teilbereich 3** <u>Allgemein</u> Die für den Teilbereich 3 durchgeführten Kartierungen (Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse, wwk, Stand 31.10.2022) umfassen nicht das vollständige Plangebiet. Zudem wird in dem Gutachten darauf verwiesen, dass die finale artenschutzrechtliche Beurteilung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG und der hiermit erfolgten Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten, stellt sich jedoch die Frage, wie dies formal und fachlich erfolgen kann.	 Das Plangebiet ist durch die Erfassungen im 1.500 m Bereich um das den Kartierungen zugrunde gelegte Plangebiet abgedeckt. Das ist richtig. Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gem. § 6 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Umfangreiche Kartierungen sind gem. § 6 WindBG in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr erforderlich. Somit entfallen die Kartierungen in dem Genehmigungsverfahren. Daher ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt die Kartierung entgegen der bisherigen Vorgehensweise bereits in der Flächennutzungsplanung durchzuführen.	
		<u>Avifauna</u>	
		Die Untersuchungen für den Ziegenmelker entsprechen nicht dem nordrhein-westfälischen Standard gem. Methodenhandbuch (LANUV, 2021). Demnach sind 3 Termine für die Kartierung des Ziegenmelkers erforderlich (Ende Mai bis Anfang Juni, Mitte Juni und Ende Juni bis Anfang Juli). In dem vorliegenden Gutachten wurden lediglich 2 Termine zur Kartierung durchgeführt.	Maßgeblich für die Untersuchungen waren die niedersächsischen Vorgaben zum Artenschutz. Hierin sind keine expliziten zeitlichen Anforderungen an die Untersuchungen zum Ziegenmelker und Uhu genannt. Die faunistische Kartierung erfolgte daher nach dem Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. 2005. Auch wenn der nordrhein-westfälische Leitfaden Artenschutz und Wind somit nicht die Grundlage für die durchgeführten Kartierungen darstellt, ist herauszustellen, dass zum Zeitpunkt der Kartierung beim LANUV die Version vom 10.11.2017 abrufbar war (das Methodenhandbuch vom 19.08.2021 war erst am 11.05.2022 auf der Internetseite des LANUV abrufbar, als die Kartierungen schon liefen). Darin wurden im Hinblick auf Uhu und Ziegenmelker sowie weitere nachtaktive Arten „ggf. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen“ gefordert. Die bei den Faunauntersuchungen durchgeführten zwei Begehungen für den Ziegenmelker entsprechen somit den damaligen LANUV-Vorgaben. Zusätzlich sind zudem auch Nachtbegehungen durchgeführt worden, so dass die Forderung des Kreises nach drei Begehungen demnach auch als erfüllt anzusehen ist.
		Die Kartierung für den Uhu hat nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs NRW zu spät begonnen. Demnach hätte die erste Kartierung bereits Mitte Januar bis Anfang Februar erfolgen müssen. Weitere zwei Termine sind in der Zeit Mitte Februar bis Ende Februar und Mitte April bis Mitte Juli durchzuführen.	In Bezug auf den Uhu gibt das Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. 2005 eine Erfassung ab Mitte Februar an. Die Erfassungen zu Brutvögeln erfolgten ab Mitte Februar, so dass ein Defizit in der Erfassung nicht erkennbar ist.
		Die Kartierungen zu dem Uhu und dem Ziegenmelker stellen somit Defizite in der Kartierung dar.	s.o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Wespenbussard wurde mit drei Revierzentren verortet. Die konkreten Horste wurden in keinem der festgestellten Reviere gefunden (s. Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse, wwk, Stand 31.10.2022). Von den drei festgestellten Revieren wurden zwei Revierzentren im Umkreis von 500 m zu dem Plangebiet auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt bzw. direkt angrenzend zum Kreis Steinfurt verortet. Da die Horste nicht gefunden wurden, und die Revierzentren im 500 m Radius zu verorten sind, sind die beiden Brutpaare gem. dem Bundesnaturschutzgesetz im Nahbereich der Planung zu verorten. Somit sind die Brutpaare als signifikant kollisionsgefährdet einzustufen. Dies ist in der Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen.	Für den Wespenbussard wird der in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen in der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration kann der Mast der Windenergieanlage so positioniert werden, dass der Nahbereich eingehalten wird.
		Es fehlt eine Karte der festgestellten Horste in dem Plangebiet. Diese ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt zu ergänzen, um eine finale Prüfung der Unterlagen durchführen zu können.	Es liegt eine Karte mit den Revierzentren vor. Das Revierzentrum stellt i.d.R. den Bereich um das Nest dar. Der Nachweis eines Reviers ist stellvertretend für das Vorhandensein einer Fortpflanzungsstätte (Horst) zu sehen, die im Bereich der nachgewiesenen Stelle anzunehmen ist. So sind beispielsweise in Karte 4 des Faunagutachtens die Brutnachweise des Mäusebussards dargestellt. Maßgeblich sind hier besetzte Horste für eine artenschutzrechtliche Beurteilung.
		<u>Fledermäuse</u>	
		Die erste Detektorbegehung hat am 20.04.2021 stattgefunden. Nach dem Windenergieleitfaden NRW sind die Detektorbegehungen ab dem 01.04. zu starten. Dies stellt eine Abweichung zum Windenergieleitfaden NRW dar. Demnach ist davon auszugehen, dass der Frühjahrszug der Fledermäuse unzureichend erfasst wurde.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		Weiterhin wurde der letzte Termin der Detektorbegehung am 13.10. durchgeführt. Dies stellt ebenso eine Abweichung zum Windenergieleitfaden NRW dar, in dem die Kartierungen bis zum 31.10. durchzuführen sind, um den Herbstzug der Fledermäuse zu erfassen. Demnach zeigen die Untersuchungen für die Fledermäuse Defizite in der Herbst- und Frühjahrszug der Fledermäuse.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Einsatz von Horchboxen ist nach den Vorgaben des Windenergieleitfadens NRW abhängig von der Anzahl der WEA-Standorte. Ebenso sind die Höhlenbaumkartierung und ggf. erforderliche Netzfänge erst nach Festlegung der genauen WEA-Standorte und den erforderlichen Zuwegungen möglich. Diese liegen zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung nicht fest. Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG, bei dem eine Erfassung in Windenergiegebieten nicht erforderlich ist (s. oben), stellt sich die Frage, inwiefern diese Thematik und eine mögliche Beeinträchtigung der Fledermausfauna im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann diesem Umstand durch vorsorgliche Abschaltzeiten begegnet werden.
		<u>Teilbereich 4</u> Die für den Teilbereich 4 durchgeführten Kartierungen geben nur einen ersten Hinweis auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. In dem zugrundeliegenden Gutachten (Faunistisches Gutachten - Übersichtskartierung Brutvögel, NWP, Stand 15.10.2023) wird darauf verwiesen, dass die umfangreichen Kartierungen und die Prüfung des Artenschutzes in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Windenergie erfolgen werden.	Das Plangebiet ist durch die Erfassungen im 1.500 m Bereich um das den Kartierungen zugrunde gelegte Plangebiet abgedeckt.
		Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG und der hiermit erfolgten Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten, stellt sich jedoch die Frage, wie dies formal und fachlich erfolgen kann.	
		Gem. § 6 WindBG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage von vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Eine umfangreiche Kartierung ist gem. § 6 WindBG in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr erforderlich. Somit entfällt dies in dem Genehmigungsverfahren. Daher ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt die Kartierung entgegen der bisherigen Vorgehensweise bereits in der Flächennutzungsplanung durchzuführen. * :	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann diesem Umstand durch vorsorgliche Abschaltzeiten begegnet werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinweis: In dem „Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse" (wwk, Stand 31.10.2022) scheint in der Tabelle 6 der Rastvogelkartierung ein Fehler vorzuliegen. Es ist aufgrund der Reihenfolge davon auszugehen, dass mit dem zweiten Termin der 21.01.2021 und nicht der 21.02.2021 gemeint ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht des Kreises Steinfurt wird darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten Teilbereich 3 (Suddendorf / Samern / Ohne / westlich Ohne) im südlichen Bereich unmittelbar die Windkonzentrationszone BWP Brechte (Wettringen 1) angrenzt. Die sich in dieser Konzentrationszone befindlichen 5 Windenergieanlage sind als bestandsgeschützte Vorbelastung bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen. Die Bestands-WEA schöpfen u.U. bereits die Immissionskontingente gegenüber umliegenden Immissionsorten insoweit aus, dass diese Zonen u.U. nur noch teilweise wirtschaftlich nutzbar sein werden (z.B. in der mittleren Zone grenzt auf NRW-Seite unmittelbar eine WEA an). Gegenüber den weiteren Teilbereichen werden keine Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Die Autobahn GmbH des Bundes Philippstraße 3 44803 Bochum 29.11.2024	Die Abstände der Flächen zur Nutzung der Windenergie sind entlang der Autobahn nicht angepasst worden. Daher ist meine Stellungnahme vom 03.04.2024 weiterhin gültig und zu beachten. Für die Ausnutzung der Fläche sind weiterhin die Sicherheitsbelange für den Verkehr, wie der Kipphöhenabstand sowie der Eiswurfbereich jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstands von mindestens 20 m, zu berücksichtigen.	Im Standortkonzept sind zu Autobahnen als harte Tabuzone 40 m als Bauverbotszone zzgl. 75 m sowie als weiche Tabuzone 200 m Abstand herangezogen worden. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Referenzhöhenanlage von 200 m sind damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichende Sicherheitsabstände berücksichtigt. Auf nachgelagerter Ebene ist nachzuweisen, dass die relevanten Sicherheitsabstände eingehalten werden.
9	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 21.11.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch das Samtgemeindegebiet Schüttorf verlaufen die folgenden Bahnanlagen: ▪ Bahnstrecke 2026 Salzbergen - Bentheim - (NL), Bahn-km ca. 5,300 - 10,110 ▪ 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 540 Münster - Salzbergen, Mast Nr. 3317 - 3321 Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme TOEB-NI-24-177539 vom 19.03.2024 weiterhin ihre Gültigkeit beibehält und den darin genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweisen Folge zu leisten ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die genannte Bahnstrecke sowie die Bahnstromleitung sind im Standortkonzept berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Belange der Deutschen Bahn AG von den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht berührt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.

DB

DB AG - DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg

Samtgemeinde Schüttorf
Herrn Salewski
Postfach 14 20
48459 Schüttorf

per E-Mail: salewski@schuettorf.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Lea Hansen
Telefon: +49 40 3918 6188
lea.hansen@deutschebahn.com

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-NI-24-177539

19.03.2024

Nachtrag zum AZ: TOEB-NI-23-154497

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch das Samtgemeindegebiet Schüttorf verlaufen die folgenden Bahnanlagen:

- Bahnstrecke 2026 Salzbergen – Bentheim – (NL), Bahn-km ca. 5,300 – 10,110
- 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 540 Münster – Salzbergen, Mast Nr. 3317 – 3321

Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme TOEB-NI-23-154497 vom 22.03.2023 weiterhin ihre Gültigkeit beibehält und den darin genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweisen Folge zu leisten ist.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.

DB

DB AG - DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Samtgemeinde Schüttorf
Herrn Salewski
Postfach 14 20
48459 Schüttorf

per E-Mail: salewski@schuettorf.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Manon Knippenborg
Telefon: +49 40 3918 2689
manon.knippenborg@deutschebahn.com

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL_HMB.Postfach@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-NI-23-154497

22.03.2023

Ihr Zeichen: /
Ihr Schreiben vom: 02.03.2023

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Salewski,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Durch das Samtgemeindegebiet Schüttorf verlaufen die folgenden Bahnanlagen:

- Bahnstrecke 2026 Salzbergen – Bentheim – (NL), Bahn-km 10,100 – 10,110
- 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 540 Münster – Salzbergen, Mast Nr. 3317 – 3321

Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Bahnstrecke

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		DB 2/3 Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Relevant ist hier insbesondere das Projekt „Ausbaustrecke (ABS) Grenze D/NL – Bad Bentheim – Löhne". **Bahnstromleitung** Die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB AG und dienen der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: ▪ Als Betreiber der o. g. Hochspannungsanlage ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar. ▪ Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. ▪ Des Weiteren ist bei geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum erforderlich, der mit der DB Energie GmbH zu vereinbaren ist. ▪ Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist der DB Energie GmbH der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. ▪ Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: *„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale*	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		DB 3/3 *Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:* - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;* - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.* *Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."* ▪ Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden. Falls Straßen / Zuwegungen, Naturschutzkompensationsflächen in Form von Aufwuchs oder Leitungen / Kabel zu oder zwischen den WEA innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung gebaut werden sollen ist die DB Energie GmbH zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien i.V. Björn Claaßen Digital unterschrieben von Björn Claaßen Datum: 2023.03.23 10:47:51 +01'00' i.A. Manon Knippenborg Digital unterschrieben von Manon Knippenborg Datum: 2023.03.22 23:58:35 +01'00'	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 06.12.2024	Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen, zuletzt mit Schreiben vom 03.04.2024, abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch für den eingereichten Schritt der erneuten öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.	
		Wie wir der Begründung entnehmen können, haben Sie die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sowie die im Betreff unter 3. bis 5. genannten Leitungsprojekte umfassend berücksichtigt. Der Planungsstand der Projekte hat sich bisher nicht verändert.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		In der Stellungnahme vom 03.04.2024 haben wir ebenfalls auf die neuen im Betreff unter 6 bis 9 genannten Höchstspannungsgleichstromerdkabelprojekte hingewiesen, die auch über das Gebiet der Gemeinde Schüttorf verlaufen sollen. Diese Planung haben Sie ebenfalls in der Begründung aufgeführt.	Bezugnehmend auf die geplanten Höchstspannungsgleichstromerdkabelprojekte liegt bislang lediglich ein 670 m breiter Vorzugskorridor vor; eine konkrete Trassenplanung ist nicht bekannt. Auf nachgelagerter Planungsebene können in Abhängigkeit der konkreten Anlagenkonfiguration Feinabstimmungen erfolgen, sofern es im endgültigen Trassenverlauf zu Überschneidungen kommen sollte.
		Durch die geplanten Ausweisungen der Windvorrangzonen bestehen somit mehrere potenzielle Konflikte mit unseren Leitungsprojekten. Wir bitten daher um weitere Beteiligung an dem Verfahren sowie den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
		Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen.	
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Nord-West Oelleitung GmbH Kolkenhofweg 120 45478 Mühlheim an der Ruhr 12.11.2024	Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen verlaufen im dargestellten Plangebiet. Wir verweisen auf unsere bereits zugesandte Stellungnahme, AD-2024-3088 vom 13.03.2024. Dier hier gemachten Auflagen haben weiterhin Gültigkeit und sind zwingend einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.
		Leider wurde uns bisher für den geplanten Windpark kein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfügung 4.45 des LBEG vorgelegt. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stehen noch keine Anlagenstandorte fest.
		Unsere Bedenken zum vorgelegten Teilflächennutzungsplan bleiben bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene beachtet.
		Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	Der Hinweise zu den Leitungsrechten sowie Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet. Die Schutzstreifen sind in die Abstandsregelungen der Potenzialstudie eingeflossen.
		Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.	
		Zuständiger Trassenmeister: Herr H.	
		Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		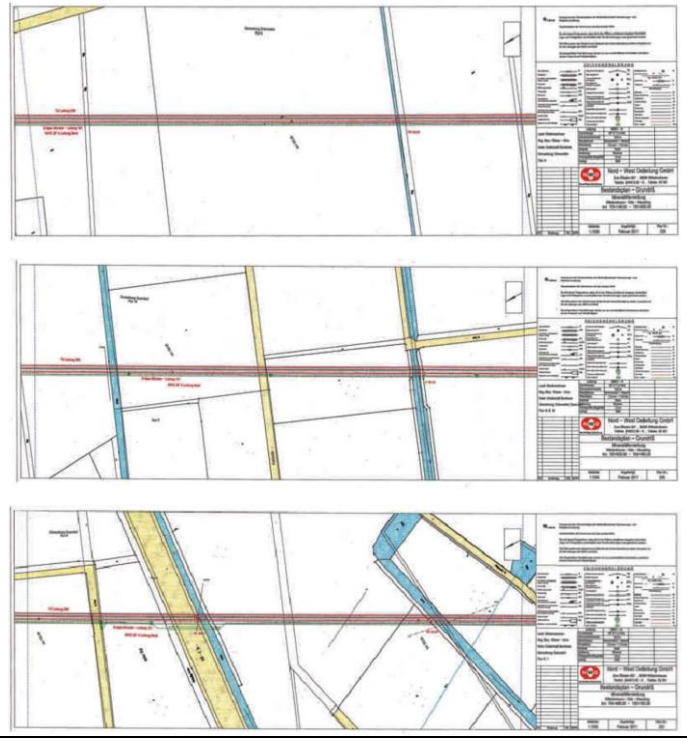	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund 12.11.2024	Innerhalb der o. g Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in ihrem Flächennutzungsplanentwurf dargestellt Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Übersendung von Planunterlagen. Unsere Stellungnahme vom 13.03.2024 mit unserem Zeichen 20240312_0057_V01 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Anlage: Schreiben 13.03.2024, 2 Seiten plus Plan (liegen der SG Schüttorf vor). 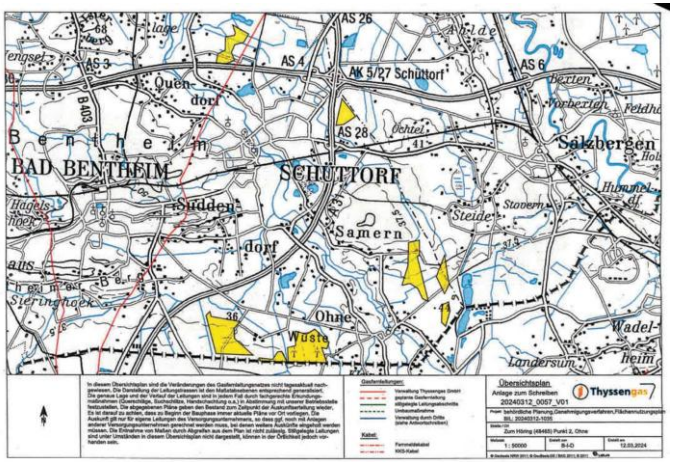	Die Hinweise betreffen TB 1 und werden zur Kenntnis genommen. Zum zweiten erneuten Entwurf wird aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster 12.11.2024	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Nowega GmbH** betroffen: **Gashochdruckleitung 86a Schüttorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m** **Gashochdruckleitung 86.10 RWE Engden, Schutzstreifenbreite 8,00 m** **Gashochdruckleitung 84 Salzbergen, Schutzstreifenbreite 8,00 m** **Gashochdruckleitung 101 Brögbern - Bentheim, Schutzstreifenbreite 10,00 m** **Kabel K-84 Salzbergen** **Kabel K-86a Schüttorf** **Kabel K-86.10 RWE Engden** Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin In der Örtlichkeit bestätigt werden: **Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366** **Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr** Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lediglich die Leitung Nr. 101 tangiert den Teilbereich 1 (Bestandswindpark). Die Leitung Nr. 101 wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie ‘Schutzanweisung Gashochdruckleitungen* zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung” zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefugt. Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de. Bel der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl Jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		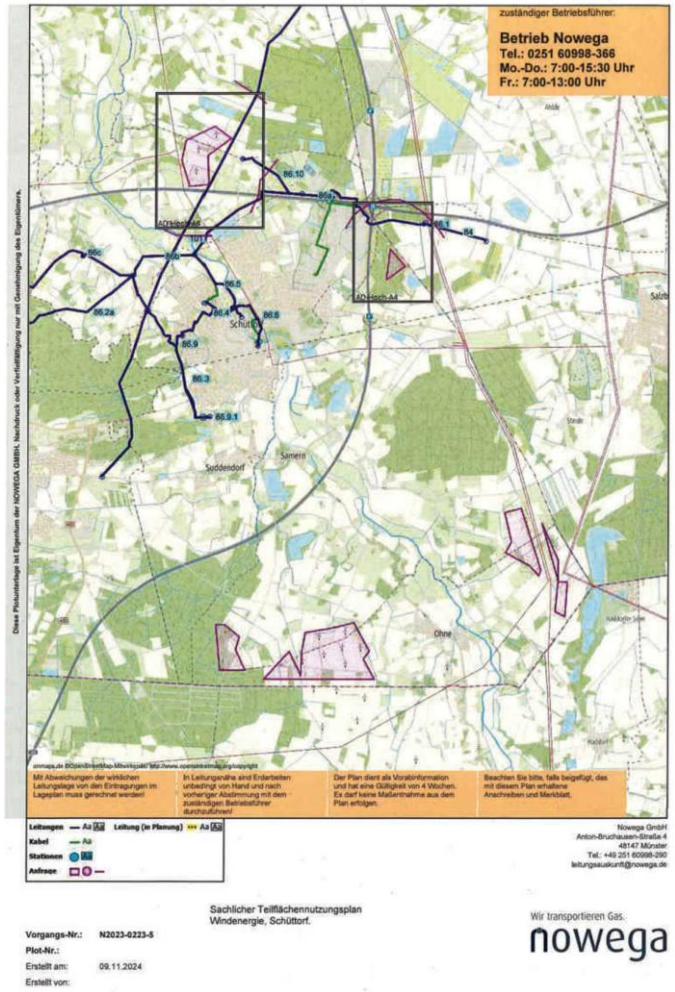	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		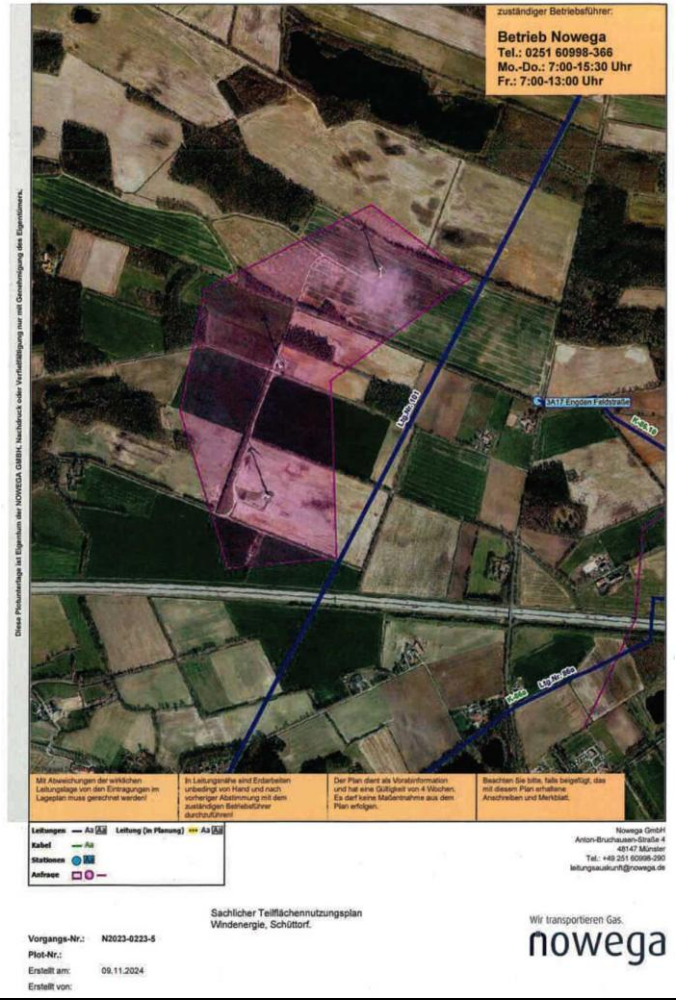	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		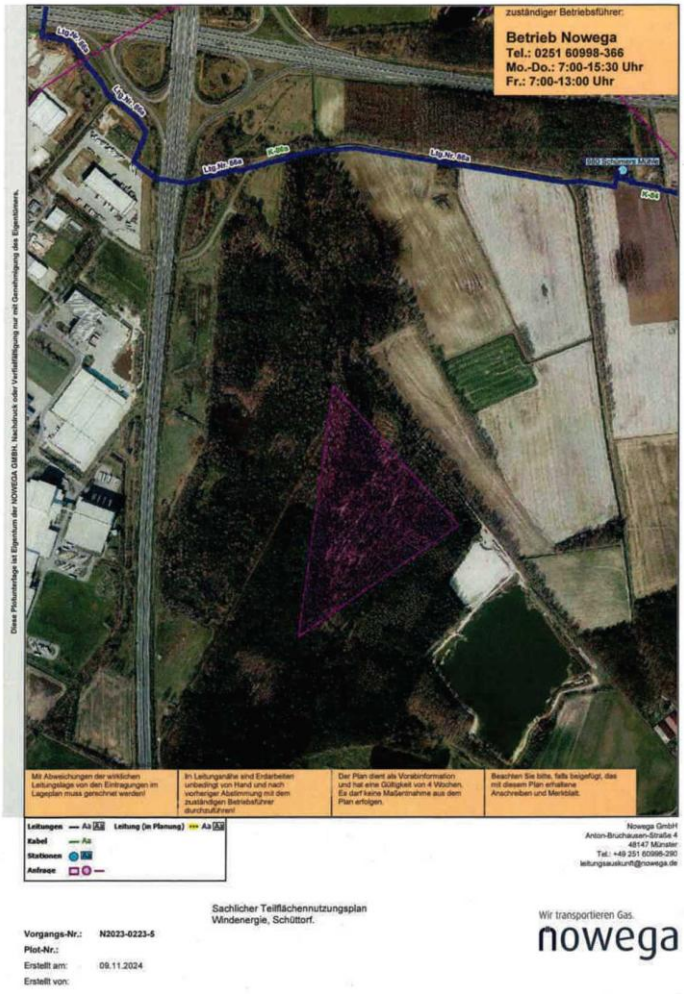	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 18.11.2024	Vielen Dank für die Beteiligung Im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: **Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.** **Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.** Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es Ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich. Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhauderfehn Tel.: 04952/92800-65 **Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.** **Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.** **Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit** wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale * 0 800 / 69 666 96. **Auflagen:**	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Grundsätzlich Ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen Ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf, • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die Im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen Ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich Ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind Im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind In Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. **Versorgungsleitungen** • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit Im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens In einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. **Bauleitplanung** • Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin Ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen. **Kosten:** • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie Ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. In Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. **Aktuell betroffene Anlagen:** Erdgastransportleitung(en) | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitkabel | Druckstufe ETL 0039.000 Emsbüren - Rheine | 800 | 12,00 | ja | 68 Bar Oberirdische Anlagen / Stationen | Größe in m² Ohne 39-S2 | 270 SW Schüttorf | 100	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Leitung mit entsprechenden Schutzabständen wurde im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt. Die Potenzialflächen werden von den genannten Leitungen nicht berührt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie In der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlltze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. 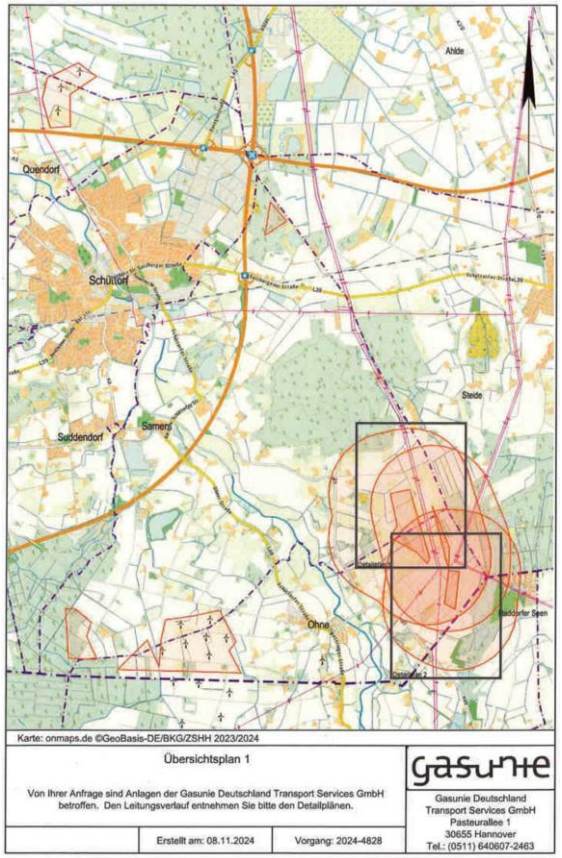 	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		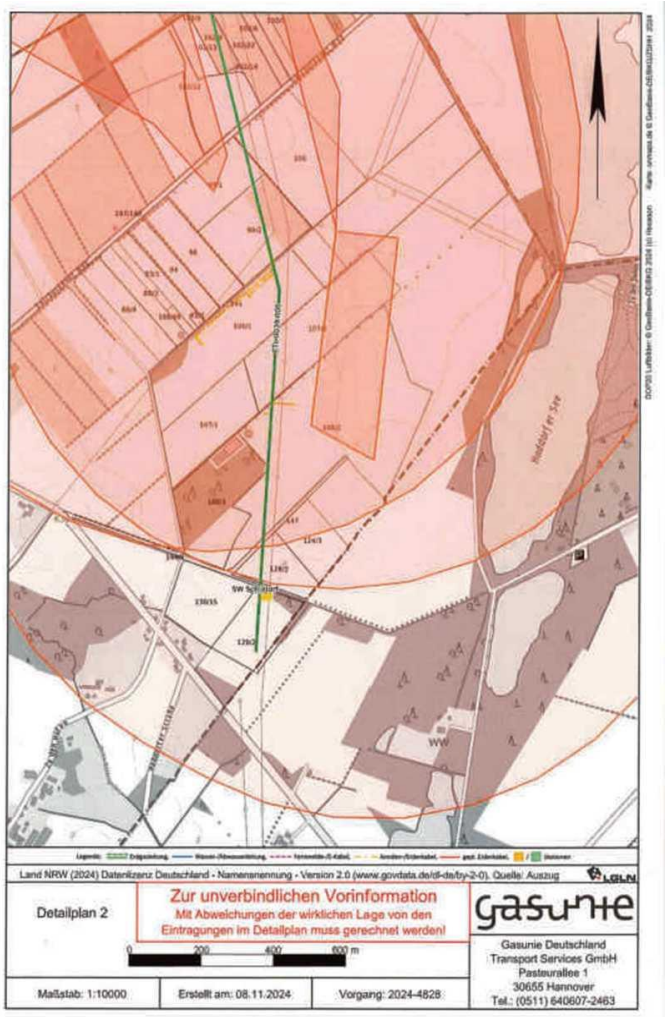	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Ericsson Services GmbH 14.11.2024	Vielen Dank für Ihre Anfrage Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt. In Ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecken) Kt Im Folgenden zu entnehmen, Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindesten» +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird für die nachgeordnete Planung zur Kenntnis genommen Richtfunktrassen sind im Konzept und innerhalb der Darstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht berücksichtigt worden. Anzahl und Lage dieser Strecken befinden sich in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme und es wird auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber erfolgt auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 18.12.2024	**Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen | Beauftragter 1 | Open Grid Europe | Nachrichten-kabel | in Betrieb | RG999021001 | - | 11-14 | im Schutzstreifen der Ferngasleitung der Gasunie | Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen 2 | Open Grid Europe | Ferngasleitung | in Planung | RG503000000 | 1200 | TP 355-TP 359 | 10 m (geplant) | Markus Fuchs 0201/3642-18767 Essen **Bezug: unser Schreiben 20230300636 an Sie vom 05.04.2023 zur frühz. Beteiligung** **unser Schreiben 20240302647 an Sie vom 09.04.2024 zur Beteiligung** Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über das BIL-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. Beigefügt erhalten Sie den **Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, Teilbereiche 1 bis 4** mit Darstellung des Nachrichtenkabels, der geplanten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung in dieser Plankopie aufgrund des Kartenmaßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, den Verlauf des Nachrichtenkabels und die geplante Ferngasleitung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Ebenfalls übersenden wir Ihnen zu den Überschneidungsbereichen die Trassierungspläne der geplanten Ferngasleitung. **Nachrichtenkabel** Wie dem beigefügten Plan zu entnehmen ist, verläuft das Nachrichtenkabel nur im Bereich der angezeigten Sonderbauflächen des Teilbereiches 4. Eine Überschneidung mit diesen Flächen ergibt sich jedoch nicht. Die Sonderbauflächen der Teilbereiche 1 bis 3 werden von dem Nachrichtenkabel nicht berührt. Wir erheben gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie in der uns angezeigten Form bzgl. des Nachrichtenkabels keine grundsätzlichen Einwände.	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich. Das genannte Nachrichten Kabel ist nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, s. u. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Geplante Ferngasleitung Im Hinblick auf die spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung, deren Trasse die östliche Sonderbaufläche des Teilbereiches 4 kreuzt bzw. an deren Außengrenzen entlangführt, hat bereits auf Arbeitsebene ein mehrfacher Datenaustausch stattgefunden, der die Anpassung der Planungstrasse zum Ergebnis hatte. Die in der vorliegenden erneuten Auslegung dargestellten Flächen widersprechen jedoch dieser Abstimmung. Zur Vermeidung von Konflikten bei der späteren Aufstellung von Windenergieanlagen bitten wir um direkte Abstimmung mit dem zuständigen Trassenplaner der OGE.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Im Hinblick auf die geplante Ferngasleitung wird auf der konkretisierenden Planungsebene sichergestellt, dass ausreichende Sicherheitsabstände durch Windenergieanlagen eingehalten werden.
16	Fortsetzung PLEdoc GmbH	Ferner ist in der **Begründung** unter Punkt 2.3 und dem **Umweltbericht** unter Punkt 7.3.3.2 zu entnehmen, dass die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung etwaiger planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Bitte teilen Sie uns zu gegebenem Zeitpunkt die Lage der planexternen Ausgleichsflächen mit. In der Anlage übersenden wir auch das **Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**“. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und /oder in der Nähe von Nachrichtenkabeln der OGE zu beachten. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und am Folgeverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung PLEdoc GmbH	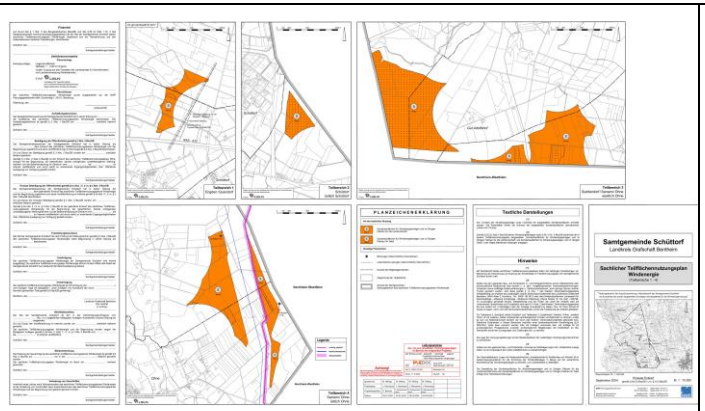 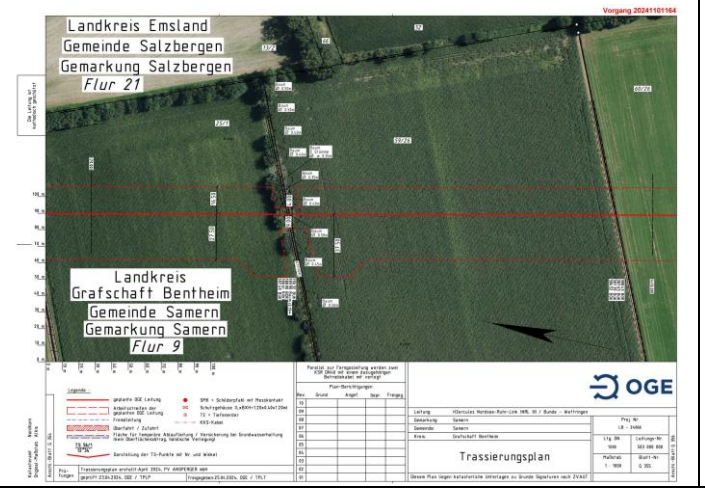	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung PLEdoc GmbH	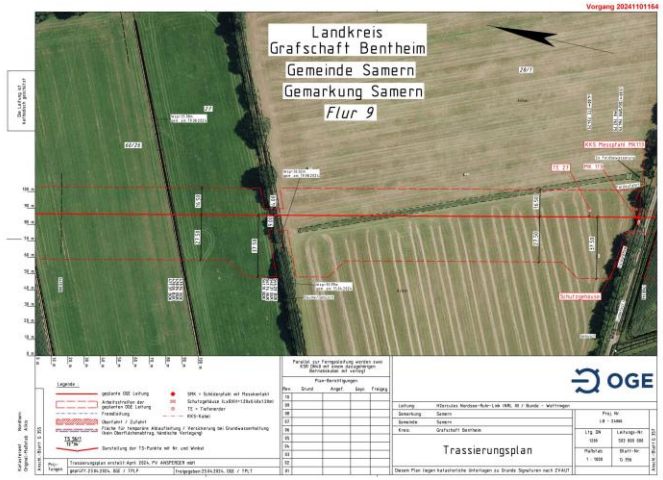 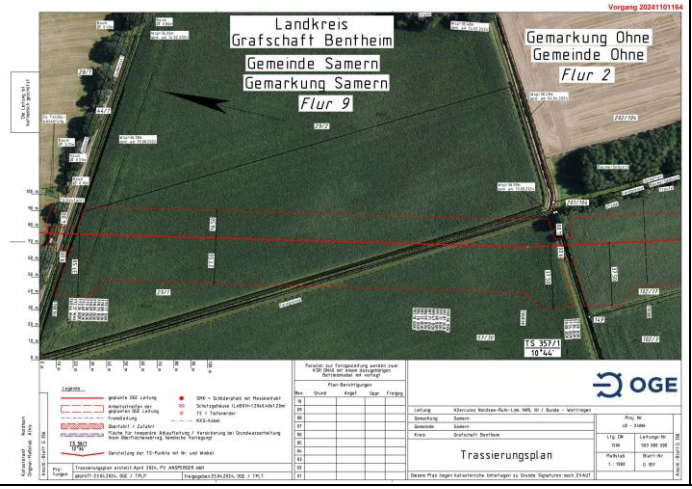	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung PLEdoc GmbH	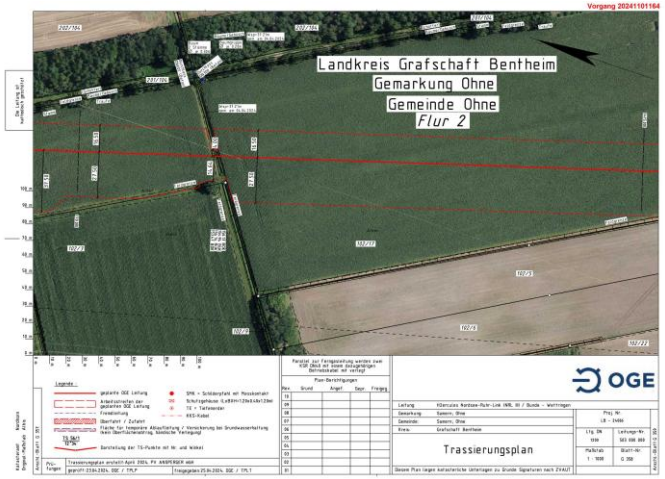 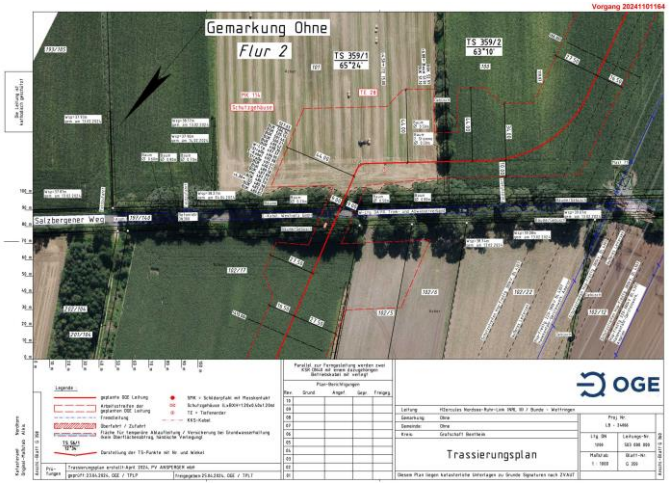 Anlage: Merkblatt (liegt der SG Schüttorf vor)	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Open Grid Europe GmbH Bamlerstraße 1 B 45141 Essen 13.12.2024 **<u>Anmerkung:</u>** Schriftverkehr außerhalb der Beteiligung	Wie Ihnen seit der Vorstellung unseres Projektes Nordsee-Ruhr-Link III am 23.01.2024 bekannt ist, planen wir die Errichtung einer Wasserstoffleitung im Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf. Während dieses Termines wurde seitens der Gemeinde auch eine potenzielle Windenergieplanung an der Grenze der Gemeinden Samern und Ohne vorgestellt.	
		Sinnvollerweise standen wir seitdem zu den Planungsständen beider Vorhaben in einem konstruktiven Austausch. Dementsprechend ließen Sie uns am 16.08.2024 den Entwurfsstand der Windenergieplanung zukommen, nachdem wir Ihnen zuvor am 05.07.2024 unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Planungsstand zur Verfügung gestellt haben. Um eine Verschneidung der beiden Planungen zu vermeiden, wurde unsere Planung entsprechend angepasst. Den daraus resultierenden Planungsstand, der die Antragstrasse für das im kommenden Jahr geplante Planfeststellungsverfahren darstellen, können Sie der beiliegenden Shp-Datei entnehmen. Bitte nutzen Sie die enthaltenen Daten gemäß der unterzeichneten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die geplante Ferngasleitung wird auf der konkretisierenden Planungsebene sichergestellt, dass ausreichende Sicherheitsabstände durch Windenergieanlagen eingehalten werden.
		Heute wurde uns jedoch über unsere Tochtergesellschaft Pledoc, im Rahmen der Beteiligung an der Aufstellung des Flächennutzungsplans, zugetragen, dass die in Aufstellung befindliche Windenergieplanung unsere geplante Trasse schneidet. Da unsere Planung nach der letzten Anpassung für die Vorbereitung der ökologischen Fachgutachten und technischen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren fixiert wurde, ist die Überschneidung infolge der Änderung der Windenergieplanung aus unserer Sicht ungünstig. Zudem erscheint eine geringfügige Verschiebung der Trasse in westlicher Richtung, aufgrund anderer Fremdplanungen nicht möglich. Wir bitten Sie daher um Prüfung der übersendeten Planung und wären Ihnen für eine Erklärung, wie es zu der Vergrößerung der Windenergieflächen, unter ausbleibender Berücksichtigung der Ihnen bereits vorliegenden Planung unserer Wasserstoffleitung, gekommen ist, sehr verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die geplante Ferngasleitung wird auf der konkretisierenden Planungsebene sichergestellt, dass ausreichende Sicherheitsabstände durch Windenergieanlagen eingehalten werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Fortsetzung Open Grid Europe GmbH	Für Rückfragen steht Ihnen in der kommenden Woche mein Kollege Herr M. zur Verfügung. Im neuen Jahr stehe ich Ihnen wieder ab dem 02.01.2024 zur Verfügung. Aufgrund der möglichen Konsequenzen, die sich aus der Aufstellung des Flächennutzungsplans ergeben können, bitten wir Sie um eine Rückmeldung bis zum 10.01.2025. Ich bedanke mich im Voraus vielmals für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen erholsame und besinnliche Feiertage. Anlagen: - Shp-Dateien - (Leitungsverläufe)	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Grafschaft-Bentheim Friedrich-Kröner-Str. 8 48465 Schüttorf 06.12.2024	Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 06.11.2024 gibt die BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Die BUND-Kreisgruppe wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Walter Oppel. Der BUND- Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner. Der BUND begrüßt grundsätzlich die Nutzung regenerativer Energien. Auch Windkraftanlagen sind jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Arten verbunden. Seine Stellungnahme vom 10.04.2024 hält der BUND In vollem Umfang aufrecht und bekräftigt insofern seine vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise auch aufgrund der überarbeiteten Planskizzen und Gutachten. Die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) in den Bereichen Brechte und unmittelbar südlich des FFH*Gebietes Samerrott sowie östlich Schüttorf lehnt der BUND weiter vor allem vor dem Hintergrund besonderer, prioritärer Artvorkommen ab: **Der BUND appelliert deshalb weiterhin an den Rat der Samtgemeinde Schüttorf, im Sinne des Allgemeinwohls die diesbezüglichen Planungen auf bestimmten Teilflächen (Brechte, Teilfläche südlich des Samerrott, Teilfläche östlich Schüttorf) nicht weiter zu verfolgen.** Beispielhaft führt der BUND folgende Punkte aus dem überarbeiteten Gutachten „Begründung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" vom 21.10.2024 sowie aus der Abwägungsunterlage an, die aus seiner Sicht die Kritik an den Planungen untermauern: **1. Unzureichende Berücksichtigung kumulativer Effekte** Dazu heißt es auf S. 188 der Begründung: „Kumulative Wirkungen können sich in Bezug auf TB 3 auch durch die geplante Windparkplanung in der Stadt Bad Bentheim ergeben."	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Beantwortung der BUND-Hinweise zu Summationseffekten durch vorhandene und geplante Windparks (und weitere bauliche Anlagen) mit der Folge der Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen (S. 152 der Abwägungsunterlage) ist unpräzise und unbefriedigend: „Im Hinblick auf potenzielle Kumulationswirkungen ist herauszustellen, dass ... das „Vorkommen gefährdeter Arten... geprüft worden (ist) und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. für einen Ausgleich genannt worden (sind). Dieses ist auf nachgeordneter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, weiter detailliert zu prüfen." Es ist vielmehr erforderlich, dass Summationseffekte bereits auf der aktuellen Planungsebene im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter konkret zu berücksichtigen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Dazu weist der BUND insbesondere auch auf die Ausführungen der LAG der Vogelschutzwarten hin (vgl. http://www.vogelschutz-warten.de/wlndenergie.htm):	
		„Aus naturschutzfachlicher Sicht haben Kollisionsverluste und Meideverhalten auch Auswirkungen auf das Vorkommen einzelner Arten, die nicht direkt mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung gebracht werden können. Dazu zählen kumulative Effekte inkl. Langzeitfolgen, die aufgrund ihrer Komplexität nur schwer zu beschreiben sind. Im Gegensatz zu den Kollisionsverlusten, die vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Individuen bezogen zu betrachten sind, sind kumulative Effekte stets auf die Population einer Art gerichtet. Dazu gehören alle Auswirkungen, die nicht im Einzelverfahren geprüft werden können und erst in der Summe unterschiedlicher Umstände (z. B. im Ergebnis der Realisierung anderer Vorhaben) zum Tragen kommen.	Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts sind nicht nur Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes, sondern auch im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet worden.
		Dies können zusätzliche Schlagopfer in benachbarten Windparks oder die Kombination mit Verlusten an Freileitungen und Straßen sein. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen oder der geringere Bruterfolg neu verpaarter Vögel können kumulative Wirkungen entfalten.	Kenntnisse zu konkreten Kumulationseffekten liegen nicht vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die unabhängige Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren kann dazu führen, dass sich der Lebensraum für einzelne Arten scheibchenweise verkleinert oder Kollisionsverluste nicht mehr im Rahmen der natürlichen Reproduktion ausgeglichen werden können. Es ist also denkbar, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Solche Entwicklungen gilt es rechtzeitig zu erkennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Wirkungsvolle Lösungsansätze lassen sich vor allem auf der vorgelagerten Planungsebene finden. Hier können eine naturverträgliche Nutzung der Windenergie vorgegeben und großräumig unzerschnitten Landschaftsräume als Rückzugsgebiete für gefährdete Arten festgelegt werden. Darüber hinaus können hier Artenhilfsprogramme den Populationszustand einzelner Arten verbessern" (Zitatende).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		2. Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers" unzureichend	
		In der Abwägungsunterlage (S. 127 und S. 130) wird formuliert: „Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW weisen für die vorliegende Planung keine Bindungswirkung auf" und „Das „Helgoländer Papier" ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung".	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Der BUND unterstreicht in diesem Zusammenhang die Ausführungen von BREUER (Eulen-Rundblick Nr. 74-1, 2024): „Obwohl es sich bei den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW um bloße Empfehlungen handelt, hat die Rechtsprechung in ihnen einen „komprimierten bestverfügbaren Wissensstand" erkannt. Auf diese Weise wurden sie zum Casus Belli. ...Sie haben ... in begründeten Fällen zu zeitlich begrenzten Abschaltungen oder anderen mitunter gerichtlich erwirkten Auflagen zugunsten des Vogelschutzes geführt."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Wie bereits in der Stellungnahme vom 10.04.2024 dargelegt, sind aus Sicht des Vogelschutzes die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW als aktuelle Fachkonvention anzuwenden. Es gibt bisher keine fachlich besser begründeten Alternativen zu diesen faktenbasierten Abstandsempfehlungen.	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Weiche Tabuzonen für Natur und Landschaft uneinheitlich, Abstand zum Samerrott zu klein In der Begründung (S. 15 ff.) werden die weichen Tabuzonen Natur und Landschaft beschrieben. Den Darstellungen (zusammenfassend Tab. 3 auf S. 18) ist zu entnehmen, dass der Abstand zu den Natura 2000- Gebieten und NSG von 200 m bis 500 m schwankt. Diese Varianz ist naturschutzfachlich in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr ist aus naturschutzfachlicher Sicht für alle Natura 2000-Gebiete und NSG ein Vorsorgeabstand von 500 m zu wählen. Alleine die Tatsache, dass bei einem Teil der Schutzgebiete in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine Bauverbotszone im 500 m Radius vorgesehen ist, kann nicht davon entbinden, entsprechende Schutzabstände einzuhalten. Das gilt insbesondere dann, wenn - so wie hier für das FFH-Gebiet „Samerrott" - keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage umfassender Bestandserfassungen vor der Ausweisung des jeweiligen Windenergiegebietes durchgeführt wurde. **4. Referenzanlage erheblich zu klein gewählt** Der Begründung (S. 8) ist zu entnehmen, dass die Samtgemeinde als Referenzanlage für ihre Planung eine Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Rotorlänge von 75 m annimmt. Betrachtet man jedoch die aktuell üblichen Größenordnungen der errichteten WEA, stellt man fest, dass die Referenzanlage deutlich zu klein gewählt wurde. Tatsächlich liegt die durchschnittliche Größenordnung für 2024 laut Angaben der Fachagentur Wind und Solar (https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Ausbau/Windenergie- Situation Herbst 2024 Foliensatz.pdf) bereits bei einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 159 m, so dass eine durchschnittliche Gesamthöhe von 244,50 m und eine Rotorlänge von rund 80 m erreicht wird. Seit September 2024 wurden (Stand 22.10.2024) darüber hinaus 39 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 m genehmigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darlegung der unterschiedlichen Abstände ist in den Ausführungen zum Standortkonzept dargelegt. Im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs wird eine Unterlage zur Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet Samerrott vorgenommen. Zudem werden im Umweltbericht Vertiefungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit eingepflegt. Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Dem Standortkonzept liegt eine Referenzhöhenanlage von 200 m und einem Rotordurchmesser von 75 m zugrunde (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022). Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dies zeigt, dass die Höhenentwicklung der WEA und der Längenzuwachs bei den Rotoren rasant zunimmt und daher die Referenzanlage von der Samtgemeinde zu klein angenommen wurde. In der Folge wurden auch die Abstände der Rotorlänge und der Kipphöhe zu Tabuzonen mit 75 m bzw. 200 m zu gering angenommen. Vielmehr wären mindestens eine Rotorlänge von 80 m und eine Kipphöhe von 240 m anzunehmen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Abstände zu Schutzgebieten und Vorranggebieten für den Biotopverbund, zum Munitionsdepot und im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung. **5. Unzureichende Berücksichtigung der Waldbrandgefahr** Die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit einer Verursachung eines Waldbrandes ist ein grundsätzlicher Kritikpunkt an der Nutzung von Wäldern für die Windenergie. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA ab einer Höhe von mehr als 200 m offenbar nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 3851C02 pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz wird im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auf die potenzielle Brandgefahr von WEA hat der BUND in seiner Stellungnahme vom 10.04.2024 hingewiesen. In der Abwägungsunterlage wird angeführt: „Der Brandschutz wird im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt" (S. 53). Zudem wird in der Begründung lediglich dargelegt, dass auf eine Feuerwehrzufahrt pro WEA hingewiesen wird (S. 52). Eine Zufahrt für die Feuerwehr nützt jedoch nur wenig, wenn Löscharbeiten aufgrund der großen Höhe der Anlagen gar nicht möglich sind und die brennenden Teile sich in einem weiten Umkreis auf die angrenzenden Waldbestände verteilen. Außerdem wird angegeben, dass die Angaben zum Brandschutz unter Angaben der konkreten Anlagenstandorte auf der nachgelagerten Genehmigungsebene berücksichtigt werden sollen (ebd., S. 56). Die Problematik der Brandgefahr ist jedoch von so grundsätzlicher Art, dass fraglich ist, ob Planung überhaupt vollziehbar ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass südlich unmittelbar das Munitionsdepot der Muni Berka GmbH angrenzt, in dem Explosivsprengstoffe in einem Umfang von bis zu 230 t lagern können. Insofern ist insbesondere zu prüfen, inwieweit ein Brandereignis durch eine brennende WEA auch zur Detonation dieser Explosivsprengstoffe führen kann. **6. Prüfung der Auswirkungen auf alle vorhandenen Kompensationsflächen, Flächen der Naturschutzstiftung sowie § 30-Biotope, FFH-LRT und Wallhecken erforderlich** Im Rahmen der Planung wäre es auch erforderlich gewesen zu prüfen, inwieweit vorhandene Kompensationsflächen, Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sowie Wallhecken betroffen sind. Alle diese Flächen sind zwingend einschließlich einer Pufferzone im bisherigen Zustand zu erhalten und nicht nur „nach Möglichkeit" (so auf S. 130 der Begründung) zu berücksichtigen.	Im Umweltbericht ist dargelegt, in welchen Änderungsbereichen ggf. Betroffenheiten von geschützten Biotopen, Wallhecken etc. gegeben sind. Eine konkretisierende Prüfung und Auswirkungsprognose kann erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Berücksichtigung der „Rotor-out-Planung“ unzureichend Der Landkreis empfiehlt, die Rotor-Out-Planung nicht weiter zu verfolgen. Dennoch bleibt die Samtgemeinde beim Rotor-out-Prinzip (s. Begründung S. 52). Der BUND hält diese Vorgehensweise für unangemessen und im Sinne des Natur- und Artenschutzes für nicht akzeptabel. Bei der „Rotor-out-Planung" dürfen die Rotoren der Windkraftanlage die umliegende Fläche überstreichen. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche/Konzentrationszone liegen und diese entsprechend ihres Rotorradius überstreichen. In den Planunterlagen fehlt eine angemessene Erörterung der konkret möglichen Auswirkungen der sich bewegenden Rotoren auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Schutzgüter. Die Auswirkungen sind somit nicht bekannt und fachlich nicht einzuschätzen. Insbesondere ist so keine umfängliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung möglich. Das ist deshalb gravierend, weil sich Brutreviere oder Standorte von Gastvögeln sowie Fledermausvorkommen im Bereich der Rotoren befinden können, vor allem auch im Hinblick auf mögliche Kollisionen und Störungen.	Die gewählte Rotor-Out-Planung entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Wind-An-Land Gesetz.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		8. Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen von WEA im Wald auf Fledermäuse Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht nur das Kollisionsrisiko der Fledermausarten zu berücksichtigen, die über den Baumkronen nach Insekten jagen. Vielmehr verlieren auch die Fledermausarten, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums. Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen verschlechtert sich der Lebensraum, weil die Tiere durch den Betrieb der Anlagen gestört werden. So wurde festgestellt, dass ab einer Entfernung von 450 Metern die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent abnimmt (vgl.https://www.fledermausschutz.de/2022/10/12/windraeder-in-waeldern-verdraengen-waldfledermaeuse/). Die Planungsunterlagen gehen auf diese Problematik unzureichend ein. Mehrfach (z.B. auf S. 75 der Begründung) wird sogar behauptet „Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen/ Auch Quartierverluste durch Rodungen werden unzureichend thematisiert. Die Abwägungsunterlage geht auf diesen Sachverhalt ebenfalls nicht ein, sondern suggeriert, dass bei "Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung" sowie durch den „erforderlichen Waldersatz" im räumlichen Umfeld des Teilbereiches ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben wäre. Ersatzaufforstungen können jedoch über Jahre hinweg nicht dieselben Funktionen bieten wie alte Baumbestände, weil sie beispielsweise keine alten Bäume mit entsprechendem Quartierangebot und keine vergleichbar vielfältige Insektenfauna enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		9. Unzureichende Vermeidungs- / CEF- /Kompensationsmaßnahmen Fehlende textliche und kartographische Darstellungen Aus Gründen des Forst-, Artenschutz- und Naturschutzrechts sind Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Flächennutzungsplan selbst fehlt es an den entsprechenden textlichen und kartographischen Festsetzungen. Und selbst wenn man diese an der Stelle für entbehrlich hielte, so wäre zumindest ein Nachweis über das Vorhandensein geeigneter Maßnahmenflächen in den Planungsunterlagen erforderlich. Aber auch daran mangelt es. So ist - nur beispielsweise - nicht ersichtlich, wo die in großem Umfang erforderlichen Ersatzaufforstungen stattfinden sollen, die aufgrund der Waldarmut des Landkreises auch in dieser Region erfolgen müssen und nicht beliebig in andere Regionen verlagert werden können. Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen Auf den Seiten 91 f. der Begründung werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Diese sind jedoch unzureichend. Beispielsweise fehlen folgende Maßnahmen: • Kontrolle aller Bäume mit Quartierpotential vor Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu jeder Jahreszeit, da jederzeit mit dem Vorkommen von Arten wie dem Großen Abendsegler gerechnet werden muss. • Errichtung von Schutzzäunen im Bereich von Amphibien- und Reptilienlebensräumen, um ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich und baubedingte Tötungen zu verhindern. Unzureichende CEF-Maßnahmen Auf S. 100 f. der Begründung werden für die vier Teilbereiche folgende „Vermeidungsanforderungen" formuliert: • Teilbereich 1: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Kiebitz	Der Flächennutzungsplan kann keine verbindlichen Festsetzungen treffen. Dies ist nur in einem Bebauungsplan möglich bzw. kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen erfolgen. Auf nachgelagerter Ebene werden entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen) unter Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte konkretisiert. Im Umweltbericht wird ergänzend ausgeführt, dass im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte durchgeführt werden sollen (mind. 200 m), um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren). Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Teilbereich 2: Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos in Bezug auf den Uhu und Wespenbussard und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Kiebitz • Teilbereich 3: Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos In Bezug auf den Wespenbussard und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf die Waldschnepfe • Teilbereich 4: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Großen Brachvogel und die Wachtel"	
		Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Vermeidungs- sondern vielmehr um flächige CEF-Maßnahmen. Sie sind flächenmäßig und von der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen genau zu beschreiben. Diese Angaben fehlen.	Die angegebene Textpassage bezieht sich auf die allgemeinverständliche Zusammenfassung und gibt lediglich einen Überblick. Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln, wenn die Anlagenstandorte feststehen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsplanung ermittelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.
		10. Teilfläche 2, Schüttorf östlich Schüttorf <u>Fledermäuse:</u> Richtigerweise wird in der Begründung (S. 126) darauf hingewiesen, dass mit dem Vorkommen WEA- sensibler Arten zu rechnen ist und Nahrungshabitate, Flugstraßen und Quartiere vorhanden sein können. Deshalb ist eine systematische Erfassung mit Quartiersuche und Raumnutzungsuntersuchung unverzichtbar.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		<u>Brutvögel:</u> Wespenbussard: Die Ausführungen unter Punkt 11. der Stellungnahme zu dieser kollisionsgefährdeten Art (streng geschützt, Anhang I der EU-VRL) sind in gleicher Weise für Teilfläche 2 und die weiteren Teilflächen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		11. Teilfläche 3, Suddendorf / Samern / Ohne westlich Ohne („Brechte") Der BUND spricht sich weiterhin in aller Deutlichkeit gegen die Windpark-Planungen in der Brechte aus. Die Errichtung von WEA in der Brechte ist unter anderem artenschutzrechtlich nicht akzeptabel und nicht zu verantworten, insbesondere vor dem Hintergrund wertvoller Fledermaus- und Brutvogel-Vorkommen.	
		<u>Fledermäuse:</u> Ergänzend zu den Ausführungen seiner Stellungnahme vom 10.04.2024 weist der BUND auf die Ausführungen des Fledermaus-Gutachtens auf Basis der Erfassungen 2022 hin (vgl. Dense & Lorenz 2023, S. 9): „Wegen der nachgewiesenen Nutzung des UG „Brechte" als Quartierstandort und Jagdgebiet durch Wochenstubentiere der Sechstem-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie das komplette Artenspektrum von **dreizehn Fledermausarten** ist die Bedeutung des UG als Fledermauslebensraum als hoch zu bewerten." Dabei wurde der Bereich mit den Laubwaldparzellen um die Eileringsbecke als von **„hoher, möglicherweise essentieller Bedeutung als Nahrungshabitat und Quartierstandort"** beschrieben. Auf diese hohe Bedeutung des Raumes für Fledermäuse nimmt die vorliegende Planung in unzureichender Weise nicht angemessen Rücksicht. Der Abstand des Windenergiegebietes zur Eileringsbecke ist bei Weitem zu gering gewählt. Aufgrund der oben beschriebenen Störeffekte (vgl. unter 7.) ist <u>mindestens</u> ein Abstand von 500 m der Rotorspitzen zu den Laubwaldparzellen erforderlich. Die Grenze des Windenergiegebiets muss somit mindestens 580 m davon entfernt sein.	Der Abstand der SO-Grenze zur Eileringsbecke beträgt mehr als 100 m, die im Gutachten nachgewiesenen Quartiere liegen alle nördlich der Eileringsbecke. Direkte Betroffenheiten können somit auf Ebene des FNP ausgeschlossen werden. Eine weitergehende detaillierte Prüfung erfolgt auf nachgelagerter Ebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
		Dieser Abstand ist im Übrigen auch deshalb erforderlich, weil der Bereich der Eileringsbecke bereits im LROP 2017 als „lineares Biotopverbundelement" festgelegt wurde und daher von landesweiter Bedeutung für die Biotopverbund ist.	Der Biotopverbund der Eileringsbecke wird durch die Planung weder in Anspruch genommen, noch tangiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Fledermausgutachten wird darüber hinaus auch ausdrücklich darauf hingewiesen:„… Eine solche Raumnutzungsanalyse liegt jedoch nicht vor. Inwieweit wesentliche Biotopstrukturen für die Fledermäuse weiter südlich der Eileringsbecke vorhanden sind, die zwingend zu erhalten sind, kann daher nicht abgeschätzt werden." (Dense & Lorenz 2023, S. 9). Insofern ist die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse in jedem Fall erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Waldgutachten handelt es sich bei der Sonderbaufläche südlich der Eileringsbecke um ein v.a. aus Nadelhölzern bestehendes Waldgebiet. Innerhalb des Nadelwaldes befinden sich etliche unterschiedlich große Kahlflächen, auf denen Birke, Lärche, Kiefer und Traubenkirsche aufkommen. Kleinflächig sind Laubwaldbestände vorhanden. Ein bedeutender Fledermauslebensraum lässt sich hieraus nicht pauschal ableiten. Kenntnisse zu besonderen Vorkommen liegen nicht vor. Grundsätzliche können einzelne Quartiere/Tagesverstecke nie ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht wird ergänzend ausgeführt, dass im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte durchgeführt werden sollen (mind. 200 m), um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren).
		<u>Brutvögel:</u> • Rotmilan: Der BUND hat im Schreiben vom 10.04.2024 auf die zahlreichen Feststellungen der sehr WEA- sensiblen Greifvogelart hingewiesen, die auf ein Brutvorkommen im Plangebiet oder in dessen Umfeld schließen lassen. Die Abwägungsunterlage (S. 114) formuliert dazu: „Der Rotmilan gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Insofern sind in Bezug auf diese Art keine Abstände einzuhalten." Diese Aussage ist fachlich eindeutig falsch, wie ein Blick in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Absatz 1 bis 5) belegt, denn der Rotmilan ist dort als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Deshalb ist u.a. eine umfassende Kartierung der Greifvogelhorste im Untersuchungsgebiet erforderlich. Eine erhebliche Betroffenheit des Rotmilans durch WEA wäre bei räumlicher Nähe zu einem Brutvorkommen gegeben.	Der Hinweis ist richtig, die Abwägungsunterlage hierzu ist nicht korrekt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden bei der Raumnutzungsanalyse räumlich konzentrierte Flugbewegungen des Rotmilans südlich des Teilbereichs 3 im Forst Bentheim westlich angrenzend an die bestehenden Anlagen erfasst. Das faunistische Gutachten gibt keine Hinweise auf ein Horstvorkommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Zum Uhu hatte der BUND in seinem Schreiben vom 10.04.2024 vermerkt:" Nachweise des Uhus sind laut Gutachten nicht vorhanden. Aus Sicht des BUND ist ein Brutvorkommen jedoch angesichts der Habitatausstattung der Wald- und Gehölzbereiche sehr wahrscheinlich." Mittlerweile sind dem BUND Nachweise der Herbstbalz aus 2024 innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des geplanten Sondergebiets bekannt. Schon deshalb ist von einer besonders erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen, zumal die Art große Aktionsräume nutzt. Das Vorkommen des Uhus ist im Rahmen des Verfahrens zwingend zu erfassen und zu berücksichtigen.	Der Uhu wurde im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Auf nachgelagerter Ebene können weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um in Bezug zu den konkret geplanten Anlagenstandorte die Kollisionsgefährdung einschätzen zu können.
		• Wespenbussard: In der Stellungnahme vom 10.04.2024 hat der BUND darauf hingewiesen, dass sich laut Gutachten drei Revierzentren der Art im UG befunden haben (vgl. Karte 3, WWK 2022). Nach neuen Messungen des BUND und in Anbetracht der veränderten Abgrenzung des Teilbereichs 3 (s. Abb. 13, S. 156 der Begründung) befindet sich der Standort südlich des Plangebietes in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m. Auch der Standort nördlich liegt deutlich weniger als 500 m vom Teilbereich 3 entfernt. Zudem erfolgte im Juli 2023 der Nachweis des Wespenbussards im Südosten innerhalb des geplanten Sonderbaugebietes. Somit wären mindestens zwei Standorte unmittelbar vom Vorhaben betroffen, da sie innerhalb des Nahbereichs liegen.	Die Aussagen können nicht nachvollzogen werden. Für den Wespenbussard wird der in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen in der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungsebene durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen. Weiter wurde eine Brutzeitfeststellung nördlich des westlichen Teilbereiches in ca. 150 m im Bereich der Eileringsbecke erfasst. Da im Rahmen der faunistischen Kartierung bei der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich keine Flugbewegungen nachgewiesen wurden, liegen keine Hinweise auf ein Revierzentrum des Wespenbussards für diesen Bereich vor und wird daher nicht weiter betrachtet. Gemäß faunistischem Gutachten wurden Horste nicht gefunden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		In diesem Zusammenhang hält es der BUND für sehr wesentlich, der Expertise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 24.04.2020 zu folgen (vgl. http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm): „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren - Brutvögel: "Dabei muss auf fachlicher Basis bewertet werden, ob durch geplante Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vorhabenstandort gemieden oder selten überflogen wird. Es muss daher geklärt werden, ob es im Bereich der Anlagen zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder deren Nahbereich signifikant häufiger überflogen wird (BayVGH, Urt. v. 18.6.2014, 22 B 13.1358, Rn. 50). Letzteres kann der Fall sein, wenn der Vorhabenstandort dauerhaft oder zeitlich begrenzt eine besondere ökologische Bedeutung für die Art hat, zum Beispiel sich im Bereich bevorzugter Nahrungshabitate, Schlafplätze oder anderer wichtiger Habitate befindet.	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Grundsätzlich ist zu beachten, dass die artenschutzrechtliche Bewertung so erfolgen muss, dass die Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch innerhalb absehbarer Zeiträume sichergestellt ist (BayVGH Urt. v. 29.03.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, Rn. 44)" (Zitatende). Aus Sicht des BUND sind für den Wespenbussard essenzielle Habitate im Plangebiet und seinem nahen Umfeld zweifelsfrei gegeben, zum Beispiel dann, wenn die Art die offenen und halboffenen Flächen im Flug und am Boden zur Nahrungssuche nutzt. Insofern ist allein aufgrund der räumlichen Positionierung der Reviere davon auszugehen, dass der Wespenbussard - entgegen der Darstellung in Karte 6 (WWK 2022) - den Nahbereich der Anlagen signifikant häufiger überfliegt (s. oben; s. BUND-Stellungnahme vom 10.04.2024: „Zudem wurde die hohe Zahl von insgesamt 38 Flügen (davon 36 zur artspezifischen Brutzeit) festgestellt (vgl. Abb. 10", S. 16 WWK 2022).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und damit das Kollisionsrisiko von Brutvögeln ist die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG maßgeblich und wird zur Beurteilung herangezogen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		12. Teilfläche 4, Samern/Ohne, östlich Ohne <u>Abgrenzung des östlichen Teilbereichs unklar</u> In der Begründung (Abb. 16, S. 175) werden als Abstand zum FFH-Gebiet Samerrott 0,9 km angegeben. Dagegen geht aus den Abbildungen auf S. 176 und S. 178 (Abb. 17) hervor, dass die Entfernung offenbar erheblich kleiner ist. Der BUND bittet um Klarstellung und Benennung des tatsächlich geplanten Abstands. Auch an dieser Stelle ist zu betonen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht für alle Natura 2000-Gebiete und NSG ein Vorsorgeabstand von 500 m zu wählen ist (s. 3.). <u>Massive Gefährdung der Schutzgüter des FFH-Gebietes "Samerrott" / Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> In der Begründung steht richtigerweise (S. 78): „Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura- 2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass <u>erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden</u>" In seiner Stellungnahme vom 10.04.24 hat der BUND darauf hingewiesen, dass die sehr geringe Entfernung von 200 m zum Natura 2000-Gebiet Samerrott nicht akzeptabel ist, zumal unter Berücksichtigung der „Rotor out"-Planung, durch die der Abstand sich noch deutlich verringern würde. Im Hinblick auf die Angaben der Abwägungsunterlage (S. 148) bittet der BUND um eine Klarstellung, ob der Abstand einschließlich der Rotor-Out-Planung 200 m beträgt (also unter Berücksichtigung des Abstands der Rotorspitzen zur Grenze des Natura 2000-Gebietes), oder ob sich durch die Rotor-Out-Planung die Entfernung der Rotorspitzen zum Samerrott auf ca. 120 oder 125 m weiter reduzieren würde.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Darlegung der Abstände korrigiert. Zum FFH-Gebiet Samerott wird durch den östlichen Teil des TB 4 ein Abstand von 600 eingehalten. Die westliche Teilfläche des TB 4 weist einen Abstand von 275 m auf. Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt. Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt. Abweichend von der bisherigen Darstellung wird aus Vorsorgegründen zusätzlich der Rotorradius von 75 m der Referenzanlage als Abstand zum FFH-Gebiet Samerrott hinzugenommen (200 m + 75 m). Zum zweiten erneuten Entwurf wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Samerrott beigefügt. Der Abstand bezieht sich auf die Rotor-Out-Planung, d.h. die Abstände zwischen Rotorspitzen und FFH-Gebiet Samerrott können geringer sein.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Unabhängig davon: Durch die Realisierung des Windparks nach den bisherigen Planungen würden sehr wohl insbesondere die Schutzgüter des FFH-Gebietes Samerrott, artenschutzrechtlich insbesondere die Fledermaus- und Vogelarten, erheblich beeinträchtigt. Laut Begründung (S. 82) werden in den aktualisierten Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Samerrott mit Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und dem Kleinen Abendsegler kollisionsgefährdete bzw. potenziell kollisionsgefährdete Arten genannt. Auch laut der UNB ist das Samerrott ein hochwertiges Fledermaushabitat. Als Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen und regionalen Populationen ist deshalb ein Abstand von 500 m anzusetzen (s. 3.).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt. Zusammenfassend ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen. In Bezug auf Fledermäuse ist durch die Einhaltung eines Abstandes von nunmehr 200 m + 75 m voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fledermausarten, die ihr Quartier im FFH-Gebiet Samerrott haben, herauszustellen. Besondere Wechselbeziehungen zwischen dem Teilbereich Nr. 4 und dem FFH-Gebiet sind nicht ersichtlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für ziehende Fledermäuse würde sich zudem nach gängiger Planungspraxis vermeiden lassen, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden (Nds. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3).
		In der Begründung (S. 175) heißt es: „Mögliche Wechselbeziehungen zwischen dem FFH-Geblet und dem Teilbereich 4 werden aufgrund fehlender größerer flächiger Gehölzbestände im Teilbereich 4 nicht angenommen. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes werden daher ausgeschlossen." Dieser Aussage ist deutlich zu widersprechen:	Der Teilbereich 4 ist überwiegend durch eine Agrarlandschaft geprägt. Nur kleinflächig befinden sich hierin flächige Gehölzbestände. Hierbei handelt es sich um Nadelwaldbestände. Diese entsprechen keinen Biotoptypen, die den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen entsprechen.
		Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht nur auf die im Standarddatenbogen gelisteten wertbestimmenden Arten und Lebensräume (hier die FFH-LRT 9110, 9130 und 9160) zu berücksichtigen. Vielmehr ist die Prüfung auch auf die charakteristischen Arten der jeweiligen FFH-LRT zu beziehen. Als solche werden beispielsweise in den Vollzugshinweisen Lebensraumund Biotoptypen vom NLWKN (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten- lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH) auch benannt:	Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt.
		Für FFH-LRT 9110 und 9130: u. a. Rotmilan, Schwarzspecht (Nachweis im 500 m-Bereich laut Faunistischem Gutachten, NWP 2022, S. 21), Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Für FFH-LRT 9160: u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Von Wechselbeziehungen der Fledermäuse ist ganz sicher auszugehen, denn im Teilbereich 4 existieren sowohl Baumreihen als auch ein Gehölzbereich. Wieder ist auf die weitreichenden Störeffekte der WEA für die waldbewohnenden Fledermausarten (s.o.) hinzuweisen. Zudem nutzen WEA-sensible Arten des Samerrott wie etwa der Große Abendsegler Offenlandbereiche wie im Plangebiet als Nahrungshabitat. Gleiches gilt für die Greifvogelarten, u.a. Rotmilan und Wespenbussard, die vor allem auch außerhalb der Waldbereiche Nahrung suchen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Brutstandorte von Wespenbussard und Rotmilan sind im Umfeld des TB 4 nicht bekannt und wurden im Rahmen der faunistischen Übersichtskartierung nicht erfasst. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, die dem zweiten erneuten Entwurf beigefügt wird.
		Allein deshalb ist für den Teilbereich 4 in einem Radius von 1000 m eine umfassende Fledermauserfassung erforderlich, so wie er für die Brechte zu Recht erfolgt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ebenfalls ist der Darstellung zu widersprechen, bei dem Großen Mausohr, das im FFH-Gebiet „Samerrott" vorkommt, handele es sich nicht um eine WEA-sensible Art. Denn VOIGT benennt gerade das Große Mausohr als eine Art, die WEA-nahe Bereiche meidet und durch die Störeffekte der WEA betroffen ist (https://www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/konflikt-auf-hoch-touren- waldfledermaeuse-meiden-schnell-drehende-windenergieanlagen-weitraeumig.html).	Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.
		Wegen des geplanten sehr kleinen Abstands zum FFH-Gebiet ist deshalb zwingend die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dazu heiß es in der Abwägungsunterlage (S. 17) nur lapidar: „Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt." Offensichtlich wurde nicht erkannt, dass es sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung um eine vom Artenschutzrecht unabhängige rechtsverbindliche Prüfung handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des zweiten erneuten Entwurfs wurde der Abstand zum FFH-Gebiet Samerrott auf 275 m (Minimalentfernung) erweitert. Auch unter Berücksichtigung vorhandener Fledermausquartiere am südlichen Rand des FFH-Gebietes wird damit gewährleistet, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse besteht (vgl. auch Artenschutzleitfaden, Punkt 5.2). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für ziehende Fledermäuse lässt sich vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden.
		Die geringe Wertschätzung für die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes wird schon daran sichtbar, dass In Abstimmung mit der SG Schüttorf und der Nachbargemeinde Wettringen als Abstand des geplanten Windparks zu freizeitorientierten Nutzungen/Naherholungsgebieten (Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung) berechtigterweise ein Abstand von 700 m (statt bisher 600 m) gewählt wird (Begründung S. 11), der Abstand zum Samerrott hingegen unverändert mit 200 m geplant wird, obwohl das FFH-Gebiet als Kernfläche Wald mit nationaler Bedeutung dargestellt wird (vgl. Begründung S. 170).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Fledermäuse:	
		Der BUND vertritt die Auffassung, dass analog zu anderen WEA-Planverfahren auch bei Anwendung des § 6 Wind BG ohne Kartierungen keine Rechtssicherheit im Verfahren erreicht werden kann. Eine entsprechende Bestandserfassung ist auch im Hinblick auf die zu erbringende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, die dem zweiten erneuten Entwurf beigefügt wird. Eine Bestandserfassung kann auch im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Beurteilung Eingriffsregelung erfolgen.
		Brutvögel:	
		Für den Brachvogel ist nach den dem BUND vorliegenden Daten davon auszugehen, dass in der Teilfläche 4 nicht nur ein, sondern zwei Brutpaare siedeln: Im Juni 2019 erfolgte der Nachweis der Art fast exakt an der Stelle, wo sie auch 2023 gutachterlich festgestellt wurde. Zudem existieren Feststellungen des Brachvogels im Mai 2024 und im April 2023 einige hundert Meter westlich des Haddorfer Sees, unweit der Beobachtung von NWP (s. Abb. 2, Gutachten Brutvögel 2019). Für beide Bereiche ist wegen der mindestens zweijährigen Nachweise ein traditionelles Brutvorkommen anzunehmen.	Der Große Brachvogel stellt keine kollisionsgefährdete Arte gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG dar. Für Großen Brachvogel, können ggf. Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, zu ermitteln.
		Der Kiebitz kam entgegen der Ergebnisse des Faunistischen Gutachtens (Brutvögel 2023, Abb. 8) und des Gutachtens Brutvögel (2019; Abb. 2) nach BUND-Informationen auf zwei weiteren Flächen als Brutvogel (jeweils Brutverdacht) vor: Im April 2020 ca. 1,5 km westlich des Haddorfer Sees und Ende März 2020 südlich des Samerrott. Aufgrund der nur jeweils vier Begehungen, die den beiden o.a. Gutachten zugrunde liegen, ist von ihrer erheblich reduzierten Aussagefähigkeit auszugehen, die nicht nur Kiebitz und Brachvogel, sondern auch weitere Arten betreffen (vgl. BUND-Stellungnahme vom 10.04.2024, und Aussagen in den Gutachten selber, z.B. Gutachten Brutvögel 2019, S. 8, letzter Absatz). Alle vorhandenen ergänzenden Daten sind deshalb nach Auffassung des BUND in den aktuellen Planunterlagen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Beurteilung auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die durchgeführten Übersichtskartierungen. Der Hinweis, dass der Kiebitz zudem in einer Entfernung von 1,5 km vorkommen würde, führt zudem nicht zu einer anderen Aussagekraft. Störwirkungen durch Windenergieanlagen sind für den Kiebitz bis ca. 100 m herauszustellen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		13. Fazit Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Windenergiegebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein würden. Die im Falle einer Realisierung der Planungen erfolgenden Beeinträchtigungen sind bisher keinesfalls ausreichend in den vorliegenden Planungsunterlagen untersucht, und sie würden zweifellos nicht so weit wie möglich vermieden oder ausgeglichen werden. Darüber hinaus Ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung die Samtgemeinde laut Begründung (S. 31) einen Flächenanteil von 2,53 % bzw. 2,19 % der Samtgemeindefläche als Windenergiegebiete ausweisen will und damit weit über dem regionalen Teilflächenziel des Landkreises Grafschaft Bentheim laut Wind-an-Land-Gesetz von 1,28 % liegt. Die Samtgemeinde hat daher noch ausreichend Spielraum, die naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche (v.a. 500 m Mindestabstand + ggf. 80 m Rotorlänge zum FFH-Gebiet Samerrott und zur Eileringsbecke) von der geplanten Windenergienutzung auszusparen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den BUND am weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der gesetzlich festgesetzten, zu erreichenden Teilflächenziele für den Landkreis Grafschaft Bentheim aus dem Wind-an-Land-Gesetz von 1,28 % der Landkreisfläche in 2032 sowie der sich daraus ergebenden „Schicksalsgemeinschaft“ aller Kommunen im Landkreis zur Erreichung dieser Ziele, hat sich die Samtgemeinde Schüttorf entschieden, alle möglichen Potentialflächen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind zu überführen. Der Samtgemeinde Schüttorf obliegt es das Flächenziel nach oben auszuweiten und mehr Flächen darzustellen. Das Erreichen des Teilflächenziels im Landkreis wird damit unterstützt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	NABU Emsland / Grafschaft Bentheim Haselünner Straße 15 49716 Meppen 05.12.2024	Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 06.11.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann. Seine Stellungnahme vom 09.04.2024 hält der NABU in vollem Umfang aufrecht und bekräftigt insofern seine vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise auch aufgrund der überarbeiteten Planskizzen und Gutachten. Die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) in den Bereichen Brechte und unmittelbar südlich des FFH- Gebietes Samerrott sowie östlich Schüttorf lehnt der NABU weiter vor allem vor dem Hintergrund besonderer, prioritärer Artvorkommen ab. **Der NABU appelliert deshalb weiterhin an den Rat der Samtgemeinde Schüttorf, im Sinne des Allgemeinwohls die diesbezüglichen Planungen auf bestimmten Teilflächen (Brechte, westliche Teilfläche südlich des Samerrott, Teilfläche östlich Schüttorf) nicht weiter zu verfolgen.** Beispielhaft führt der NABU folgende Punkte aus dem überarbeiteten Gutachten „Begründung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" vom 21.10.2024 sowie aus der Abwägungsunterlage an, die aus seiner Sicht die Kritik an den Planungen untermauern: **1.** Unzureichende Berücksichtigung kumulative Effekte Dazu heißt es auf S. 188 der Begründung: „Kumulative Wirkungen können sich in Bezug auf TB 3 auch durch die geplante Windparkplanung in der Stadt Bad Bentheim ergeben.“	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Beantwortung der NABU-Hinweise zu Summationseffekten durch vorhandene und geplante Windparks (und weitere bauliche Anlagen) mit der Folge der Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen (S. 121 der Abwägungsunterlage) ist unpräzise und unbefriedigend: „Im Hinblick auf potenzielle Kumulationswirkungen ist herauszustellen, dass das „Vorkommen gefährdeter Arten ... geprüft worden (ist) und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. für einen Ausgleich genannt worden (sind). Dieses ist auf nachgeordneter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, weiter detailliert zu prüfen.“ Es ist vielmehr erforderlich, dass Summationseffekte bereits auf der aktuellen Planungsebene im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Dazu weist der NABU insbesondere auch auf die Ausführungen der LAG der Vogelschutzwarten hin (vgl. http://www.vogelschutz-warten.de/windenergie.htm): „Aus naturschutzfachlicher Sicht haben Kollisionsverluste und Meideverhalten auch Auswirkungen auf das Vorkommen einzelner Arten, die nicht direkt mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung gebracht werden können. Dazu zählen kumulative Effekte inkl. Langzeitfolgen, die aufgrund ihrer Komplexität nur schwer zu beschreiben sind. Im Gegensatz zu den Kollisionsverlusten, die vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Individuen bezogen zu betrachten sind, sind kumulative Effekte stets auf die Population einer Art gerichtet. Dazu gehören alle Auswirkungen, die nicht im Einzelverfahren geprüft werden können und erst in der Summe unterschiedlicher Umstände (z. B. im Ergebnis der Realisierung anderer Vorhaben) zum Tragen kommen. Dies können zusätzliche Schlagopfer in benachbarten Windparks oder die Kombination mit Verlusten an Freileitungen und Straßen sein. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen oder der geringere Bruterfolg neu verpaarter Vögel können kumulative Wirkungen entfalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts sind nicht nur Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes, sondern auch im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet worden. Kenntnisse zu konkreten Kumulationseffekten liegen nicht vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die unabhängige Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren kann dazu führen, dass sich der Lebensraum für einzelne Arten scheibchenweise verkleinert oder Kollisionsverluste nicht mehr im Rahmen der natürlichen Reproduktion ausgeglichen werden können. Es ist also denkbar; dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Solche Entwicklungen gilt es rechtzeitig zu erkennen. Wirkungsvolle Lösungsansätze lassen sich vor allem auf der vorgelagerten Planungsebene finden. Hier können eine naturverträgliche Nutzung der Windenergie vorgegeben und großräumig unzerschnitten Landschaftsräume als Rückzugsgebiete für gefährdete Arten festgelegt werden. Darüber hinaus können hier Artenhilfsprogramme den Populationszustand einzelner Arten verbessern.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		2. Unzureichende Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“	
		In der Abwägungsunterlage (S. 97 und S. 100) wird formuliert: *„Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW weisen für die vorliegende Planung keine Bindungswirkung auf"* und *„Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.*	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Der NABU unterstreicht in diesem Zusammenhang die Ausführungen von BREUER (Eulen-Rundblick Nr. 74-1,2024): „Obwohl es sich beiden Abstandsempfehlungen der LAG-VSW um bloße Empfehlungen handelt, hat die Rechtsprechung in ihnen einen „komprimierten bestverfügbaren Wissensstand* erkannt Auf diese Weise wurden4 sie zum Casus Belli. ...Sie haben ... in begründeten Fällen zu zeitlich begrenzten Abschaltungen oder anderen mitunter gerichtlich erwirkten Auflagen zugunsten des Vogelschutzes geführt."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Wie bereits in der Stellungnahme vom 09.04.2024 dargelegt, sind aus Sicht des Vogelschutzes die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW als aktuelle Fachkonvention anzuwenden. Es gibt bisher keine fachlich besser begründeten Alternativen zu diesen fakten basierten Abstandsempfehlungen.	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Weiche Tabuzonen für Natur und Landschaft aus nicht nachvollziehbaren Gründen uneinheitlich In der Begründung (S. 15 ff.) werden die weichen Tabuzonen Natur und Landschaft beschrieben. Den Darstellungen (insbes. zusammenfassend Tab. 3 auf S. 18) ist zu entnehmen, dass der Abstand zu den Natura 2000-Gebieten und NSG von 200 m bis 500 m schwankt. Diese Varianz ist naturschutzfachlich in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr ist aus naturschutzfachlicher Sicht für alle Natura 2000-Gebiete und NSG ein Vorsorgeabstand von 500 m zu wählen. Alleine die Tatsache, dass bei einem Teil der Schutzgebiete in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine Bauverbotszone im 500 m Radius vorgesehen ist, kann nicht davon entbinden, entsprechende Schutzabstände einzuhalten. Das gilt insbesondere dann, wenn - so wie hier für das FFH-Gebiet „Samerrott" - keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage umfassender Bestandserfassungen vor der der Ausweisung des jeweiligen Windenergiegebietes durchgeführt wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darlegung der unterschiedlichen Abstände ist in den Ausführungen zum Standortkonzept dargelegt. Im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs wird eine Unterlage zur Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet Samerrott vorgenommen. Zudem werden im Umweltbericht Vertiefungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit eingepflegt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Referenzanlage zu klein gewählt Der Begründung (S. 8) ist zu entnehmen, dass die Samtgemeinde als Referenzanlage für ihre Planung eine Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Rotorlänge von 75 m annimmt. Betrachtet man jedoch die aktuell üblichen Größenordnungen der errichteten WEA, stellt man fest, dass die Referenzanlage zu klein gewählt wurde. Tatsächlich liegt die durchschnittliche Größenordnung für 2024 laut Angaben der Fachagentur Wind und Solar (s. nachfolgende Abbildung) bei einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 159 m, so dass eine durchschnittliche Gesamthöhe von 244,50 m und eine Rotorlänge von rund 80 m erreicht wird. Seit September 2024 wurden (Stand 22.10.2024) darüber hinaus 39 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 m genehmigt. Dies zeigt, dass die Höhenentwicklung der WEA und der Längenzuwachs bei den Rotoren rasant zunimmt und daher die Referenzanlage von der Samtgemeinde zu klein angenommen wurde. In der Folge wurden auch die Abstände der Rotorlänge und der Kipphöhe zu Tabuzonen mit 75 m bzw. 200 m zu gering angenommen. Vielmehr wären mindestens eine Rotorlänge von 80 m und eine Kipphöhe von 240 m anzunehmen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Abstände zu Schutzgebieten und Vorranggebieten für den Biotopverbund, zum Munitionsdepot und im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung. **Abb.: Auszug aus Präsentation von Fachagentur Wind und Solar** 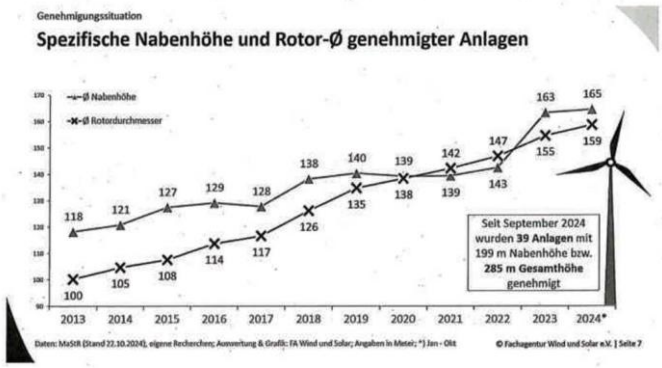 	Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Dem Standortkonzept liegt eine Referenzhöhenanlage von 200 m und einem Rotordurchmesser von 75 m zugrunde (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022). Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Unzureichende Berücksichtigung der entstehenden Waldbrandgefahr Die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes ist ein grundsätzlicher Kritikpunkt an der Nutzung von Wäldern für die Windenergie. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t C02 pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Auf diese Problematik wurde bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des NABU hingewiesen. In der Begründung wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine Feuerwehrzufahrt pro WEA hingewiesen wird (S. 52). Eine Zufahrt für die Feuerwehr nützt jedoch nur wenig, wenn Löscharbeiten aufgrund der großen Höhe der Anlagen gar nicht möglich sind und die brennenden Teile in einem weiten Umkreis in die angrenzenden Waldbestände fallen. Außerdem wird angegeben, dass die Angaben zum Brandschutz unter Angaben der konkreten Anlagenstandorte auf der nachgelagerten Genehmigungsebene berücksichtigt werden sollen (ebd., S. 56). Die Problematik der Brandgefahr ist jedoch von so grundsätzlicher Art, dass fraglich ist, ob Planung überhaupt vollziehbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz wird im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass südlich unmittelbar das Munitionsdepot der Muni Berka GmbH angrenzt, in dem Explosivsprengstoffe in einem Umfang von bis zu 230 t lagern können. Insofern ist insbesondere zu prüfen, inwieweit ein Brandereignis durch eine brennende WEA auch zur Detonation dieser Explosivsprengstoffe führen kann.	Zum Standort Samern wurde seitens der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 14.08.2023 eine gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabfall/Eiswurf, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Standort Samern erstellt. Zusammenfassend wurden die folgenden Ergebnisse und daraus resultierenden Empfehlungen ermittelt: Das Munitionsdepot liegt außerhalb der ermittelten Gefährdungsbereiche durch Eisabfall, Turmversagen und Brand. Eine Gefährdung des Munitionsdepots oder von Personen auf dem Gelände des Munitionsdepots durch Eisabfall, Turmversagen und Brand der geplanten WEA ist somit nicht anzunehmen. Eine Gefährdung des Munitionsdepots oder von Personen auf dem Gelände des Munitionsdepots durch Rotorblattbruch der geplanten WEA ist auf Basis der Ergebnisse ebenfalls nicht anzunehmen.
		6. Prüfung der Auswirkungen auf vorhandene Kompensationsflächen, Flächen der Naturschutzstiftung (falls vorhanden) sowie § 30-Biotope, FFH-LRT und Wallhecken erforderlich Im Rahmen der Planung wäre es auch erforderlich gewesen, zu prüfen inwieweit vorhandene Kompensationsflächen, Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises, FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie Wallhecken betroffen sind. Alle diese Flächen sind zwingend zu erhalten und nicht nur „nach Möglichkeit“ (so auf S. 130 der Begründung) zu berücksichtigen.	Im Umweltbericht ist dargelegt, in welchen Änderungsbereichen ggf. Betroffenheiten von geschützten Biotopen, Wallhecken etc. gegeben sind. Eine konkretisierende Prüfung und Auswirkungsprognose kann erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen von WEA im Wald auf Fledermäuse Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht nur das Kollisionsrisiko der Fledermausarten zu berücksichtigen, die über den Baumkronen nach Insekten jagen. Vielmehr verlieren auch die Fledermausarten, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums. Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen verschlechtert sich der Lebensraum, weil sich die Tiere durch den Betrieb der Anlagen gestört werden. So wurde festgestellt, dass ab einer Entfernung von 450 Metern die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent abnimmt.1 Die Planungsunterlagen gehen auf diese Problematik unzureichend ein. Mehrfach (beispielsweise auf S. 75 der Begründung) wird sogar behauptet „Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.41 Auch Quartierverluste durch Rodungen werden unzureichend thematisiert. Auch die Abwägungsunterlage geht auf diesen Sachverhalt nicht ein, sondern suggeriert, dass bei "Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung" sowie durch den „erforderlichen Waldersatz" im räumlichen Umfeld des Teilbereiches ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben wäre. Ersatzaufforstungen können jedoch über Jahre hinweg nicht dieselben Funktionen bieten wie alte Baumbestände, weil sie beispielsweise keine alten Bäume mit entsprechendem Quartierangebot und keine vergleichbar vielfältige Insektenfauna enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1 https://www.fledermausschutz.de/2022/10/12/windraeder-in-waeldern-verdraengen-waldfledermaeuse/

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		8. Unzureichende Vermeidungs- / CEF- / Kompensationsmaßnahmen <u>Fehlende textliche und kartographische Darstellungen</u> Aus Gründen des Forst-, Artenschutz- und Naturschutzrechts sind Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Flächennutzungsplan selbst fehlt es an den entsprechenden textlichen und kartographischen Festsetzungen. Und selbst wenn man diese an der Stelle für entbehrlich hielte, so wäre zumindest ein Nachweis über das Vorhandensein geeigneter Maßnahmenflächen in den Planungsunterlagen erforderlich. Aber auch daran mangelt es. So ist - nur beispielsweise - nicht ersichtlich, wo die in großem Umfang erforderlichen Ersatzaufforstungen stattfinden sollen, die aufgrund der Waldarmut des Landkreises auch in dieser Region erfolgen müssen und nicht beliebig in andere Regionen verlagert werden können. <u>Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen</u> Auf den Seiten 91 f. der Begründung werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Diese sind jedoch unzureichend. Beispielsweise fehlen folgende Maßnahmen: • Kontrolle aller Bäume mit Quartierpotential vor Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu jeder Jahreszeit, da jederzeit mit dem Vorkommen von Arten wie dem Großen Abendsegler gerechnet werden muss. • Errichtung von Schutzzäunen im Bereich von Amphibien- und Reptilienlebensräumen, um ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich und baubedingte Tötungen zu verhindern. <u>Unzureichende CEF-Maßnahmen</u> Auf S. 100 f. der Begründung werden für die vier Teilbereiche folgende „Vermeidungsanforderungen" formuliert:	Der Flächennutzungsplan kann keine verbindlichen Festsetzungen treffen. Dies ist nur in einem Bebauungsplan möglich bzw. kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen erfolgen. Auf nachgelagerter Ebene werden entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen) unter Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte konkretisiert. Im Umweltbericht wird ergänzend ausgeführt, dass im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte durchgeführt werden sollen (mind. 200 m), um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Teilbereich 1: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Kiebitz	Aufgrund der zwischenzeitlich vorgebrachten Einwendungen seitens des Militärs wurde auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 verzichtet. Die Abwägung zum Teilbereich 1 ist somit entbehrlich.
		• Teilbereich 2: Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos in Bezug auf den Uhu und Wespenbussard und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Kiebitz • Teilbereich 3: Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos in Bezug auf den Wespenbussard und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf die Waldschnepfe • Teilbereich 4: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Großen Brachvogel und die Wächter	
		Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Vermeidungs- sondern vielmehr um flächige CEF-Maßnahmen. Die flächenmäßig und von der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen genau zu beschreiben sind. Diese Angaben fehlen.	Die angegebene Textpassage bezieht sich auf die allgemeinverständliche Zusammenfassung und gibt lediglich einen Überblick. Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln, wenn die Anlagenstandorte feststehen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsplanung ermittelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.
		9. Zu Teilfläche 2, Schüttorf östlich Schüttorf <u>Fledermäuse:</u> Richtigerweise wird in der Begründung (S. 126) darauf hingewiesen, dass mit dem Vorkommen WEA-sensibler Arten zu rechnen ist und Nahrungshabitat, Flugstraßen und Quartiere vorhanden sein können. Deshalb ist eine systematische Erfassung mit Quartiersuche und Raumnutzungsuntersuchung unverzichtbar.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Im Umweltbericht wird ergänzend ausgeführt, dass im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte durchgeführt werden sollen (mind. 200 m), um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		10. Teilfläche 3, Suddendorf / Samern / Ohne westlich Ohne („Brechte“) Der NABU spricht sich weiterhin in aller Deutlichkeit gegen die Windpark-Planungen in der Brechte aus. Die Errichtung von WEA in der Brechte ist unter anderem artenschutzrechtlich nicht akzeptabel und nicht zu verantworten, insbesondere vor dem Hintergrund wertvoller Fledermaus- und Brutvogel-Vorkommen. <u>Fledermäuse:</u> Ergänzend zu den Ausführungen seiner Stellungnahme vom 09.04.2024 weist der NABU auf die Ausführungen des Fledermaus- Gutachtens auf Basis der Erfassungen 2022 hin (vgl. Dense & Lorenz 2023, S. 9): „Wegen der nachgewiesenen Nutzung des UG „Brechte" als Quartierstandort und Jagdgebiet durch Wochenstubentiere der Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie das komplette Artenspektrum von **dreizehn** Fledermausarten ist die Bedeutung des UG als Fledermauslebensraum als **hoch** zu bewerten.“ Dabei wurde der Bereich mit den Laubwaldparzellen um die Eileringsbecke als von „hoher, **möglicherweise essentieller Bedeutung als Nahrungshabitat und Quartierstandort"** beschrieben. Auf diese hohe Bedeutung des Raumes für Fledermäuse nimmt die vorliegende Planung nicht ausreichend Rücksicht. Der Abstand des Windenergiegebietes zur Eileringsbecke ist bei Weitem zu gering gewählt. Aufgrund der oben beschriebenen Störeffekte (vgl. unter 7.) ist mindestens ein Abstand von 500 m der Rotorspitzen zu den Laubwaldparzellen erforderlich. Die Grenze des Windenergiegebiets muss somit mindestens 580 m davon entfernt sein. Dieser Abstand ist im Übrigen auch deshalb erforderlich, weil der Bereich der Eileringsbecke bereits im LROP 2017 als „lineares Biotopverbundelement“ festgelegt wurde und daher von landesweiter Bedeutung für die Biotopverbund ist. Im Fledermausgutachten wird darüber hinaus auch ausdrücklich darauf hingewiesen:	Der Abstand der SO-Grenze zur Eileringsbecke beträgt mehr als 100 m, die im unveröffentlichten Gutachten nachgewiesenen Quartiere liegen alle nördlich der Eileringsbecke. Direkte Betroffenheiten können somit auf Ebene des FNP ausgeschlossen werden. Eine weitergehende detaillierte Prüfung erfolgt auf nachgelagerter Ebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Der Biotopverbund der Eileringsbecke wird durch die Planung weder in Anspruch genommen, noch tangiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die im Rahmen des vorliegenden Ergebnisberichts durchgeführte Quartiertelemetrie erlaubt nur eine eingeschränkte Einschätzung der Lebensraumfunktionen für die lokale Fledermauspopulation im Planungsraum. Konkrete Aussagen zu weiteren zentralen Funktionen, Z.B. quartiemahen Jagdgebieten der nachgewiesenen Wochenstubenkolonien der Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus, können nur auf Basis einer Raumnutzungsanalyse getroffen werden. **DENSE & LORENZ 2023, S. 9** Eine solche Raumnutzungsanalyse liegt jedoch nicht vor. Inwieweit wesentliche Biotopstrukturen für die Fledermäuse weiter südlich der Eileringsbecke vorhanden sind, die zwingend zu erhalten sind, kann daher nicht abgeschätzt werden. <u>Brutvögel:</u> • Rotmilan: Der NABU hat im Schreiben vom 09.04.2024 auf die sehr zahlreichen Feststellungen der sehr WEA-sensiblen Greifvogelart hingewiesen, die auf ein Brutvorkommen im Plangebiet oder in dessen Umfeld schließen lassen. Die Abwägungsunterlage (S. 114) formuliert dazu: „Der Rotmilan gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Insofern sind in Bezug auf diese Art keine Abstände einzuhalten." Diese Aussage ist fachlich eindeutig falsch, wie ein Blick in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Absatz 1 bis 5) belegt, denn der Rotmilan ist dort als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Deshalb ist u.a. eine umfassende Kartierung der Greifvogelhorste im Untersuchungsgebiet erforderlich. Eine erhebliche Betroffenheit des Rotmilans durch WEA wäre bei räumlicher Nähe zu einem Brutvorkommen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Waldgutachten handelt es sich bei der Sonderbaufläche südlich der Eileringsbecke um ein v.a. aus Nadelhölzern bestehendes Waldgebiet. Innerhalb des Nadelwaldes befinden sich etliche unterschiedlich große Kahlflächen, auf denen Birke, Lärche, Kiefer und Traubenkirsche aufkommen. Kleinflächig sind Laubwaldbestände vorhanden. Ein bedeutender Fledermauslebensraum lässt sich hieraus nicht pauschal ableiten. Kenntnisse zu besonderen Vorkommen liegen nicht vor. Grundsätzliche können einzelne Quartiere/Tagesverstecke nie ausgeschlossen werden. Auf nachfolgender konkretisierender Planungsebene sollen vertiefende Kartierungen (Quartierskontrollen) im näheren Umkreis um geplante Anlagenstandorte (mind. 200 m) durchgeführt werden, um bei der Anlagenkonfiguration mögliche Optimierungen gegenüber möglichen Störungen gegenüber Fledermäusen prüfen zu können (z.B. in den Bau- und Betriebsphasen Erschütterungen, Belichtungen, andere Wirkfaktoren) und eine mögliche Betroffenheit von Quartieren zu vermeiden. Der Hinweis ist richtig, die Abwägung hierzu ist nicht korrekt. Beim Rotmilan handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Art. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden bei der Raumnutzungsanalyse räumlich konzentrierte Flugbewegungen des Rotmilans südlich des Teilbereichs 3 im Forst Bentheim westlich angrenzend an die bestehenden Anlagen erfasst. Das faunistische Gutachten gibt keine Hinweise auf ein Horstvorkommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Zum Uhu hatte der NABU in seinem Schreiben vom 09.04.2024 vermerkt: „Nachweise des Uhus sind laut Gutachten nicht vorhanden. Aus Sicht des NABU ist ein Brutvorkommen jedoch angesichts der Habitatausstattung der Wald- und Gehölzbereiche sehr wahrscheinlich.“ Mittlerweile sind dem NABU Nachweise der Herbstbalz aus 2024 innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des geplanten Sondergebiets bekannt. Schon deshalb ist von einer besonders erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen, zumal die Art große Aktionsräume nutzt. Das Vorkommen des Uhus ist im Rahmen des Verfahrens zwingend zu erfassen und zu berücksichtigen.	Der Uhu wurde im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Auf nachgelagerter Ebene können weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um in Bezug zu den konkret geplanten Anlagenstandorte die Kollisionsgefährdung einschätzen zu können.
		• Wespenbussard: In der Stellungnahme vom 09.04.2024 hat der NABU darauf hingewiesen, dass sich laut Gutachten drei Revierzentren der Art im UG befunden haben (vgl. Karte 3, WWK 2022). Nach neuen Messungen des NABU und in Anbetracht der veränderten Abgrenzung des Teilbereichs 3 (s. Abb. 13, S. 156 Begründung) befindet sich der Standort südlich des Plangebietes in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m. Auch der Standort nördlich liegt deutlich weniger als 500 m vom Teilbereich 3 entfernt. Zudem erfolgte durch den NABU im Juli 2023 der Nachweis des Wespenbussards im Südosten innerhalb des geplanten Sonderbaugebietes. Somit wären mindestens zwei Standorte unmittelbar vom Vorhaben betroffen, da sie innerhalb des Nahbereichs liegen.	Die Aussagen können nicht nachvollzogen werden. Für den Wespenbussard wird der in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen in der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungsebene durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen. Weiter wurde eine Brutzeitfeststellung nördlich des westlichen Teilbereiches in ca. 150 m im Bereich der Eileringsbecke erfasst. Da im Rahmen der faunistischen Kartierung bei der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich keine Flugbewegungen nachgewiesen wurden, liegen keine Hinweise auf ein Revierzentrum des Wespenbussards für diesen Bereich vor und wird daher nicht weiter betrachtet. Gemäß faunistischem Gutachten wurden Horste nicht gefunden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		In diesem Zusammenhang hält es der NABU für sehr wesentlich, der Expertise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 24.04.2020 zu folgen (vgl. http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm): „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren - Brutvögel: "Dabei muss auf fachlicher Basis bewertet werden, ob durch geplante Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vorhabenstandort gemieden oder selten überflogen wird. Es muss daher geklärt werden, ob es im Bereich der Anlagen zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder deren Nahbereich signifikant häufiger überflogen wird (BayVGH, Urt. v. 18.6.2014,22 B 13.1358, Rn. 50). Letzteres kann der Fall sein, wenn der Vorhabenstandort dauerhaft oder zeitlich begrenzt eine besondere ökologische Bedeutung für die Art hat, zum Beispiel sich im Bereich bevorzugter Nahrungshabitate, Schlafplätze oder anderer wichtiger Habitate befindet.	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das „Helgoländer Papier“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Grundsätzlich ist zu beachten, dass die artenschutzrechtliche Bewertung so erfolgen muss, dass die Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch innerhalb absehbarer Zeiträume sichergestellt ist (BayVGH Urt. v. 29.03.2016,22 B 14.1875 und22 B 14.1876, Rn. 44)."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und damit das Kollisionsrisiko von Brutvögeln ist die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG maßgeblich und wird zur Beurteilung herangezogen.
		Aus Sicht des NABU sind für den Wespenbussard essenzielle Habitate im Plangebiet und seinem nahen Umfeld zweifelsfrei gegeben, zum Beispiel dann, wenn die Art die offenen und halboffenen Flächen im Flug und am Boden zur Nahrungssuche nutzt. Insofern ist allein aufgrund der räumlichen Positionierung der Reviere davon auszugehen, dass der Wespenbussard - entgegen der Darstellung in Karte 6 (WWK 2022) - den Nahbereich der Anlagen signifikant häufiger überfliegt (s. oben; s. NABU- Stellungnahme vom 09.04.2024: „Zudem wurde die hohe Zahl von Insgesamt 38 Flügen (davon 36 zur artspezifischen Brutzeit) festgestellt (vgl. Abb. 10“, S. 16 WWK 2022).	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		11. Teilfläche 4, Samern/Ohne, östlich Ohne Massive Gefährdung der Schutzgüter des FFH-Gebietes „Samerrott“ / Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung In der Begründung steht richtigerweise (S. 78): „Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000- Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst sondern außerhalb realisiert werden.' In seiner Stellungnahme vom 09.04.24 hat der NABU darauf hingewiesen, dass die sehr geringe Entfernung von 200 m zum Natura 2000-Gebiet Samerrott nicht akzeptabel ist, zumal unter Berücksichtigung der „Rotor out”-Planung, durch die der Abstand sich noch deutlich verringern würde. Durch die Realisierung des Windparks nach den bisherigen Planungen würden sehr wohl insbesondere die Schutzgüter des FFH-Gebietes Samerrott, artenschutzrechtlich insbesondere die Fledermaus- und Vogelarten, erheblich beeinträchtigt. Laut Begründung (S. 82) werden In den aktualisierten Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Samerrott mit Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und dem Kleinen Abendsegler kollisionsgefährdete bzw. potenziell kollisionsgefährdete Arten genannt Auch laut der UNB ist das Samerrott ein hochwertiges Fledermaushabitat. Als Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen und regionalen Populationen ist deshalb ein Abstand von 500 m anzusetzen. In der Begründung (S. 175) heißt es: „Mögliche Wechselbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Teilbereich 4 werden aufgrund fehlender größerer flächiger Gehölzbestände im Teilbereich 4 nicht angenommen. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes werden daher ausgeschlossen.“ Dieser Aussage ist deutlich zu widersprechen:	Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt. Abweichend von der bisherigen Darstellung wird aus Vorsorgegründen zusätzlich der Rotorradius von 75 m der Referenzanlage als Abstand zum FFH-Gebiet Samerrott hinzugenommen (200 m + 75 m). Zum zweiten erneuten Entwurf wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Samerrott beigefügt. Zusammenfassend ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen. In Bezug auf Fledermäuse ist durch die Einhaltung eines Abstandes von nunmehr 200 m + 75 m voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fledermausarten, die ihr Quartier im FFH-Gebiet Samerrott haben, herauszustellen. Besondere Wechselbeziehungen zwischen dem Teilbereich Nr. 4 und dem FFH-Gebiet sind nicht ersichtlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für ziehende Fledermäuse würde sich zudem nach gängiger Planungspraxis vermeiden lassen, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden (Nds. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3). Der Teilbereich 4 ist überwiegend durch eine Agrarlandschaft geprägt. Nur kleinflächig befinden sich hierin flächige Gehölzbestände. Hierbei handelt es sich um Nadelwaldbestände. Diese entsprechen keinen Biotoptypen, die den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen entsprechen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht nur auf die im Standarddatenbogen gelisteten wertbestimmenden Arten und Lebensräume (hier die FFH-LRT 9110, 9130 und 9160) zu berücksichtigen. Vielmehr ist die Prüfung auch auf die charakteristischen Arten der jeweiligen FFH-LRT zu beziehen. Als solche werden beispielsweise in den Vollzugshinweisen Lebensraumund Biotoptypen vom NLWKN[2] auch benannt:	Den Unterlagen wird im Rahmen des zweiten erneuten Entwurfs eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit beigefügt.
		Für FFH-LRT 9110 und 9130: u. a. Rotmilan, Schwarzspecht (Nachweis im 500 m laut Faunistischem Gutachten, NWP 2022, S. 21), Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Für FFH-LRT 9160: u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus	
		Von Wechselbeziehungen der Fledermäuse ist ganz sicher auszugehen, denn im Teilbereich 4 existieren sowohl Baumreihen als auch ein Gehölzbereich. Wieder ist auf die weitreichende Störeffekte der WEA für die waldbewohnenden Fledermausarten (s. o.) hinzuweisen. Zudem nutzen WEA-sensible Arten des Samerrott wie etwa der Große Abendsegler Offenlandbereiche wie im Plangebiet als Nahrungshabitat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Brutstandorte von Wespenbussard und Rotmilan sind im Umfeld des TB 4 nicht bekannt und wurden im Rahmen der faunistischen Übersichtskartierung nicht erfasst. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, die dem zweiten erneuten Entwurf beigefügt wird.
		Gleiches gilt für die Greifvogelarten Rotmilan und Wespenbussard, die auch außerhalb der Waldbereiche Nahrung suchen.	
		Auch ist der Darstellung zu widersprechen, bei dem Großen Mausohr, das im FFH-Gebiet „Samerrott" vorkommt, handele es sich nicht um eine WEA-sensible Art. Denn VOIGT benennt gerade das Große Mausohr als eine Art, die WEA-nahe Bereiche meidet und durch die Störeffekte der WEA betroffen ist.3	Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, arten-schutzrechtlichen Konflikte ab.

[2] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH

[3] https://www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/konflikt-auf-hochtouren-waldfledermaeuse-meiden-schnell-drehende-windenergieanlagen-weitraeumig.html

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wegen des geplanten sehr kleinen Abstands zum FFH-Gebiet ist deshalb zwingend die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dazu heiß es in der Abwägungsunterlage (S. 17) nur lapidar: „Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt" Offensichtlich wurde nicht erkannt, dass es sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung um eine vom Artenschutzrecht unabhängige rechtsverbindliche Prüfung handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des zweiten erneuten Entwurfs wurde der Abstand zum FFH-Gebiet Samerrott auf 275 m (Minimalentfernung) erweitert. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, die dem zweiten erneuten Entwurf beigefügt wird. Auch unter Berücksichtigung vorhandener Fledermausquartiere am südlichen Rand des FFH-Gebietes wird damit gewährleistet, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse besteht (vgl. auch Artenschutzleitfaden, Punkt 5.2). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für ziehende Fledermäuse lässt sich vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden.
		Die geringe Wertschätzung für die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes wird schon daran sichtbar, dass in Abstimmung mit der SG Schüttorf und der Nachbargemeinde Wettringen als Abstand des geplanten Windparks zu freizeitorientierten Nutzungen/ Naherholungsgebieten (Erholungsgebiet von **regionaler** Bedeutung) berechtigterweise ein Abstand von 700 m (statt bisher 600 m) gewählt wird (Begründung S. 11), der Abstand zum Samerrott hingegen unverändert mit 200 m geplant wird, obwohl das FFH-Gebiet als Kernfläche Wald mit **nationaler** Bedeutung dargestellt wird (vgl. Begründung S. 170).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fledermäuse:</u> Der NABU vertritt nach wie vor die Auffassung, dass analog zu anderen WEA-Planverfahren auch bei Anwendung des § 6 Wind BG ohne Kartierungen keine Rechtssicherheit im Verfahren erreicht werden kann. Eine entsprechende Bestandserfassung ist auch im Hinblick auf die zu erbringende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, die dem zweiten erneuten Entwurf beigefügt wird. Eine Bestandserfassung kann auch im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Beurteilung Eingriffsregelung erfolgen.
		<u>Brutvögel:</u> Für den Brachvogel ist nach den dem NABU vorliegenden Daten davon auszugehen, dass in der Teilfläche 4 nicht nur ein, sondern zwei Brutpaare siedeln: Im Juni 2019 erfolgte der Nachweis der Art fast exakt an der Stelle, wo sie auch 2023 gutachterlich festgestellt wurde. Zudem existieren Feststellungen des Brachvogels im Mai 2024 und im April 2023 einige hundert m westlich des Haddorfer Sees, unweit der Beobachtung von NWP (s. Abb. 2, Gutachten Brutvögel 2019). Für beide Bereiche ist wegen der mindestens zweijährigen Nachweise ein traditionelles Brutvorkommen anzunehmen.	Der Große Brachvogel stellt keine kollisionsgefährdete Arte gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG dar. Für Großen Brachvogel, können ggf. Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, zu ermitteln.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Kiebitz kam entgegen der Ergebnisse des Faunistischen Gutachtens (Brutvögel 2023, Abb. 8) und des Gutachtens Brutvögel (2019; Abb. 2) nach NABU-Informationen auf zwei weiteren Flächen als Brutvogel (jeweils Brutverdacht) vor: im April 2020 ca. 1,5 km westlich des Haddorfer Sees und Ende März 2020 südlich des Samerrott. Aufgrund der nur jeweils vier Begehungen, die den beiden o.a. Gutachten zugrunde liegen, ist von ihrer erheblich reduzierten Aussagefähigkeit auszugehen, die nicht nur Kiebitz und Brachvogel, sondern auch weitere Arten betreffen (vgl. NABU-Stellungnahme vom 09.04.2024, und Aussagen in den Gutachten selber, z.B. Gutachten Brutvögel 2019, S. 8, letzter Absatz). Alle vorhandenen ergänzenden Daten sind deshalb nach Auffassung des NABU in den aktuellen Planunterlagen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Beurteilung auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die durchgeführten Übersichtskartierungen. Der Hinweis, dass der Kiebitz zudem in einer Entfernung von 1,5 km vorkommen würde, führt zudem nicht zu einer anderen Aussagekraft. Störwirkungen durch Windenergieanlagen sind für den Kiebitz bis ca. 100 m herauszustellen.
		12. Fazit Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Windenergiegebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, die bisher keinesfalls ausreichend in den vorliegenden Planungsunterlagen untersucht, geschweige denn so weit wie möglich vermieden oder ausgeglichen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung die Samtgemeinde laut Begründung (S. 31) einen Flächenanteil von 2,53 % bzw. 2,19 % der Samtgemeindefläche als Windenergiegebiete ausweisen will und damit weit über dem regionalen Teilflächenziel des Landkreises Grafschaft Bentheim laut Wind-an-Land-Gesetz von 1,28 % liegt. Die Samtgemeinde hat daher durchaus noch ausreichend Spielraum, die naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche (v.a. 500 m Mindestabstand + 80 m Rotorlänge zum FFH-Gebiet Samerrott und zum Eileringsbecke) von der Windenergienutzung auszusparen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sieden fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.	Vor dem Hintergrund der gesetzlich festgesetzten, zu erreichenden Teilflächenziele für den Landkreis Grafschaft Bentheim aus dem Wind-an-Land-Gesetz von 1,28 % der Landkreisfläche in 2032 sowie der sich daraus ergebenden „Schicksalsgemeinschaft“ aller Kommunen im Landkreis zur Erreichung dieser Ziele, hat sich die Samtgemeinde Schüttorf entschieden, alle möglichen Potentialflächen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind zu überführen. Der Samtgemeinde Schüttorf obliegt es das Flächenziel nach oben auszuweiten und mehr Flächen darzustellen.